

umfangreiche Erhebungen zwischen den Trägern nötig sind und viele Monate dauern. Der Träger im Wohn-Mitgliedstaat des Kindes sollte in solchen Fällen auf Antrag spätestens nach zwei Monaten eine vorläufige Leistung gewähren. Dies ist nach Erfahrung der VA in der Praxis jedoch nicht immer der Fall. Selbst wenn es doch zu einer vorläufigen Leistung kommt, wird diese in der Regel nicht in voller Höhe ausbezahlt, sondern zumeist nur als Differenzbetrag auf die allfällig gebührende ausländische Leistung. Dies geschieht offenbar, um Rückforderungen vorzubeugen, bzw. aus Vorsicht, da sich Rückforderungen von anderen EU-Staaten auch für österreichische Behörden schwierig gestalten können.

Meist verweisen die zuständigen Verwaltungsbehörden auch darauf, dass jedenfalls zuerst im anderen, in Betracht kommenden EU-Staat ein Antrag auf die Familienleistung eingebracht werden muss. Allerdings hat hier vor kurzem das Bundesfinanzgericht (BFG RV/7101223/2014, 26.5.2014) eine vorläufige Leistungspflicht des Wohnmitgliedstaates bzw. des Beschäftigungsstaates, in dem der Antrag zuerst eingebracht wurde, auch dann festgestellt, wenn im anderen Staat bis dato kein formeller Antrag eingebracht wurde.

Aus Sicht der VA gilt daher weiterhin, dass aufgrund der genannten Verordnung (EG) Nr. 987/2009 der Wohnsitzstaat eine vorläufige Leistungspflicht hat, um die Betroffenen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Staaten, aber auch bei längerer Prüfung nicht zu lange ohne Familienleistungen zu belassen.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0010-A/1/2013, 1452-A/1/2014, 0116-A/1/2014, 0044-A/1/2014, 0042-A/1/2014

3.6.2 **Obsorgeverpflichtung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge**

Trotz eindeutiger Rechtslage und der zweifellos bestehenden Verantwortung der Jugendwohlfahrtsträger gegenüber allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen übernehmen diese in der Praxis nicht oder nur teilweise die daraus abzuleitenden Verpflichtungen. Ein amtswegiges Prüfungsverfahren der VA ist anhängig.

Jahr für Jahr flüchten Tausende Kinder und Jugendliche allein, ohne ihre Eltern aus den Krisenregionen in Asien und Afrika und aus Osteuropa. Im Jahr 2014 erreichten etwa 2.000 dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) Österreich. Im Februar 2015 warteten rund 750 junge Menschen unter 18 Jahren in verschiedenen Bundesbetreuungsstellen teilweise bereits mehrere Monaten auf eine Zuweisung in Grundversorgungseinrichtungen der Länder. Was sie dort erwartet, hängt vom jeweiligen Bundesland ab; auf einheitliche Standards in der Betreuung Minderjähriger konnten sich Bund und Länder bisher nicht einigen.

Tausende Kinder und Jugendliche auf der Flucht

Weder das ABGB noch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) unterscheiden in Angelegenheiten der Obsorge zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden. Grundsätzlich sind die Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, die Obsorge für Minderjährige zu übernehmen, wenn diese in Österreich unbegleitet aufgegriffen werden und deren Kindeswohl bedroht ist. Es besteht aber weder ein Bewusstsein für die aus der Obsorge resultierenden Verpflichtungen noch Konsens der Bundesländer darüber, welche Ressourcen für die Erfüllung dieser Aufgaben bereitzustellen sind. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe können auf keine bundesweit gültigen standardisierten Verfahren hinsichtlich der Obsorge von UMF zurückgreifen. Der Entwurf des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 sah vor, UMF vom persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Dies zeigte deutlich, dass Handlungsbedarf besteht.

Umfassende Erhebungen zur Lage der UMF

Die VA hat im Rahmen eines amtswegigen Prüfungsverfahrens mit allen Bundesländern Kontakt aufgenommen und nachgefragt, wie viele Kriseneinrichtungen und spezielle sozialpädagogische Betreuungsplätze in WGs sowie bei Pflegeeltern zur Verfügung stehen. Außerdem erhob die VA, ob für diese Minderjährigen sämtliche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – z.B. Therapien zur Aufarbeitung der Erlebnisse während der Flucht – zur Verfügung stehen und für wie viele Minderjährige das jeweilige Land die Obsorge innehat.

Das Prüfverfahren brachte deutlich zu Tage, dass es in den einzelnen Bundesländern große Unterschiede im Umgang mit den UMF gibt. Dies beginnt unmittelbar nach Antreffen der Kinder und Jugendlichen ohne Begleitung durch die Polizei. Ob sie in eine Erstaufnahmestelle überstellt werden, zu welchem Zeitpunkt der Antrag für die Obsorge gestellt wird, ob die Kinder- und Jugendhilfe für die Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen zuständig ist, ob sie in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, bei Pflegeeltern oder in Einrichtungen der Grundversorgung betreut werden, ob höhere Tagsätze und zusätzliche Leistungen von der Kinder- und Jugendhilfe bei Bedarf übernommen werden und ob sie nach Erreichen der Volljährigkeit im Rahmen der Hilfen für junge Erwachsene weiterbetreut werden können: All das hängt entscheidend davon ab, welches Bundesland für sie zuständig ist. Die Zuweisung zu Grundversorgungseinrichtungen erfolgt hauptsächlich aufgrund verfügbarer Unterbringungskapazitäten. Konkrete Betreuungsbedürfnisse Minderjähriger werden weder systematisch erhoben noch ausreichend berücksichtigt. Eine schlechtere Betreuung ist die logische Konsequenz. Es gibt einen Mangel an generellen Unterstützungsstrukturen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden. Das wurde auch von GRETA, dem Überwachungskomitee des Europarats zur Umsetzung der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels, bereits kritisiert. Die Kommissionen der VA haben einige dieser Einrichtungen besucht und zum Teil unzumutbare Bedingungen vorgefunden (siehe Pkt. 2.3.2 ff. im Band 2).

Der OGH hat 2005 festgestellt, dass die Grundversorgung keineswegs die Ob-
sorge ersetzen kann und daher UMF ein Obsorgeberechtigter zur Seite zu stel-
len ist. Daraus ist abzuleiten, dass die Länder vorrangig das Wohl aller Kinder
und Jugendlichen zu berücksichtigen haben. Eine Differenzierung zwischen
österreichischen Kindern und Fremden stellt eine Diskriminierung der UMF
dar, die nach der UN-KRK verboten ist. Auch nach dem B-VG über die Rechte
von Kindern hat jedes Kind Anspruch auf Schutz und Fürsorge sowie bestmög-
liche Entwicklung und Entfaltung. Alle Kinder und Jugendlichen, die dauernd
oder vorübergehend aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst sind, haben
Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand.

Grundversorgung reicht
nicht aus

Die VA ist daher der Meinung, dass nicht nur der Ausschluss der UMF von
den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verfassungsrechtlich bedenklich
ist, sondern auch ihre Unterbringung in Einrichtungen, die aufgrund der ver-
ringerten Tagsätze sowie mangelhafter Standards für Sachleistungen, Qualifi-
kation des Personals, Aufsicht und Qualitätskontrolle nicht die Versorgungs-
qualität von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erreichen können.
Die Unterbringung und Betreuung aller UMF in Einrichtungen die nicht den
üblichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen, stellt einen Miss-
stand in der Verwaltung dar, der ehestmöglich behoben werden muss.

VA fordert
Unterbringung in
adäquaten
Einrichtungen

Einzelfall: VA-BD-JF/0181-A/1/2014

3.7 Finanzen

Einleitung

Im Berichtszeitraum erhielt die VA 389 Beschwerden, die den Bereich der Finanzverwaltung betrafen.

Anzahl der
Beschwerden steigt

Die neuerliche Steigerung dieser Eingaben beruht einerseits auf der Komplexität des Steuerrechts sowie dem für Steuerpflichtige teilweise unübersichtlichen oder nur schwer verständlichen Aufbau der Bescheide bzw. deren Formulierung. Schwierigkeiten ergeben sich auch bei Veranlagungsverfahren, in denen ausländische Einkünfte zu berücksichtigen sind und daher Doppelbesteuerungsabkommen zum Tragen kommen.

Andererseits langten vermehrt Beschwerden im Zusammenhang mit legislativen Maßnahmen ein, die auf Unverständnis bei den Betroffenen stoßen. Hier sind insbesondere die Immobilienertragsteuer, die Verpflichtung, für die Abgabe der Grunderwerbsteuererklärung einen Rechtsanwalt oder Notar zu beauftragen, sowie die Verordnung zum Pendlerrechner (dazu siehe S. 105 ff.) zu erwähnen.

Handwerkerbonus

Gehäufte Anfragen gab es auch zum Handwerkerbonus ab dem Zeitpunkt, in dem die für 2014 vorgesehenen Mittel vorzeitig ausgeschöpft waren. Handwerkerarbeiten, für die am 19. November 2014 (dem Ende der Fördermittel 2014) bereits eine Rechnung ausgestellt, für die aber noch kein Förderansuchen eingebracht worden war, wurden nicht mehr berücksichtigt. Dies obwohl der Fördertopf 2015 vorgezogen wurde und nach den Richtlinien des BMF nunmehr auch schon für ab dem 19. November 2014 erbrachte Leistungen in Anspruch genommen werden kann. Jene, deren Rechnungen ein früheres Datum tragen, können an der Förderaktion 2015 nicht teilnehmen. Diese Stichtagsregelung sorgte für Unmut.

Steuerabkommen
Österreich – Schweiz

Die VA wurde auch vermehrt mit dem Steuerabkommen Österreich – Schweiz (Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmärkte, BGBl III Nr. 192/2012) befasst. Offensichtlich waren die Informationen, die die Schweizer Zahlstellen ihren Kunden über die Folgen der fristgerechten freiwilligen Meldung bzw. der Einmalzahlung zukommen ließen, von sehr unterschiedlicher Qualität. Einzelnen Bankkunden wurden die erforderlichen Erklärungen gar nicht zugestellt. Der Rahmen, innerhalb dessen fälschlicherweise erfolgte Einmalzahlungen von der österreichischen Finanzverwaltung rückerstattet werden, ist sehr eng gesteckt.

Zu betonen ist schließlich das Bemühen des BMF, im Interesse der hilfeschenden Steuerpflichtigen Anfragen der VA rasch und umfassend zu beantworten. Der überwiegende Teil der Beschwerden konnte daher zeitnah abgeschlossen werden

3.7.1 EDV-Einsatz im BMF

In den vergangenen Jahren ist das Bestreben des BMF zu beobachten, die Steuerpflichtigen zur verstärkten Nutzung von Onlinediensten, die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden, zu verpflichten. Begründet wird dies mit der davon erwarteten Verwaltungsvereinfachung.

Festzuhalten ist für die VA in diesem Zusammenhang, dass für eine ausreichende Wartung der Online-Dienste und Berechnungsprogramme Sorge getragen werden muss, sodass eine problemlose Nutzung möglich ist. Dadurch dürfen aber weitere Aufgabenbereiche der Finanzverwaltung nicht vernachlässigt werden. Die VA hielt Kenntnis, dass eine zur prämienbegünstigten Pensionsvorsorge erst nach rund fünf Monaten beantwortet werden konnte, weil die zuständige Fachabteilung mit Beschwerden über den Pendlerrechner überlastet war (VA-BD-FI/0197-B/1/2014).

Problemlose Nutzung muss gewährleistet sein

Zu beachten ist auch, dass nicht alle Steuerpflichtigen über einen eigenen Zugang zum Internet verfügen. Auch diesen Personen muss der Kontakt mit der Finanzverwaltung bzw. die Abgabe von Anbringen auf anderem Weg möglich sein, ohne dafür einen Parteienvertreter beauftragen zu müssen.

Pendlerrechner

Am 14. Februar 2014 wurde der sogenannte Pendlerrechner online gestellt.

Dieses Berechnungsprogramm, das auf Daten der Verkehrsankunft Österreich basiert, wurde aufgrund der VO vom 20.9.2013, BGBl II Nr. 276/2013, mit der die Pendlerförderung neu geregelt wurde, erstellt. Ein Pendlerpauschale kann nur noch dann bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden, wenn der Pendlerrechner ein solches errechnet.

Verpflichtende Benutzung des elektronischen Pendlerrechners

Das Ergebnis des Pendlerrechners ist für den Dienstgeber bindend. Ein vom Pendlerrechner abweichendes Ergebnis kann nur im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung im folgenden Kalenderjahr beantragt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Berechnung des Pendlerrechners unrichtige Verhältnisse zugrunde gelegt wurden.

Bindendes Ergebnis des Pendlerrechners

Personen ohne Internetzugang müssen entweder ihren Arbeitgeber um einen entsprechenden Ausdruck bitten oder ihr Wohnsitzfinanzamt aufsuchen, um dort im Infocenter zu einem elektronischen Formular zu gelangen.

Bereits Ende März 2014, nur eineinhalb Monate nach seiner Freischaltung, musste der Pendlerrechner adaptiert werden. Die dem Rechner zugrunde liegenden Daten lieferten zu viele falsche und unrealistische Ergebnisse. Die Frist für die Abgabe des Formulars zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug beim Arbeitgeber wurde verlängert.

Auch die VA wurde von einer Vielzahl verärgerter betroffener Personen kontaktiert und leitete ein amtswegiges Prüfverfahren zum Pendlerrechner ein.

Kritikpunkte der VA Kritisiert wurde insbesondere, dass die Ergebnisse des Pendlerrechners häufig den Zielen der Pendlerförderung (Umweltschutz, Reduzierung des Individualverkehrs, Vermeidung von Verkehrsbelastung) widersprächen. Der Pendlerrechner gab längeren Fahrten mit einem Privat-Pkw den Vorzug, wenn dadurch ein schnelleres Massenverkehrsmittel erreicht werden konnte, damit sich im Ergebnis eine insgesamt kürzere Fahrzeit (und somit eine geringeres oder gar kein Pendlerpauschale) ergibt.

So wurde für eine Dame, die zwei Minuten von einem größeren Bahnhof entfernt wohnt, errechnet, dass sie mit ihrem Pkw rund acht km zu einer Park & Ride Anlage fahren und dort in eine Wiener U-Bahnlinie umsteigen solle. Dadurch verkürzte sich die Anfahrtszeit zum Arbeitsplatz, ein Pendlerpauschale stand ihr nicht zu. Benützte die Betroffene die vom Pendlerrechner errechnete Route (weil ihr ja für die Bahnfahrt kein Pendlerpauschale mehr anerkannt wird), würde das Verkehrsaufkommen unnötigerweise erhöht (VA-BD-FI/0089-B/1/2014).

Kritisiert wurde weiters, dass erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (im folgenden Jahr) mögliche Fehler bei der Errechnung des Pendlerpauschales korrigiert werden können.

Expertengruppe wurde eingesetzt Im BMF wurde eine Expertengruppe eingesetzt, um aufgetretene Probleme zu evaluieren und Verbesserungen vorzuschlagen

Der neue, adaptierte Pendlerrechner wurde schließlich im Sommer 2014 online gestellt.

Nach wie vor kommt es allerdings weiterhin zu unverständlichen Ergebnissen. Obwohl der Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte der Gleiche ist, hängt die Frage, ob ein großes oder ein kleines Pendlerpauschale gewährt wird, in manchen Fällen immer noch davon ab, ob man seinen Arbeitsbeginn eine Viertelstunde früher oder später festsetzt (VA-BD-FI/0258-B/1/2014). Dies kann nach Auffassung der VA nicht den Zwecken der Pendlerförderung entsprechen.

Der Pendlerrechner wirft sogar für Wohn- und Arbeitsadressen innerhalb einer Stadt ein Pendlerpauschale aus, obwohl hier ausschließlich der Verkehrsabsatzbetrag gemäß § 33 Abs. 5 Z 4 EStG zum Tragen kommt (VA-BD-FI/0061-B/1/2014).

Online-Rechner

Onlineservice eingestellt Tageszeitungen war im Juli 2014 zu entnehmen, dass die Vorberechnung beim Steuerausgleich auf dem Internetportal des BMF aus Kostengründen gestrichen wurde.

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein um zu erfahren, aus welchen Gründen die Einstellung dieses Services erfolgte und ob darin ein vertretbarer Nachteil für die Steuerpflichtigen gesehen wird.

Das BMF bestätigte, dass die Streichung des Services „Vorbereitung der Steuer“ im Rahmen der im Budget 2014 für alle Ressorts beschlossenen Einsparungen vorgenommen wurde. Aufgrund zahlreicher negativer Reaktionen wurde das Einsparungspaket evaluiert und neu überarbeitet. Die Vorbereitung der Steuer ist seit 1. Jänner 2015 wieder in gewohntem Umfang möglich (VA-BD-FI/0238-FI/B/1/2014).

Brutto-Netto-Rechner

Private Zusatzpensionen können bei der Berechnung der monatlich anfallenden Netto-Gesamtpension (PV-Pension und Zusatzpension) nicht berücksichtigt werden, weil es dafür kein Eingabefeld gibt.

Nicht alle Einkünfte können berücksichtigt werden

Das BMF teilte mit, dass dieses Programm von einer externen Firma zur Verfügung gestellt wird und nur eine grundsätzliche Berechnungsmöglichkeit für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anbieten soll. Ein Anspruch auf Vollständigkeit sei nicht gegeben oder vorgesehen (VA-BD-FI/0163-B/1/2014).

Programmfehler bei Freibetragsbescheiden

Aufgrund eines Programmfehlers können Partnerinnen- bzw. Partnersonderausgaben nur teilweise oder auch gar nicht im Freibetragsbescheid berücksichtigt werden. Diese Bescheide müssen, mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, händisch bearbeitet werden.

Programmfehler ist bekannt

An einer Behebung des Fehlers wird nach Darstellung des BMF intensiv gearbeitet (VA-BD-FI/0123-B/1/2014).

3.7.2 Maluszuschlag zur Normverbrauchsabgabe – Missstand

Mehrere Personen, die ein gebrauchtes Fahrzeug in der Zeit zwischen Mai 2011 und Mai 2013 aus einem EU-Land nach Österreich importiert hatten, wandten sich an die VA, weil sie einen Maluszuschlag für erhöhte CO₂-Emissionswerte zur Normverbrauchsabgabe entrichten mussten, obwohl dieser Zuschlag nach der Judikatur des EuGH dem EU-Recht widerspricht. Dies hätten sie zum Zeitpunkt der Zahlung nicht gewusst. Ein Erlass des BMF, dass dieser Zuschlag nicht mehr eingehoben werden soll, sei erst verspätet ergangen. Rückerstattungsanträge bzw. Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren seien gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabeordnung (BAO) abgewiesen worden.

Am 7. April 2011 entschied der EuGH in der Sache Ioan Tatu gegen Rumänien (Rs C-402/09) wie folgt: „Art. 110 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist dahingehend auszulegen, dass er es einem Mitglied-

Urteil des EuGH

Nach Evaluierung wird Service wieder angeboten

staat verbietet, eine Umweltsteuer einzuführen, die auf Kraftfahrzeuge bei deren erstmaligen Zulassung in diesem Mitgliedsstaat erhoben wird, wenn diese steuerliche Maßnahme in der Weise ausgestaltet ist, dass sie die Inbetriebnahme von in anderen Mitgliedsstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeugen in diesem Mitgliedsstaat erschwert, ohne zugleich den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen desselben Alters und mit derselben Abnutzung auf dem inländischen Markt zu erschweren.

Besprechung des Urteils in Fachzeitschrift

Der Spruch dieses Urteils wurde am 28. Mai 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union in deutscher Sprache veröffentlicht. In der österreichischen Fachzeitschrift Finanzjournal wurde das Urteil in Heft Nr. 6 im Jahr 2011 unter dem Titel „Diskriminierungsaspekte bei Umweltabgaben iRd Kfz-Zulassungen“ besprochen. Der (damalige) UFS bezog sich erstmals in einer Entscheidung im November 2012 darauf.

Der Erlass des BMF, mit dem das Urteil auch in Österreich für die Finanzämter bindend umgesetzt wurde, erging aber erst am 29. Mai 2013, also zwei Jahre verspätet.

ORF-Sendung

Das Problem wurde, nach Einleitung eines Prüfverfahrens auch in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ behandelt. Nach Informationen der VA ist von mehr als 200 betroffenen Personen auszugehen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Normverbrauchsabgabe um eine Selbstberechnungsabgabe, die – so sie korrekt errechnet ist – nicht mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt wird. Ein solcher Bescheid kann gemäß § 201 BAO nur innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabepflichtigen erlassen werden. Für die Betroffenen, die sich an die VA gewandt hatten, war zum Zeitpunkt, als der Erlass des BMF (endlich) veröffentlicht worden war, die Einjahres-Frist bereits verstrichen.

Divergierende Argumentation des BMF

Das BMF führte gegenüber der VA unterschiedliche Gründe für die verspätete Herausgabe des Erlasses an. Zunächst argumentierte es in der schriftlichen Beantwortung einer Anfrage, dass es seit Ergehen des EuGH-Urteils eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik gegeben habe und die meisten Finanzämter bereits vor dem Erlass vom 29. Mai 2013 die Grundsätze des Urteils angewandt hätten. Der Erlass sei nur zur Klarstellung erfolgt.

In der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ wurde hingegen ausgeführt, die zuständigen Fachabteilungen des BMF hätten längere Zeit hindurch gar nicht erkennen können, dass das EuGH-Urteil auch für Österreich Relevanz habe. Dies vor allem, weil keine Übersetzung des gesamten Urteils in deutscher Sprache vorgelegen sei.

Dem ist entgegen zu halten, dass bereits unmittelbar nach der Veröffentlichung des Urteilspruchs im Amtsblatt der Europäischen Union eine Behandlung in einer österreichischen Fachzeitschrift erfolgt ist. Überdies war auch schon der

Urteilstenor ausreichend, um zu erkennen, dass aufgrund der Entscheidung für Österreich Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Maluszuschlages bestand.

Aus welchen Gründen auch immer die Umsetzung der Judikatur des EuGH erst verspätet mittels Erlass erfolgte: Für die VA steht fest, dass die österreichische Finanzverwaltung zwei Jahre lang eine EU-rechtswidrige Abgabe eingehoben hat. Die Abgabepflichtigen wurden auch nicht darüber informiert, dass in bestimmten Fällen (Eigenimport eines Gebrauchtfahrzeuges aus einem anderen Mitgliedstaat) der Maluszuschlag für erhöhte CO₂-Emmissionswerte bei der Normverbrauchsabgabe nicht zu bezahlen ist. Auf die (zeitlich begrenzte) Möglichkeit einer Rückerstattung wurde nicht hingewiesen.

EU-widrige Abgabe wird zwei Jahre lang eingehoben

Es war und ist den Abgabepflichtigen nach Ansicht der VA nicht zumutbar, selbst die Judikatur des EuGH zu recherchieren. Sie mussten sich auf die Rechtsrichtigkeit der – zum Zeitpunkt der Anmeldung ihrer Kraftfahrzeuge geltenden – Erlässe des BMF verlassen können.

Das BMF hat es überdies verabsäumt, die Finanzämter anzuweisen, von Amts wegen Normverbrauchsabgabe-Bescheide zu erlassen, in denen der Maluszuschlag nicht berücksichtigt wird.

Versäumnisse des BMF

Die VA hat daher angeregt, dass das BMF für eine Rückzahlung des EU-widrig eingehobenen Maluszuschlages, aus welchem Rechtsgrund auch immer, Sorge trägt (VA-BD-FI/0146-B/1/2014, VA-BD-FI/0300-B/1/2014).

Forderung der VA

3.7.3 Bundesfinanzgericht

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 wurde der Unabhängige Finanzsenat in das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen umgewandelt. Jene Rechts-sachen, die am 31. Dezember 2013 (noch) beim Unabhängigen Finanzsenat anhängig gewesen sind, werden nun vom Bundesfinanzgericht entschieden.

Im Berichtszeitraum langten – verglichen mit den Vorjahren – vermehrt Beschwerden über die lange Dauer von Rechtsmittelverfahren ein.

Wie die Frau Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes der VA mitteilte, hat sich die durchschnittliche Erledigungsdauer von 16 Monaten (im Jahr 2012) auf 20 Monate erhöht. Dies sei bedingt durch die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, die Umstellung der im Unabhängigen Finanzsenat bestehenden festen Geschäftsverteilung auf Basis von Senaten auf die verfassungsmäßig vorgegebene Geschäftsverteilung auf Einzelrichterbasis und die damit verbundene Schaffung einer Spezialisierung sowie die Umstellung bzw. Erweiterung der IT-Anwendungen samt der dafür notwendigen Schulungen.

Längere Erledigungsdauer durch Umstellung

Auch der Umstand, dass dem Bundesfinanzgericht mit 1. Jänner 2014 zusätzlich zum bisherigen Aufgabenbereich des Unabhängigen Finanzsenates Agenden im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben zufielen, ohne dass eine entsprechende Personalaufstockung erfolgte, verlängerte die Erledigungsdauer.

Erweiterter Aufgabenbereich ohne Personalaufstockung

Die VA wird die weitere Entwicklung beobachten. Festzuhalten ist, dass § 291 BAO für das Bundesfinanzgericht eine maximale Erledigungsdauer von sechs Monaten vorsieht (VA-BD-FI/0337-B/1/2014).

Positiv anzumerken ist, dass auch das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen bei Beschwerden über Verfahrensverzögerungen, die an die VA herangetragen werden, weiterhin direkt mit der betroffenen Person in Kontakt tritt, die Gründe für die längere Dauer darlegt und den voraussichtlichen Termin für die Entscheidung nennt. Dies wird, nach den Informationen der VA von den Rechtsmittelwerberinnen und Rechtsmittelwerbern positiv aufgenommen.

3.7.4 Unzumutbare Säumnis – Zollamt Innsbruck

Das Zollverfahren eines deutschen Arztes dauert vier Jahre und wird erst nach Einschreiten der VA abgeschlossen. Schlüssige Gründe für die lange Dauer konnten nicht festgestellt werden.

Mit Schweizer Pkw
über Österreich nach
Deutschland

Ein ehemals in der Schweiz tätiger deutscher Arzt führte bei der VA im Jänner 2014 Beschwerde über die lange Dauer eines Verfahrens beim Zollamt Innsbruck. Er war von der Schweiz kommend mit seinem Pkw mit Schweizer Kennzeichen über Österreich nach Deutschland gefahren, bei der Zollstelle Landeck wurde er aufgehalten und (unter Androhung der Beschlagnahme des Fahrzeugs) zur Zahlung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer von 8.000 Euro verpflichtet worden.

Ein erster Abgabenbescheid wurde im Jänner 2010 vom (damaligen) Unabhängigen Finanzsenat aufgehoben und zum Zollamt Innsbruck mit dem Auftrag zurückverwiesen, weitere Erhebungen zum Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arztes (Schweiz oder Deutschland) zu tätigen. Eine neuerliche Entscheidung erging seitdem nicht.

Akt bleibt beim Zollamt
unbearbeitet

Die VA erhob, dass zwar vom Zollamt Innsbruck kurze Zeit nach Rückkehr des Aktes vom Unabhängigen Finanzsenat eine Anfrage an die deutschen Zollbehörden gerichtet, nach Einlangen der Antwort aus Deutschland das Verfahren allerdings nicht weitergeführt wurde. Erst im Mai 2013, nachdem der Rechtsanwalt des Arztes zweimal eine Erledigung urgieren hatte, wurde die Behörde wieder tätig und übermittelte dem Arzt einen Fragenkatalog, den dieser umgehend beantwortete. Dann trat in dem Verfahren wieder Stillstand ein. Nachdem die VA ein Prüfverfahren eingeleitet hatte, erging die Beschwerdeentscheidung, der Arzt erhielt die bezahlten 8.000 Euro zurück.

Schlüssige Gründe für die Verfahrensverzögerung konnten der VA seitens des BMF bzw. des Zollamtes Innsbruck nicht genannt werden. Vielmehr wurde auf eine Mitschuld des Arztes hingewiesen, dieser hätte schon früher urgieren oder einen Devolutionsantrag einbringen müssen. Die VA wies diese Argumentation ausdrücklich zurück. Es ist Aufgabe der Behörde, selbst für einen gesetzmäßigen Fortgang eines Verfahrens Sorge zu tragen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0005-B/1/2014, BMF-410101/0047-I/4/2014

3.8 Gesundheit

Einleitung

Im Berichtsjahr 2014 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMG Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei das Beschwerdeaufkommen angestiegen ist (2014: 289, 2013: 272). Die Beschwerden zu allgemeinen Gesundheitsangelegenheiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr erheblich erhöht, was insbesondere auf zahlreiche Beschwerden betreffend das Verfahren zur Abmeldung von ELGA zurückzuführen ist (2014: 169; 2013: 75).

Anstieg von
Beschwerden

Die VA hat bereits im PB 2009 S. 160 f und im PB 2011 S. 130 sowie mehrmals in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ das unzureichende Angebot für eine familienorientierte Kinder- und Jugendrehabilitation in Österreich thematisiert. Aufgrund einer Bedarfsschätzung, die in den Rehabilitationsplan 2012 einfließt, und nach langwierigen Verhandlungen konnte im Jahr 2014 endlich eine Einigung hinsichtlich der Finanzierung und des Ausbaus der Kinder- und Jugendrehabilitation erzielt werden. Demnach soll es in vier Versorgungsregionen 343 Betten geben, wofür jährlich im Vollausbau 33 Mio. Euro zur Verfügung stehen sollen, von denen die Länder eine Summe von 8,5 Mio. Euro jährlich übernehmen würden. Dadurch soll künftig ein niederschwelliger Zugang zu Rehabilitation für Kinder und Jugendliche gewährleistet werden. Mit der Umsetzung dieses Projekts soll im Jahr 2015 begonnen werden.

Kinder- und Jugend-
rehabilitation

Ein weiteres gravierendes Leistungsdefizit besteht im Bereich der Krankenversicherung nach wie vor hinsichtlich der Kostentragung für einen medizinisch zwingend erforderlichen festsitzenden Zahnersatz (vgl. hierzu PB 2010, S. 77f). So wandte sich eine 25-jährige Patientin an die VA, deren Gebiss sich nach den Milchzähnen nicht voll ausgebildet hatte, weil sie an einer multiplen Aplasie ihres Kiefers leidet. Deshalb konnten sich keine zweiten Zähne bilden. Die Kosten einer aufwendigen Zahnsanierung einschließlich eines kieferchirurgischen Eingriffs hätten für sie vorerst rund 14.000 Euro betragen. Die zuständige SGKK sicherte zwar vorab die Kostenübernahme für einen erforderlichen „festsitzenden Zahnersatz“ als medizinischen Sonderfall zu. Der satzungsmäßige Kostenzuschuss betrug lediglich 3.128 Euro. Die Zahnbehandlung wäre daher für die Beschwerdeführerin praktisch nicht möglich gewesen, weil sie ein Nettoeinkommen von rund 1.260 Euro erzielte. Nach mehrmaliger Thematisierung dieses Falles in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ konnte in diesem Fall doch noch eine Lösung gefunden werden: Die SGKK übernahm die gesamten tariflichen Kosten der Behandlung an der Universitäts-Zahnklinik in Wien sowie die verbleibenden Restkosten aus dem Unterstützungsfonds. Die VA hält aber an ihrer grundsätzlichen Forderung fest, dass den Krankenversicherungsträgern eine einheitliche Praxis für freiwillige Unterstützungsleistungen für die Anfertigung eines festsitzenden Zahnersatzes vorgegeben werden soll. In einem weiteren Schritt soll das Leistungsangebot der sozialen Kranken-

Kostenübernahme für
festsitzenden
Zahnersatz

versicherung im Bereich des medizinisch zwingend erforderlichen Zahnersatzes ausgeweitet werden.

3.8.1 Probleme bei der Abmeldung von ELGA

Mangelnde Informationen und unzureichende Personalkapazitäten führten zu einer unverhältnismäßigen Bearbeitungsdauer der Abmeldungen von ELGA. Mehr Beratungsangebote wären nach Ansicht der VA notwendig.

Ziel von ELGA Durch die Einführung der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) soll ein Informationssystem geschaffen werden, das Patientinnen und Patienten sowie Spitälern, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Apotheken und Pflegeeinrichtungen einen orts- und zeitunabhängigen Zugang zu Gesundheitsdaten ermöglicht. Die Umsetzung dieses zentralen gesundheitspolitischen Projekts ist mittlerweile auf Ende 2015 verschoben worden, eine Abmeldung von ELGA ist für die Patientinnen und Patienten bereits seit 1. Jänner 2014 möglich. Für die Entgegennahme und Bestätigung solcher Abmeldungen wurde eine ELGA-Widerspruchsstelle eingerichtet, für die der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verantwortlich zeichnet.

Abmeldung Bei dieser Widerspruchsstelle können ELGA-Abmeldungen entweder schriftlich per Post oder per E-Mail eingebracht werden. Daneben kann eine entsprechende ELGA-Widerspruchserklärung auch direkt elektronisch über das ELGA-Zugangsportale abgegeben werden, worüber die Betroffenen allerdings keine gesonderte Bestätigung erhalten.

Lange Bearbeitungsdauer Aufgrund zahlreicher Beschwerden bei der VA ist davon auszugehen, dass im Berichtszeitraum Verzögerungen von mehreren Monaten bei der Bearbeitung und Bestätigung von ELGA-Abmeldungen aufgetreten sind. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass zu Jahresbeginn in der ELGA-Widerspruchsstelle trotz der gestiegenen Sensibilität in Fragen der Datensicherheit keine ausreichenden Personalkapazitäten für die Beantwortung von Fragen und Bearbeitung von Abmeldungen zur Verfügung standen. Anfang Februar 2014 waren bereits 50.000 Schriftstücke dort eingelangt. Um dieses Pensum zu bewältigen, wurde die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Widerspruchsstelle an der Abfertigung der Formulare arbeiteten, auf 20 erhöht und ein Schichtbetrieb eingeführt. Nach Angaben des BMG hatten bis Juli 2014 schon rund 165.000 Personen erklärt, sich abmelden zu wollen, weshalb sich die Bearbeitungsdauer trotz der vermehrten Heranziehung von Personal erst sukzessive verkürzte.

Mangelnde Information über Abmeldeverfahren In den durchgeführten Prüfungsverfahren zeigte sich aber auch, dass Versicherte insbesondere auch hinsichtlich der konkreten Durchführung einer Abmeldung und der damit notwendigen Sicherheitsbestimmungen unzureichend informiert waren. So konnten zahlreiche Abmeldungen nicht weiter bearbeitet werden, weil den Betroffenen nicht bewusst war, dass für die Abgabe eines ELGA-Widerspruchs per E-Mail zwingend eine fortgeschrittene elektronische Signatur erforderlich ist, über die nur wenige Bürgerinnen und Bürger verfügen.

Dies führt in vielen Fällen zu Rückfragen und notwendigen Klarstellungen, welche die Bearbeitung zum Unmut der davon Betroffenen weiter verzögerte.

Viele Bürgerinnen und Bürger wurden deshalb dazu angehalten, der ELGA-Widerspruchsstelle ihre Abmeldungen per Post zu übermitteln. Das erforderliche Formular konnte aber nur online von der ELGA-Homepage abgerufen oder bei der ELGA-Serviceline telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Für viele zum Teil bereits verunsicherte Personen war es unverständlich, dass es keine Beratungsstellen für nähere Informationen gab, bei denen das notwendige Formular persönlich abgeholt und abgegeben werden konnte. Ebenso hätten sich viele Betroffene gewünscht, zumindest ein „Leerformular“ unbürokratisch bei bestimmten Stellen (z.B. Einrichtungen der Sozialversicherungsträger) zu erhalten. Gerade bei älteren Menschen hat sich gezeigt, dass eine persönliche Beratung über elektronische Gesundheitsakte durch vorhandenes Informationsangebot im Internet nicht ersetzt werden kann. Dies bestätigen aktuelle Daten der Statistik Austria, wonach 53,4 % der Personen im Alter von 65 bis 74 Jahren das Internet noch nie genutzt haben. Dieser Wert beträgt für Personen im Alter von 55 bis 64 Jahren immerhin noch 27,5 %. Die E-Government-Nutzung ist noch wesentlich niedriger; Angebote in diesem Sektor werden in der Altersgruppe von 55 bis 64 Jahren durchschnittlich von 54,5 % und in der Altersgruppe von 65 bis 74 Jahren von 74,2 % nicht in Anspruch genommen. Deshalb ist davon auszugehen, dass Abmeldungen dieses Personenkreises von ELGA mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Formerfordernissen teils nicht bestätigt werden konnten.

Keine Beratungsstellen
für nähere
Informationen

So ergaben sich u.a. Probleme für Eltern, die ihre Kinder abmelden wollten, ohne dass Minderjährige über einen dafür erforderlichen Lichtbildausweis verfügten. Zudem war vielen Eltern nicht bewusst, dass sich Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres nur selbst von ELGA abmelden können und diesbezügliche Willenserklärungen der Eltern nicht ausreichen.

Es ist daher zusammenfassend festzustellen, dass zum Beginn des ELGA-Abmeldungsverfahrens völlig unzureichende Bearbeitungskapazitäten vorhanden waren und sich das konkrete Abmeldeverfahren für viele Menschen aufgrund eines unzureichenden Informationsangebots problematisch gestaltete. In diesem Sinne ist die verhältnismäßig hohe Anzahl der Abmeldungen trotz Hürden ein Beleg dafür, dass in Teilen der Bevölkerung nach wie vor Bedenken gegen die Einführung von ELGA bestehen. Die VA begrüßt deshalb die möglichst rasche Einrichtung der beabsichtigten Ombudsstellen zur persönlichen Beratung im Bereich der Patientenanwaltschaften. Eine Klärung von Missverständnissen auch in Bezug auf die Rahmenbedingungen für das Abmeldeverfahren scheint tatsächlich erforderlich. Diese Ombudsstellen sollten jedenfalls geraume Zeit vor dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, ab dem Gesundheitsdaten im ELGA-System erstmals abrufbar sein werden.

Einzelfälle: VA-BD-GU/0009-A/1/2014, VA-BD-GU/0011-A/1/2014, VA-BD-GU/0017-A/1/2014; u.a.

3.8.2 Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche

Die Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche ist in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auszubauen, um das unzureichende Versorgungsangebot strukturell zu verbessern.

Ziel Die Kinderhospizarbeit orientiert sich im Wesentlichen an der Förderung der Lebensqualität der betroffenen Kinder sowie deren Familien. Hierzu sind ein ambulantes und ein stationäres Versorgungsangebot erforderlich. Einerseits fördert die Kinderhospizarbeit die Sicherstellung der palliativen Pflege und palliativmedizinischen Behandlung und bietet andererseits eine umfassende Trauerbegleitung an. Sie koordiniert die medizinischen, pflegerischen und psychosozialen Unterstützungsleistungen im unmittelbaren Lebensumfeld der betroffenen Familien im Rahmen eines Case-Managements. Dadurch soll dem spezifischen Unterstützungsbedarf unheilbar kranker und sterbender Kinder und ihrer Familien Rechnung getragen werden.

Hohe Belastung für Familien

Es gibt zwar keine genauen Daten über die Anzahl der zu betreuenden Kinder, doch ist nach Schätzungen davon auszugehen, dass in Österreich bis zu 1.700 unheilbar kranke bzw. sterbende Kinder zu betreuen sind. Die sich daraus ergebende permanente Belastung der betroffenen Familien zeigen zwei Fälle exemplarisch, die der VA vom Kinderhospiznetz geschildert wurden.

Ein Mädchen leidet seit ihrer Geburt im November 2010 an schweren Erkrankungen (Vergrößerung einer Herzhälfte, Lungenhochdruck, Ernährung über PEG-Sonden). Erst neun Monate nach der Geburt durfte sie erstmals das Spital verlassen. Die Familie lebt in permanenter Befürchtung, dass sich der Zustand des Mädchens jederzeit drastisch verschlechtern könnte.

Ein Bub starb 2009 im Alter von dreieinhalb Monaten. Erst durch die Begleitung des Kinderhospiznetzes konnte er die Intensivstation verlassen und zuhause bei seinen Eltern sterben.

Punktuelles Unterstützungsangebot

Im Rahmen der vom BMG initiierten Kindergesundheitsstrategie wurde die Hospiz- und Palliativversorgung bereits im Jahr 2011 als eigenes Ziel definiert. In der Folge wurde im Auftrag des BMG ein Expertenkonzept zur Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erstellt. Die Studie stellt fest, dass es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebenslimitierenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen und deren Familien derzeit – im Gegensatz zur Hospiz- und Palliativversorgung für erwachsene Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen – erst ein punktuell bestehendes Unterstützungsangebot gibt. Aufgrund dieser Feststellungen wurde im Zuge der Verlängerung des Pflegefonds bis 2016 die mobile Betreuung durch Hospiz- und Palliativteams betont und die Kinderhospiz- und Kinderpalliativbetreuung als Priorität bei der Umsetzung innovativer Maßnahmen festgelegt.

Da die Umsetzung entsprechender Angebote primär in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, hat eine Umfrage des BMG ergeben, dass bereits in sechs Bundesländern intensive Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung bzw. zum Ausbau qualitätsgesicherter Angebote für Kinder und Jugendliche in die Wege geleitet wurden.

Die Bemühungen des Bundes und der Länder zum Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche sollten daher weiter gebündelt werden, um den zügigen Ausbau des Versorgungsangebots sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1186-A/1/2013

3.8.3 Patientenverfügungen

Eine aktuelle Studie bestätigt die Anregungen der VA zur Erleichterung der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung.

Durch eine Patientenverfügung können Patientinnen und Patienten eine medizinische Behandlung für den Fall ablehnen, dass sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig sind. Dabei ist zwischen „verbindlichen“ und „beachtlichen“ Patientenverfügungen zu entscheiden. Patientenverfügungen sind aus menschenrechtlicher Sicht ein zentrales Instrument zur Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten und der Wahrung ihrer Menschenwürde.

Patientenverfügungen
als Mittel zur Wahrung
der Menschenwürde

Die VA hat sich bereits im PB 2013, S. 171, mit dieser Thematik beschäftigt und angeregt, dass die Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen erleichtert werden sollte.

Eine aktuelle Studie im Auftrag des BMG über „Rechtliche Rahmenbedingungen und Erfahrungen bei der Umsetzung von Patientenverfügungen“ bestätigt diese Einschätzung der VA.

Die Studie betont, dass sowohl auf Seiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe als auch in der Bevölkerung nach wie vor ein Informationsdefizit herrscht, was die Verfügungen von Patientinnen und Patienten betrifft. 24 % der Österreicherinnen und Österreicher kennen dieses Instrument gar nicht und 32 % wissen nicht, was es genau ist. Insgesamt weiß also mehr als die Hälfte der Bevölkerung überhaupt nicht oder nicht genau, was eine Patientenverfügung ist.

Informationsdefizit

In einer repräsentativen Umfrage gaben 4,1 % der Befragten an, dass sie eine Patientenverfügung errichtet hätten. Dies würde bedeuten, dass 348.000 Personen eine Patientenverfügung errichtet haben. Bei den Patientenanwaltschaften der Notariats- und Rechtsanwaltskammer sind allerdings nur 20.398 verbindliche Patientenverfügungen registriert. Die Differenz ist damit zu erklären, dass es hinsichtlich der Patientenverfügungen viele Fehleinschätzungen gibt und viele Personen keine verbindliche, sondern lediglich eine beachtliche Patientenverfügung errichtet haben.

Verhältnismäßig hohe Kosten Ein weiterer Grund für die geringe Anzahl verbindlicher Patientenverfügungen liegt darin, dass die Errichtung mit verhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Die Patientenanwaltschaften kann man zwar für den rechtlichen Teil einer verbindlichen Patientenverfügung kostenlos in Anspruch nehmen, doch bestehen hier nach wie vor lange Wartezeiten. Deshalb entstehen Betroffenen durch Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes oder einer Notarin bzw. eines Notars und einer ärztlichen Beratung Kosten in Höhe von durchschnittlich 350 Euro. Dieser verhältnismäßig hohe Betrag stellt zweifellos für viele Personen eine Hürde dar.

Neben einer Erweiterung der diesbezüglichen Kapazitäten bei den Patientenanwaltschaften regt die vorliegende Studie auch aus Sicht der VA berechtigterweise an, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sollten das Aufklärungs- und Beratungsgespräch den Krankenkassen verrechnen können. In diesem Zusammenhang unterstützt die Studie auch die Empfehlung der VA, die Gültigkeitsdauer der Patientenverfügungen zu verlängern.

Zentrales Register In der Studie wird betont, dass die Patientenverfügungen den in Betracht kommenden Einrichtungen und Ärztinnen bzw. Ärzten bei Bedarf ohne mühsame Recherchen zugänglich sein sollten. Ein erster Schritt in diese Richtung ist durch die Einbeziehung der Patientenverfügungen sowie der Vorsorgevollmacht in den Kreis der ELGA-Gesundheitsdaten bereits erfolgt. Dieser Lösungsansatz hat allerdings den Nachteil, dass die Registrierung auf die ELGA-Teilnehmer beschränkt ist und sich schon eine verhältnismäßig hohe Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern von ELGA abgemeldet hat.

Aus Sicht der VA ist daher nach wie vor die Einrichtung eines zentralen Patientenverfügungsregisters überlegenswert, in dem alle vorhandenen Patientenverfügungen verzeichnet würden.

3.8.4 Krankenversicherung

Kostentragung für Wundbehandlung

Die Behandlung in Wundbehandlungszentren sollte als unverzichtbares Glied in der Versorgungskette auf Kosten der sozialen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden können.

Die VA hat auch im laufenden Berichtszeitraum weitere Beschwerden über die mangelnde Kostenübernahme der Wundbehandlung durch sogenannte „Wundmanager“ erhalten (vgl. hierzu PB 2013, S. 176).

Einzelfall So wandte sich Frau N.N. an die VA und führte aus, dass sie im zwölften Lebensjahr an einem Bein eine Knochenmarkseiterung erlitt und seit damals ihre Haut an der betroffenen Stelle empfindlich ist. Sie ließ ihr offenes Bein im Wundzentrum Waldviertel behandeln, wodurch ihr Kosten in Höhe von rund 2.600 Euro entstanden. Das Spital hatte sie zur Wundbehandlung an

den Hausarzt verwiesen, dieser verwies sie wiederum an das Wundzentrum Waldviertel. Der Fall zeigt exemplarisch, dass Wundbehandlungszentren mittlerweile einen wichtigen Platz im Versorgungsangebot einnehmen. Aufgrund der bestehenden Rechtslage können diese Leistungen allerdings nicht als solche der sozialen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden, weil Wundmanagerinnen und Wundmanager nicht zu den Leistungserbringern gehören, die in den Sozialversicherungsgesetzen angeführt sind.

Im vorliegenden Fall konnte nach Thematisierung der Problematik in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds in der Höhe von rund 2.000 Euro durch den zuständigen Krankenversicherungsträger erreicht werden.

Aus Sicht der VA sollte aber trotz erfreulicher Einzelfalllösung die Versorgung durch Wundmanagerinnen und Wundmanager im Interesse der Patientinnen und Patienten als Leistung der sozialen Krankenversicherung verankert werden. Flankierend hierzu sollte der Stellenwert der Wundbehandlung generell auch im Rahmen von spezifischen Organisationsformen (z.B. Gruppenpraxen) aufgewertet werden.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0386-A/1/2014; 0406-A/1/2014; 0416-A/1/2014; 0697-A/1/2014; 0828-A/1/2014; 0932-A/1/2014; 1334-A/1/2014; 1338-A/1/2014

Kostenübernahme für Defibrillator

Die Abgrenzung der Kostentragung für teure Heilbehelfe ist zwischen den Krankenanstalten und den Krankenversicherungsträgern klar vorzusehen.

Ein 43-jähriger Niederösterreicher wandte sich an die VA und schilderte seine schwierige Situation. Er erlitt am im November 2013 einen Herzinfarkt mit Kreislaufstillstand und musste umgehend reanimiert und defibrilliert werden. Seine medizinische Behandlung wurde im LKH Steyr und im Krankenhaus der Elisabethinen in Linz durchgeführt, wo ihm ein proximaler LAD-Stent platziert wurde. Nach seinem Infarkt hat er eine Herzleistung von rund 35 %.

Behandlung nach
Herzinfarkt

Da nach Einschätzung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte trotz Herzmuskelschwäche eine Besserung nicht auszuschließen war, wurde von einem sofortigen Implantieren eines Defibrillators vorläufig Abstand genommen. Ihm wurde vom LKH Steyr eine sogenannte LifeVest, ein extern zu tragender Defibrillator, verordnet. Dieser wird außen am Körper getragen und überwacht das Herz des Patienten, um lebensgefährliche Herzrhythmusstörungen zu erkennen und unverzüglich durch Abgabe eines Elektroschocks zu korrigieren. Weiters wird beispielsweise bei einem Kammerflimmern automatisch ein Behandlungsmodus gestartet, der auch den Patientinnen und Patienten angezeigt wird. Ein weiterer Vorteil ist, dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte jederzeit auf die erfassten und heruntergeladenen Daten von jedem Ort aus zugreifen können.

Nach einem mehrwöchigen Rehabilitationsaufenthalt traten beim Beschwerdeführer allerdings neuerlich Beschwerden auf, weshalb sich die Ärzte letztlich dafür entschieden, einen Defibrillator zu implementieren.

Für den Nutzungszeitraum der LifeVest von Ende Oktober 2013 bis Ende Februar 2014 wurden Kosten in Höhe von 10.422 Euro in Rechnung gestellt.

Der Beschwerdeführer wandte sich daher an die für ihn zuständige NÖGKK, die jedoch eine Kostenübernahme unter Hinweis auf eine interne Regelung ablehnte und auf den Krankenanstaltenträger verwies. In diesem Zuständigkeitsstreit erklärte sich die Herstellerfirma erfreulicherweise bereit, die Rechnung im Interesse des Patienten zu begleichen.

Klare Regelung für
Kostentragung
notwendig

Dieser Fall zeigt allerdings besonders deutlich, dass die Frage, ob bestimmte Heilbehelfe auf Kosten der Krankenversicherungsträger verwendet werden können oder doch dem intramuralen Bereich (z.B. als operationsvorbereitende Maßnahme) zuzuordnen sind, in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann. Umso mehr ist eine klare Regelung im Interesse der Patienten und Patientinnen erforderlich, die ein koordiniertes Zusammenwirken von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern voraussetzt. Gerade für tragbare Defibrillatoren, die mit einem hohen Kostenaufwand verbunden sind, ist eine solche einheitliche Kostenübernahme von besonderer Bedeutung, weil die Herzinsuffizienz durchaus als Volkskrankheit bezeichnet werden kann. Mehr als 300.000 Menschen in Österreich leiden an einer Herzinsuffizienz. Die Sterberate von Herzschwäche-Patientinnen und -Patienten innerhalb von fünf Jahren ist höher als bei den meisten Krebsarten. Die LifeVest ist somit eine wichtige Innovation, die bei bestimmten Gruppen von Patientinnen und Patienten einem plötzlichen Herztod vorbeugend entgegenwirken kann. Dadurch kann eine erhöhte Sicherheit und Qualität im Alltag sichergestellt werden, die Krankenhausaufenthalte ersparen kann. Der Einsatz tragbarer Defibrillatoren führt demnach zu einer Kostenersparnis im Gesundheitssystem, weil durch deren Verwendung höhere Kosten für stationäre Spitalsaufenthalte vermieden werden können.

Nach Thematisierung dieser Problematik in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ wird die VA die gegenständliche Problematik auch nochmals an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und das BMG zur Förderung einer sachgerechten Lösung herantragen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0686-A/1/2014

Keine Rezeptgebührenbefreiung für Menschen mit Behinderung

Menschen, die auf Kosten der Behindertenhilfe betreut werden, sollten von Rezeptgebühren befreit sein.

Frau N.N. wird aufgrund ihrer psychischen Erkrankung in einer Sbg Tages- und Wohneinrichtung betreut. Die Kosten werden vom Land Sbg in Anwendung des Sbg Behindertengesetzes als Hilfe zur sozialen Betreuung getragen.

Ihr Krankenversicherungsschutz wird über eine Selbstversicherung bei der SGK sichergestellt, deren Kosten ebenfalls vom Land Sbg aus Mitteln der Behindertenhilfe übernommen werden.

Für diesen Personenkreis ist nun in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien eine Rezeptgebührenbefreiung ausgeschlossen.

Dies hat für Frau N.N. zur Folge, dass sie anfallende Rezeptgebühren von ihrem Taschengeld in Höhe von rund 160 Euro zu begleichen hat. Nur dann, wenn diese Rezeptgebühren den Betrag von 60 Euro überschreiten, erfolgt aufgrund der besonderen Umstände eine Rückerstattung des Differenzbetrags seitens der zuständigen BH. Diese Rechtslage führt im Ergebnis dazu, dass die krankenversicherungsrechtliche Absicherung bei vergleichbaren Leistungen der Mindestsicherung oder der Behindertenhilfe unterschiedlich ist. Personen, die aufgrund des Bezugs der bedarfsorientierten Mindestsicherung in die Krankenversicherung einbezogen sind, sind nämlich automatisch, also ohne Antragstellung, von den Rezeptgebühren befreit.

Abzug der
Rezeptgebühren vom
Taschengeld

Da für diese Ungleichbehandlung keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist, sollten auch Personen, deren Selbstversicherung aus Mitteln der Behindertenhilfe bestritten wird, von den Rezeptgebühren befreit werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0157-A/1/2014

Sondenentwöhnung per Internet

Auch nach vertiefter Prüfung durch den Hauptverband gibt es keine Lösung für Probleme bei der Kostenübernahme.

Im vergangenen Jahr hatten sich mehrere Familien an die VA gewandt, deren Kinder nach der Geburt bzw. nach schweren Operationen mittels Magensonde ernährt werden mussten. Dabei trat in allen Fällen eine Abhängigkeit von der Sondenernährung ein, sodass eine Sondenentwöhnung indiziert war. Die Familien nahmen das von der NoTube GesmbH angebotene Netcoaching zur Sondenentwöhnung in Anspruch. Dabei handelt es sich um ein Coaching per Internet: Über eine Online-Plattform kommunizieren Eltern und Expertinnen bzw. Experten, wobei die Eltern durch das gesamte Programm begleitet werden und es rund um die Uhr möglich ist, Fragen zu stellen. Ebenso stehen Videos und Ernährungsprotokolle zur Verfügung. Die Eltern haben ein Ernährungsprotokoll, sowie einmal wöchentlich einen medizinischen Kurzfragebogen auszufüllen. Die Kosten pro Behandlungsfall betragen etwa 3.800 Euro.

Netcoaching zur
Sondenentwöhnung für
Kinder

Die VA erwirkte bei den Krankenkassen individuelle Lösungen der Kostenübernahme für die betroffenen Familien. Darüber hinaus erschien der VA aber eine einheitliche Regelung bzw. Klärung der inhaltlichen und rechtlichen Zuordnung notwendig und sie wandte sich dazu an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

VA wendet sich an
Hauptverband

Auch der Hauptverband sah Handlungsbedarf und hielt eine Aufnahme in den Leistungskatalog der Krankenversicherung, die derzeit nicht gegeben ist, bei entsprechender finanzieller Bedeckung für vorstellbar. Für das Jahr 2014 wurde der VA eine vertiefende Prüfung in Aussicht gestellt und in der Folge durchgeführt. Deren Ergebnis liegt nun vor.

Um die mit dem Netcoaching verbundenen Fragen beantworten zu können, befragte der Hauptverband die Krankenversicherungsträger zu ihrer Vollzugspraxis und zu ihrer Ansicht zu den Themen Netcoaching und Telemedizin. Dabei ergab sich, dass bei den meisten Krankenversicherungsträgern bisher kein Antrag auf Kostenübernahme für ein Netcoaching zur Sondenentwöhnung eingegangen ist. Bei jenen Trägern, bei denen ein derartiger Antrag gestellt wurde, erfolgte eine Ablehnung.

Die Krankenversicherungsträger vertreten einhellig die Meinung, dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage keine Leistungspflicht für Netcoaching und andere Leistungen der Telemedizin besteht. Eine Kostenübernahme aus dem Titel ärztliche Hilfe komme nicht in Frage, da im Fall des Netcoachings keine Behandlung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt erfolge. Es gebe lediglich eine Beratung über ein Onlineportal durch ein Expertinnen- bzw. ein Expertenteam.

Netcoaching ist keine
ärztliche Behandlung

Die eigentliche Behandlung findet durch die Eltern des Kleinkindes infolge einer Beratung durch das Expertinnen- bzw. Expertenteam statt. Damit liege keine ärztliche Hilfe und auch keine Behandlung durch eine der nach § 135 ASVG gleichgestellten Berufsgruppen vor. Dies ergibt sich auch daraus, dass nach § 49 Abs. 2 Ärztegesetz die Ärztin bzw. der Arzt ihren bzw. seinen Beruf persönlich und unmittelbar auszuüben hat.

Eine Einschätzung dieses Internetangebots durch den Hauptverband war nicht möglich, weil dazu keine Publikationen und Studien vorliegen. Es war auch nicht möglich, das Angebot in Augenschein zu nehmen, da eine kostenpflichtige Registrierung erforderlich ist.

Hauptverband sieht
ausreichendes Angebot
in Krankenanstalten

Aus Sicht des Hauptverbandes wird die Sondenentwöhnung in Krankenanstalten ausreichend, bedarfsgerecht und qualitätsgesichert angeboten: Das österreichische Kompetenzzentrum für die Sondenentwöhnung ist dabei das LKH Graz. Weiters bietet das Wilhelminenspital in Wien die Entwöhnung im Rahmen der Säuglingspsychosomatik an. Ebenso werden etwa 20 bis 30 Sondenentwöhnungen pro Jahr in der Kinderklinik in Salzburg stationär durchgeführt, wobei nach Informationen des Hauptverbandes die Wartezeit für eine Aufnahme maximal 48 Stunden beträgt. Je nach Indikation (z.B. Stoffwechsel, Neonatologie etc.) werden auch an anderen pädiatrischen Zentren vereinzelt Sondenentwöhnungen durchgeführt. Der Hauptverband hat aktuell noch einmal eine Rundfrage bei allen Versicherungsträgern durchgeführt. Dabei wurden keine aktuellen Problemfälle bekannt.

Die sogenannten Telegesundheitsdienste sind auch Teil des Zielsteuerungsprozesses im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrags. Im Bereich Versorgungsprozesse ist als Ziel die flächendeckende Umsetzung von E-Health-Projekten, die zur Zielerreichung im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit beitragen, im ambulanten und stationären Bereich vorgesehen.

Themenfeld
„Telegesundheit“

Als eine Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles ist die Analyse der Potentiale von Telegesundheitsdiensten, welche die Effizienz von Versorgungsprozessen verbessern, und die Abstimmung zwischen den Vertragsparteien, welche weiteren Telegesundheitsdienste entwickelt werden sollen, vorgesehen. Weiters vorgesehen ist die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für Telegesundheitsdienst-Projekte bis Mitte 2015 und die anschließende Umsetzung der vereinbarten Projekte auf Bundes- und/oder Landesebene. Bei der Analyse der Potentiale der Telegesundheitsdienste wird das BMG von der Telegesundheitsdienstleistungskommission unterstützt.

Diese Kommission bereitet derzeit eine Empfehlung an den Bundesminister vor, die Grundlage für die Festlegung der weiteren Vorgangsweise sein wird.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1207-A/1/2012, VA-BD-SV/0040-A/1/2013, VA-BD-SV/0168-A/1/2013, VA-BD-SV/0169-A/1/2013

3.9 Inneres

Einleitung

- 777 Geschäftsfälle Im Berichtsjahr fielen im Vollzugsbereich des BMI 777 Geschäftsfälle an. Wie bisher bezog sich der größte Teil der an die VA herangetragenen Beschwerden auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht (59,1 %), gefolgt von Beschwerden über die Polizei (23,9 %), das Personenstandsrecht (1,8 %), das Melderecht (1,5 %) und das Dienstrecht (1,4 %). Weitere Beschwerden betrafen das Waffen-, Vereins- und das Passrecht, den Zivildienst und das Wahlrecht.
- In 18 Fällen führte die VA amtswegige Prüfungsverfahren zu verschiedensten Themen durch, darunter Misshandlungsvorwürfe gegenüber der Polizei, Polizeieinsatz bei einer Demonstration, Nichtentgegennahme von Anzeigen durch die Polizei, Schaden durch Polizeieinsatz, Abschiebungen und Unterbringung von Asylwerbenden in den Erstaufnahmestellen Traiskirchen und Thalham. Anstoß für solche Prüfungsverfahren sind oft Medienberichte, wie etwa die Meldung, dass das Asylverfahren eines Mannes aus Bangladesch seit 18 Jahren anhängig war (siehe dazu S. 128 ff.).
- 974 Beschwerden über AsylGH bzw. BVwG Beschwerden über die Dauer der Asylverfahren nahmen insgesamt stark zu. So beschwerten sich 974 Asylwerbende über die Dauer ihres Rechtsmittelverfahrens beim BVwG. Dabei handelte es sich zum überwiegenden Teil um Verfahren, die bis 31. Dezember 2013 bereits beim AsylGH anhängig waren. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das BVwG mit 1. Jänner 2014 zu arbeiten begann und neben den organisatorischen Vorbereitungsarbeiten, die zu leisten waren, auch zahlreiche Kompetenzen, die weit über die bisherige Tätigkeit hinausgehen, übertragen bekam (siehe dazu S. 127 ff.).
- 228 Beschwerden über das BFA Auffällig stiegen die Beschwerden über die erstinstanzliche Verfahrensdauer beim BFA an. Die Beschwerden vervierfachten sich nahezu von 58 im Jahr 2013 auf 228 im Jahr 2014. Die meisten Beschwerden brachten Staatsangehörige aus Syrien ein. Dem BFA, das das BAA ablöste, übertrug der Gesetzgeber ebenfalls einen größeren Kompetenzbereich, so kamen die fremdenpolizeilichen Verfahren sowie das humanitäre Aufenthaltsrecht hinzu. Das BFA war aber 2014 auch mit einem starken Anstieg an Asylanträgen konfrontiert. Dennoch musste die VA oft feststellen, dass das BFA über viele Monate keinen Verfahrensschritt setzte, in manchen Fällen sogar Akten zwischen mehreren Außenstellen nur hin- und herschickte (siehe dazu S. 128 f.).
- Wiederholt versuchte die VA (zuletzt PB 2011, S. 152) das BMI davon zu überzeugen, humanitäre Aufenthaltstitel direkt im Anschluss an die letzte subsidiäre Schutzberechtigung zu erteilen. Durch die Verfahrenskonzentration beim BFA ist eine Besserung bei der Erteilung dieser Aufenthaltstitel eingetreten. Stellt aber erst das BVwG fest, dass die Ausweisung auf Dauer unzulässig ist, wird die Aufenthaltstitelkette unterbrochen. Die VA regte an, Aufenthaltstitel lückenlos an die Entscheidung über die unzulässige Ausweisung zu erteilen.

Das BMI lehnte die Lösung bedauerlicherweise erneut mit dem Argument ab, dass der Aufenthalt aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht dazu diene, eine durchgehende Titelkette zu ermöglichen. (VA-BD-I/0117-C/1/2014, BMI-LR2240/0317-III/5/2014).

3.9.1 Grundrechte

BAA missachtet Recht auf Privat- und Familienleben

Seit Jahren beanstandet die VA, dass das BAA (seit 1. Jänner 2014 BFA) die Einreise von Angehörigen verhindert bzw. verzögert (siehe PB 2013, S.183). Die Behörde greift dadurch in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ein.

Art. 8 EMRK verpflichtet den Staat zur effektiven Achtung des Familienlebens. Angehörige von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten sind nach dem AsylG berechtigt, einen Antrag auf Einreise bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland zu stellen. Familienmitgliedern sind Visa zur Einreise zu erteilen, wenn das BAA bzw. nunmehr das BFA der Botschaft mitteilt, dass Angehörigen wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson erteilt wird.

Nur die Ehegattin bzw. der Ehegatte, ledige, minderjährige Kinder sowie Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes fallen nach dem AsylG unter den Begriff „Familienangehörige“.

Bei der österreichischen Botschaft Addis Abeba beantragte der Sohn eines in Österreich anerkannten Konventionsflüchtlings im Juni 2012 eine Familienzusammenführung. Die Vertretungsbehörde regte eine Untersuchung zur Altersfeststellung an. Aus dem Gutachten konnte nicht zweifelsfrei geschlossen werden, ob der Angehörige zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig war. Das BAA plante daher eine ergänzende Begutachtung in Österreich. In der Zwischenzeit langte eine Erläuterung des Gutachtens durch eine nichtsachverständige Botschaftsmitarbeiterin beim BAA ein. Das BAA übermittelte daraufhin eine negative Prognoseentscheidung. Die VA beanstandete, dass das BAA weitere Überprüfungen hinsichtlich des Alters hätte vornehmen müssen.

Keine weitere Prüfung trotz Zweifel über Alter

In einem anderen Familienverfahren durften der Ehemann und die elf gemeinsamen Kinder einer asylberechtigten Somalierin nicht einreisen. Das BAA vertrat die Ansicht, dass eine Fortsetzung des Familienlebens in Äthiopien möglich sei. Aus der Staatendokumentation im Akt ergab sich jedoch, dass somalische Flüchtlinge in Äthiopien, unabhängig von einer Registrierung, offiziell keiner Arbeit nachgehen können. Die VA hielt ein gemeinsames Familienleben in Äthiopien aufgrund der Versorgungslage für unzumutbar. Die Verweigerung der Einreise verhinderte die Wiederherstellung der Familieneinheit und griff unzulässig in Art. 8 EMRK ein.

Familienleben in Drittstaat unzumutbar

Auch Verfahrensverzögerungen waren zu beanstanden. Die VA stellte bei einigen Familienzusammenführungen fest, dass das BAA bzw. das BFA mehr als ein halbes Jahr untätig blieb.

Einzelfälle: VA-BD-I/0217-C/1/2014, BMI-LR2240/0178-III/5/2014; VA-BD-I/0667-C/1/2013, BMI-LR2240/0187-III/5/2014; VA-BD-I/0571-C/1/2014, BMI-LR2240/0514-III/5/2014

Eingriff in das Privat- und Familienleben durch LPD Wien

Die LPD Wien gab erst nach eineinhalb Jahren eine Stellungnahme in einem humanitären Aufenthaltstitelverfahren ab. Ein faires Verfahren ist innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Durch die Verzögerungen wurde das Recht auf Privat- und Familienleben beeinträchtigt.

Frau N.N. wandte sich im Dezember 2013 wegen der Dauer ihres Niederlassungsverfahrens an die VA. Sie gab an, dass sie bereits im Jänner 2011 einen österreichischen Staatsbürger geheiratet habe und das gemeinsame Kind im Juli 2011 zur Welt gekommen sei.

Das Prüfverfahren ergab, dass Frau N.N. im Februar 2012 einen humanitären Aufenthaltstitel beantragt hatte, den sie mit der Aufrechterhaltung ihres Familienlebens in Österreich begründete. Die zuständige Niederlassungsbehörde übermittelte den Akt im März 2012 an die Sicherheitsdirektion Wien (nunmehr LPD Wien), um eine begründete Stellungnahme zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen einzuholen.

LPD blieb eineinhalb Jahre untätig

Obwohl die Behörde berechnete Zweifel an der Gültigkeit der in Serbien geschlossenen Ehe hegte, wartete sie bis Oktober 2013 mit der Abgabe einer Stellungnahme zu. Zudem bezog die LPD Wien das gemeinsame Kind bei der Abwägung der Schwere einer Aufenthaltsbeendigung gegen das tatsächlich bestehende Familienleben nicht ein.

Eingriff in Art. 8 EMRK

Art. 8 EMRK schützt auch nichtformalisierte, eheähnliche Lebensgemeinschaften. Selbst wenn die Behörde von einer nicht gültigen Ehe ausgehen konnte, hätte sie dennoch das tatsächliche familiäre Zusammenleben beachten müssen. Durch die verzögerte Abgabe der Stellungnahme griff die LPD Wien aus Sicht der VA unzulässig in das Recht auf Privat- und Familienleben ein.

Einzelfall: VA-BD-I/0720-C/1/2013, BMI-LR2240/0028-III/4/2014

Grundversorgung von Asylwerbenden

Für Schlagzeilen sorgte im Berichtsjahr der Umstand, dass die Erstaufnahmestelle Traiskirchen aufgrund der stark ansteigenden Asylanträge ausgelastet war und ist. Wenngleich der Besuch einer Kommission der VA im Juli 2014 keine dramatischen Zustände zu Tage brachte, so hält die VA die Schaffung von mehreren kleinen Erstaufnahmestellen – jeweils angebunden an die Regionaldirektionen des BFA, für sinnvoll.

Bis zum Jahr 2005 war die Grundversorgung Bundesangelegenheit und wurde vom BMI organisiert. Durch die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – GVV-Art 15a, BGBl. 2004/80) wurde die Grundversorgung teilweise verländert. Es gilt folgender Grundsatz: Im Zulassungsverfahren ist der Bund zuständig, nach Zulassung zum Asylverfahren werden die Länder zuständig. Es gibt aktuell folgende Erstaufnahmezentren des Bundes: EAST Ost – Traiskirchen NÖ, EAST West – Thalham, St. Georgen im Attergau OÖ, EAST Flughafen Schwechat NÖ.

Teilweise
„Veränderung“ der
Grundversorgung 2005

Die GVV-Art 15a hat das Ziel, dass die einzelnen Bundesländer entsprechend dem Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorübergehende Grundversorgung leisten. Die Länder sind verpflichtet, die erforderliche Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten sowie die aktuellen Daten über die Auslastung der Kapazitäten ehestmöglich bekannt zu geben. Das Bundesgesetz, mit dem vornehmlich die Grundversorgung von Asylwerbenden im Zulassungsverfahren geregelt wird (Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 – GVG-B 2005), bestimmt die Verpflichtung des Bundes, für Notfälle Vorsorgekapazitäten zu schaffen.

Medienberichten war und ist zu entnehmen, dass lange Zeit nur zwei von neun Bundesländern die 15a-Vereinbarung erfüllt haben bzw. erfüllen (Wien, NÖ). Dies wurde vom BMI zwar immer beklagt, geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der Vereinbarung wurden aber offenbar nicht gesetzt.

Nicht alle Länder
erfüllen Verpflichtungen

Das BMI war sich aber der Problematik bewusst, es versuchte im Jahr 2009, ein drittes Erstaufnahmezentrum im Burgenland mit einer Aufnahmekapazität von 300 Personen zu etablieren. Das Projekt scheiterte am massiven Widerstand der Bevölkerung. Auch der LH wollte alle Mittel zur Verhinderung ausschöpfen. Da damals die Asylanträge rückläufig waren (2009: 15.821, 2010: 11.012 – minus 30,4 %) verzichtete das BMI offenbar auf ein weiteres Vorantreiben des Projekts.

Seit 2011 stiegen die Flüchtlingsströme und somit Asylanträge kontinuierlich an (2011: 14.416, 2012: 17.413, 2013: 17.503, 2014: 28.027). Davor gab es allerdings in den Jahren 2001 bis 2003 ähnlich hohe Antragszahlen (2001: 30.127, 2002: 39.354 und 2003: 32.359). In diesen Jahren konnte der Bund die Unterbringung, die damals noch allein in seiner Hand lag, offensichtlich bewältigen. Danach folgte ein kontinuierlicher Rückgang bis 2011.

Asylanträge 2014 stark
angestiegen

Der Bürgermeister von Traiskirchen und der NÖ LH drängten 2014 medial massiv auf eine Entlastung der Erstaufnahmestelle Traiskirchen. Die Belagskapazität von 1.774 wurde nicht überschritten, die kolportierte maximale Belagszahl von 480 war „nur“ eine politische Vereinbarung zwischen der Bundesministerin und dem NÖ LH, dennoch ist Traiskirchen deutlich die größte Unterkunft. Auf 17.634 Einwohner in Traiskirchen kommen bis zu 1.770 Asylwerbende.

Kommissionsbesuch im Juni 2014 in Traiskirchen

Im amtswegigen Prüfungsverfahren zur Erstaufnahmestelle Traiskirchen besuchte eine Kommission der VA im Juli 2014 die Einrichtung, zu dieser Zeit waren 1.222 Personen untergebracht. Folgendes nahm die Kommission wahr: zu enge Wohnraumsituation, keine individuellen Rückzugsmöglichkeiten, Unterbringung von Familien unmittelbar neben männlichen Einzelpersonen, begrenzte Beschäftigungsmöglichkeiten, eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, UMF) aus Krisengebieten, die keine ausreichende psychologische Betreuung haben und das Fehlen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für psychologische Gespräche und medizinische Untersuchungen.

Das BMI plant eine Neugestaltung der Bundesbetreuung. Aus Sicht der VA sind bei einer allfälligen Neustrukturierung folgende Grundsätze wichtig:

Kleinere Quartiere

Mehreren kleineren Quartieren ist der Vorzug zu geben, da eine Unterbringung nicht nur überschaubarer, sondern für Asylwerbende angenehmer wird. Ethnische Konflikte können besser hintangehalten und Frauen, Familien und UMF besser betreut werden. Das BMI sollte im Nahbereich der Regionaldirektionen des BFA Ausschau nach bundeseigenen Gebäuden, z.B. Kasernen, halten. Nicht zuletzt kann gemäß GVG-B 2005 das BMI gemeinsam mit dem BMLVS Kasernen bei Versorgungseingängen durch Verordnung sogar zu Betreuungsstellen erklären. Diese Gebäude sind zu adaptieren, um sie den Bedürfnissen, besonders von Kindern, anzupassen.

Gute Anbindung an Infrastruktur

Die Quartiere sollten sich in nicht allzu kleinen Gemeinden befinden, da die Akzeptanz in größeren Städten oder Gemeinden eher gegeben sein wird und die infrastrukturellen Voraussetzungen vorliegen. Für die Asylwerbenden ist eine Anbindung an kommunale Einrichtungen (Veranstaltungszentren, Sportstätten) wichtig. Besonders zu beachten ist, dass minderjährigen Asylwerbenden ein Schulbesuch ermöglicht werden muss.

Das BMI muss auf die Einhaltung der 15a-Vereinbarung mit den Bundesländern massiv drängen. Eine politische Rücksichtnahme auf Länderinteressen mag zwar politisch betrachtet verständlich sein, bringt aber – wie sich aktuell zeigt – mehr Probleme mit sich als sie löst.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Ungewissheit über die eigene Zukunft teilen alle Betroffenen unabhängig davon, wie lange das Asylverfahren tatsächlich dauert. Nach wie vor dürfen Asylwerbende, auch wenn ihr Verfahren bereits länger als sechs Monate dauert, nicht als unselbständig Beschäftigte arbeiten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird ihnen durch einen Erlass des BMASK versperrt.

Mindeststandards in Quartieren

Bisher wird die Flüchtlingsgrundversorgung, deren Kosten der Bund zu 60 %, die Länder zu 40 % tragen, in jedem Bundesland eigens organisiert, wobei Versorgungsqualitäten sehr unterschiedlich sind. Bundeseinheitliche verbindliche Mindeststandards wären nötig.

Einzelfall: VA-BD-I/0370-C/1/2014, BMI-FW1000/0505-III/9/a/2014

3.9.2 Fremden- und Asylrecht

Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren

Die VA befasst sich seit dem Jahr 2010 mit einer Vielzahl an Beschwerden über die Dauer der asylrechtlichen Rechtsmittelverfahren (zuletzt PB 2013, S. 85). Im Jahr 2013 wurden deutlich mehr Beschwerden eingebracht als im Jahr 2012, 2014 kam es erneut zu einem enormen Anstieg von insgesamt 42,6 %. Das BVwG übernahm mit 1. Jänner 2014 die offenen Verfahren vom AsylGH.

Die Beschwerden stiegen von 683 im Jahr 2013 auf 974 im Berichtsjahr 2014 an. Schwerpunkt der Anliegen war die Verfahrensdauer. Eine inhaltliche Überprüfung der Rechtsmittelentscheidungen war und ist der VA nicht möglich, da Gerichte (AsylGH bis 31. Dezember 2013 und nunmehr BVwG) nicht ihrer Prüfungskompetenz unterliegen.

Starker Anstieg der Beschwerden

Das BVwG konnte der VA berichten, dass von den 683 Beschwerden im Jahr 2013 – damals noch über die Verfahrensdauer beim AsylGH – 329 Verfahren im Jahr 2014 abgeschlossen wurden. Das sind immerhin knapp die Hälfte jener Verfahren, über die sich Asylwerbende im Jahr 2013 bei der VA beschwerten. Von den 974 bei der VA im Jahr 2014 eingebrachten Beschwerden schloss das BVwG bisher 238 Verfahren ab.

33 Beschwerden über die Verfahrensdauer bezogen sich auf seit 2014 beim BVwG anhängige Rechtsmittelverfahren, 338 auf seit 2013, 423 auf seit 2012, 108 auf seit 2011, 38 auf seit 2010 und sieben auf seit 2009 anhängige Verfahren. Die offenen Verfahren von 2009 bis 2013, über die bei der VA Beschwerde geführt wurde, übernahm das BVwG mit 1. Jänner 2014 vom AsylGH.

Zwei Beschwerden betrafen noch Verfahren, die der AsylGH am 1. Juli 2008 vom Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) übernommen hatte. Es handelte sich dabei um eine dreiköpfige Familie aus dem Kongo sowie einen Staatsangehörigen aus Nigeria. Die seit August 2007 anhängigen Asylverfahren konnte das BVwG im Mai bzw. November 2014 abschließen.

Zwei Altverfahren 2014 abgeschlossen

Wie im Jahr davor brachten Asylwerbende aus Afghanistan die meisten Beschwerden bei der VA ein, nämlich 769. 57 der Asylwerbenden kamen aus Somalia, 28 aus dem Iran, 19 aus Syrien sowie je sieben aus dem Sudan und China. Die übrigen Beschwerden teilten sich auf Nationalitäten wie Bangladesch, Pakistan, Irak, Nigeria u.a. auf. Aufgrund des Bürgerkriegs und der großen Flüchtlingswelle aus Syrien im Jahr 2014 ist zu vermuten, dass die Anzahl der Beschwerde Führenden aus diesem Land im Jahr 2015 steigen wird. Im Berichtsjahr beschwerten sich bereits zahlreiche Asylwerbende aus Syrien über die Dauer ihrer erstinstanzlichen Verfahren beim BFA (siehe dazu S. 122).

Angehörige Afghanistans beschwerten sich am häufigsten

Das seit 1. Jänner 2014 zuständige BVwG hat nach Angaben des Präsidenten ca. 11.600 anhängige Rechtsmittelverfahren übernommen, die auf ca. 160 Richterinnen und Richter verteilt wurden. Verfahren, in denen bereits Ver-

handlungen stattgefunden haben, führten die bisher zuständigen Richterinnen und Richter weiter. Die vielen Verfahren, in denen der AsylGH zuvor noch keine Schritte gesetzt hatte, wurden neu zugeteilt.

Asylverfahren
dauert 18 Jahre

Amtswegig griff die VA einen sehr bemerkenswerten Fall eines Asylwerbers aus Bangladesch auf. Der Mann hatte 1996, also 18 Jahre zuvor, einen Asylantrag eingebracht, das Verfahren war laut Medienberichten immer noch nicht abgeschlossen. Der Verfahrenschronologie konnte die VA entnehmen, dass vor allem die Rechtsmittelbehörden bzw. -gerichte einen erheblichen Beitrag zu dieser enormen Verfahrensdauer leisteten. So war das Verfahren zweimal beim VwGH mit einer Dauer von sechseinhalb Jahren, beim UBAS zwei Mal mit einer Dauer von insgesamt fünfeinhalb Jahren und beim AsylGH zwei Jahre und drei Monate anhängig. Das BVwG entschied zehn Monaten, nachdem der Rechtsvertreter des Asylwerbers die Beschwerde in zwei Punkten zurückgezogen hatte.

Einzelfälle: VA-BD-ASY/0200-C/1/2014, BVwG-100.920/0215-Komm/2014; VA-BD-ASY/0555-C/1/2014, BVwG-100.920/0513-Komm/2014; VA-BD-I/0485-C/1/2014, BVwG-100.920/0509-Komm/2014; u.v.a.

Verfahrensverzögerungen beim BFA

Die erhoffte Beschleunigung der Verfahren konnte das neu geschaffene BFA leider nicht bewirken. 2014 stellte die VA in mehr als zwei Drittel der Beschwerdefälle fest, dass das BFA Verfahren verzögerte. Das Beschwerdeaufkommen stieg um das fast Vierfache an.

Rekordzahl an
Beschwerden

Das BFA wurde am 1. Jänner 2014 als einheitliche Behörde für alle asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren in erster Instanz etabliert und löste das BAA ab. Im Jahr 2013 beschwerten sich 58 Personen über das BAA, davon waren 27 Beschwerden berechtigt. 2014 zählte die VA 228 Beschwerden, von denen 156 berechtigt waren. Verfahrensverzögerungen und Familienzusammenführungen vom Ausland aus bildeten die Schwerpunkte (siehe S. 127 ff.).

In einem Asylverfahren ließ das BAA bzw. das BFA insgesamt 37 Monate verstreichen. Dabei ist es zu Verzögerungen von jeweils viereinhalb, elf und dreizehn Monaten gekommen, ohne dass Verfahrensschritte gesetzt worden sind. Auch wenn das Verfahren mitunter komplexer war, weil es sich bei dem Flüchtling um einen Minderjährigen gehandelt hat, ist eine Verfahrensdauer von über drei Jahren keinesfalls gerechtfertigt.

Untätigkeit infolge
Umstrukturierung

Der VA fiel in vielen Fällen auf, dass das BAA bereits mehrere Monate vor der Umstellung auf die neue Struktur keine Verfahrensschritte mehr setzte und auch das BFA monatelang untätig blieb. Diese Verfahren waren durch völlige Untätigkeit beider Behörden geprägt. Auch Devolutionsanträge wurden nicht mehr behandelt und an das BVwG weitergereicht.

In mehreren Verfahren stellte die VA Verzögerungen durch Zuteilungen von Akten einer Außenstelle des BAA an eine andere Außenstelle bzw. Regionaldirektion des BFA fest. Das vom BMI als „effiziente Verfahrensweise“ dargestellte Vorgehen führte zu monatelangen Verfahrensstillständen. Nicht nur die Übermittlung der Akten selbst benötigte bis zu zwei Monate. Oftmals zeigte sich, dass die Behörde nach Einlangen des Aktes monatelang untätig blieb. Verfahrensschritte in diesen Verfahren wurden somit hauptsächlich durch das Hin- und Herschicken des Aktes gesetzt.

In mehreren Fällen hatte der AsylGH im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens einen Bescheid, mit dem der Asylantrag abgewiesen worden ist, behoben. Die Angelegenheit hatte er zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das BAA zurückverwiesen. Danach vergingen Monate, bis das BAA bzw. BFA tätig wurde und Termine für eine neuerliche Einvernahme festlegte.

Verzögerung nach
Zurückverweisungen

Als Gründe für die Verfahrensverzögerungen führte das BMI wiederholt hohe Antragszahlen und Personalmangel an (siehe PB 2013, S. 188). Die VA übersieht nicht, dass mit einer Behördenreform auch organisatorische Probleme einhergehen können. Hinzu kommt, dass gerade im ersten Jahr nach der Umstellung die Asylantragszahlen stark gestiegen sind. Die VA wird daher beobachten, ob mit der Behördenreform Verbesserungen umgesetzt werden. Nach den Wahrnehmungen der VA entstanden gravierende Verfahrensverzögerungen, die bisher in diesem Ausmaß nicht feststellbar waren. Keinesfalls sollten – wie einst beim UBAS und AsylGH – Verfahrensrückstände angehäuft werden, die dann in Jahren mühsam abgearbeitet werden müssen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0141-C/1/2014, BMI-LR2240/0373-III/5/2014; VA-BD-I/0192-C/1/2014, BMI-LR2240/0166-III/5/2014; VA-BD-I/0221-C/1/2014, BMI-LR2240/0472-II/1c/2014; VA-BD-I/0250-C/1/2014, BMI-LR2240/0481-III/4/2014; VA-BD-I/0198-C/1/2014, BMI-LR2240/0164-III/5/2014; VA-BD-I/0228-C/1/2014, BMI-LR2240/0170-III/5/2014; VA-BD-I/0275-C/1/2014, BMI-LR2240/0219-III/5/2014; VA-BD-I/0230-C/1/2014, BMI-LR2240/0237-III/5/2014; VA-BD-I/0312-C/1/2014, BMI-LR2240/0291-III/5/2014; u.v.a.

Keine Akteneinsicht beim BFA in Familienzusammenführungsverfahren

Beim BFA liegen in Familienzusammenführungsverfahren alle Unterlagen auf. Die Behörde entscheidet letztlich auch inhaltlich, da sie eine verbindliche Prognoseentscheidung abgibt. Dennoch darf nur bei der Vertretungsbehörde im Ausland Einsicht in den Akt genommen werden.

Akteneinsicht soll Parteien eines Verfahrens ermöglichen, genaue Kenntnis vom Gang eines Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Behörde zu erlangen. Sie umfasst neben der Einsicht in den Akt auch die Möglichkeit, sich von Akten oder Aktenteilen Kopien erstellen zu lassen.

In zwei Familienverfahren griff die VA das Problem fehlender Akteneinsicht beim BFA für in Österreich befindliche Vertreterinnen und Vertreter antragstellender Personen auf.

Akteneinsicht nur bei Vertretungsbehörde

Dies liegt an der speziellen Gestaltung des Verfahrens: Als verfahrensführende Behörde tritt nur die jeweilige österreichische Botschaft in Erscheinung und nur diese unterliegt der Akteneinsicht. Die Vertretungsbehörde ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung eines Visums inhaltlich an die Wahrscheinlichkeitsprognose des BFA gebunden. Damit das BFA entscheiden kann, ob Angehörigen wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson in Österreich erteilt wird, übermittelt die Botschaft dem BFA alle Unterlagen im Original. Die Prognoseentscheidung des BFA ist ein interner Verwaltungsakt und daher von der Akteneinsicht ausgenommen.

BMI und BMeiA reden sich aufeinander aus

Die Verweigerung von Akteneinsicht schafft nach Auffassung der VA unnötige Hürden. Gerade in Verfahren, in denen Menschen die Verständigung durch mangelnde Sprachkenntnisse ohnehin erschwert ist, ist die Vorgangsweise des BMI unverständlich. Ebenso unverständlich war die Rechtfertigung des BMI, dass das BFA nicht verfahrensführende Behörde sei, sondern die jeweilige österreichische Botschaft. Formal betrachtet mag dies zutreffen, inhaltlich entscheidet tatsächlich aber ausschließlich das BFA. Sowohl das BMI als auch das BMeiA lehnten die Anregung der VA nach vereinfachter Akteneinsicht in Familienverfahren ab, die Verantwortung wurde jeweils auf das andere Ressort geschoben.

Einzelfälle: VA-BD-I/0430-C/1/2013, VA-BD-I/0667-C/1/2013; BMI-LR2240/0433-III/5/2014; BMeiA-SO.4.15.10/0018-IV.4b/2014

Falschauskunft des BFA über das Wiederaufleben eines unbefristeten Aufenthaltstitels

Unterschiedliche Auskünfte von unterschiedlichen Behörden über ein Wiederaufleben eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach Aufhebung eines Aufenthaltsverbots lösten beim Betroffenen unerfüllbare Hoffnungen und große Verunsicherung aus.

Der Betroffene wollte das Wiederaufleben seines Aufenthaltstitels nach Aufhebung des Aufenthaltsverbot erwirken. Das Aufenthaltsverbotes wurde behoben, weil sich die Rechtslage geändert hatte.

Widersprüchliche Behördenauskünfte

Ein Mitarbeiter des BFA, Regionaldirektion Vorarlberg, vertrat die Auffassung, dass damit der unbefristete Aufenthaltstitel wieder auflebt, Die BH Dornbirn widersprach dieser Auffassung. Die Möglichkeit des Wiederauflebens eines Aufenthaltsrechts war nach Meinung der BH Dornbirn nur dann zulässig, wenn die aufenthaltsbeendende Entscheidung im Wege einer nachträglichen Berufung oder höchstgerichtlichen Beschwerde behoben wurde, was im Beschwerdefall nicht zutraf.

Die VA stellte fest, dass das BFA dem Betroffenen eine falsche Rechtsauskunft gegeben und damit unberechtigte Hoffnungen auf die schnelle Sanierung seines Aufenthaltsstatus erweckt hatte.

Einzelfall: VA-BD-I/0006-C/1/2014, BMI-LR2240/0286-III/4/2014

Unzulässige Zurückschiebung von Asylwerbenden nach Ungarn

Eine Fremdenpolizeibehörde schob zwei Fremde rechtswidrig nach Ungarn zurück, statt Abschiebungen in das Herkunftsland vorzunehmen. Zudem enthielt die Behörde den Betroffenen die verpflichtend vorgesehene Rechtsberatung vor.

Das amtswegige Prüfverfahren der VA ergab, dass zwei Fremde im November 2012 unmittelbar nach ihrer irregulären Einreise aus Ungarn in Österreich aufgegriffen wurden und Asylanträge stellten. Obwohl der AsylGH die BH Oberwart Ende Jänner bzw. Mitte Februar 2013 über die Abschlüsse der Verfahren und die durchsetzbaren Ausweisungsentscheidungen informierte, erfolgte keine Abschiebung der Betroffenen in ihren Herkunftsstaat. Stattdessen stellte die Behörde am 21. Februar 2013 einen Übernahmeantrag aufgrund eines Rückübernahmeabkommens an Ungarn. Am 26. Februar 2013 wurden die Fremden, ohne vorhergehende Rechtsberatung, nach Ungarn zurückgeschoben.

Fremde können binnen sieben Tagen nach unrechtmäßiger Einreise nach Österreich zurückgeschoben werden. Wenn jedoch eine Ausweisung durchsetzbar war, musste nach der damals geltenden Rechtslage eine Abschiebung erfolgen. Sowohl bei der Abschiebung als auch bei der Zurückschiebung war eine verpflichtende kostenlose Rechtsberatung vorgesehen. Die Zurückschiebung ist eine verfahrensfreie Maßnahme, bei der der Rechtsschutz stark eingeschränkt ist.

Eine Zurückschiebung wäre aus Sicht der VA nur möglich gewesen, solange kein weiteres fremdenpolizeiliches oder asylrechtliches Verfahren erfolgte. Im Zuge des Prüfverfahrens bestätigte der VwGH in einem gleichgelagerten Fall, dass eine verfahrensfreie Maßnahme nicht mehr in Betracht kommt, wenn ein Asylverfahren inhaltlich mit einer Ausweisungsentscheidung abgeschlossen wurde (VwGH v. 22.1.2014, 2013/21/0175). Auch das Unionsrecht (Dublin-II-VO) verbietet eine Überstellung eines Fremden in einen anderen Mitgliedstaat nach abgeschlossenem Asylverfahren.

Zurückschiebung nach Verfahren unzulässig

Die VA beanstandete die zu Unrecht erfolgten Zurückschiebungen sowie die rechtswidrig unterlassenen Rechtsberatungen in einer kollegialen Missstandsfeststellung. Erfreulicherweise entsprach das BMI der Empfehlung des Kollegiums der VA, zukünftig keine unzulässigen Zurückschiebungen vorzunehmen.

BMI folgt Empfehlung der VA

Einzelfall: VA-BD-I/0205-C/1/2013, BMI-LR2240/0283-II/3/2014

Mängel bei LPD Wien in fremdenpolizeilichen Verfahren

Die LPD Wien ließ bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die nötige Sorgfalt vermissen. So berücksichtigte sie in einem Fall nicht die Doppelstaatsbürgerschaft des Betroffenen und trug in einem anderen Fall irrtümlich ein Aufenthaltsverbot ein. Dies führte zu nicht gerechtfertigten Einreise- und Aufenthaltsverboten.

Ein Einreiseverbot stellt eine Anweisung an einen Drittstaatsangehörigen dar, sich für einen bestimmten Zeitraum nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der EU aufzuhalten. Das Schengener Informationssystem (SIS) dient der Information der Sicherheitsbehörden der meisten europäischen Länder zur Personen- und Sachfahndung.

Einreise- und
Aufenthaltsverbot auf-
grund SIS-Eintragung

In einem Fall wandte sich ein Doppelstaatsbürger (Bulgarien, Mazedonien) an die VA. Die LPD Wien hatte 2012 ein Einreiseverbot über ihn verhängt. Dadurch war es dem Unionsbürger nicht mehr möglich, nach seiner Haftentlassung in sein Heimatland einzureisen. Eine andere Beschwerde bezog sich auf die Verweigerung eines Visums an eine chinesische Staatsangehörige aufgrund eines angeblich aufrechten Einreise- und Aufenthaltsverbotes.

Unionsbürgerschaft
nicht berücksichtigt

Im Fall des Doppelstaatsbürgers gestand das BMI ein, dass im fremdenpolizeilichen Akt nur die mazedonische Staatsbürgerschaft von Herrn N.N. aufschien. Die VA beanstandete, dass die LPD Wien bei Erlassung des Einreiseverbots die bulgarische Staatsbürgerschaft nicht berücksichtigte, obwohl Herr N.N. diese bereits 2010 in einem Aufenthaltsverfahren nachgewiesen hatte. Erfreulicherweise sagte das BMI die sofortige Löschung aus dem SIS zu.

Fehlerhafte Eintragung
im SIS

Im zweiten Fall teilte das BMI mit, dass durch einen Fehler des für die Pflege des SIS Verantwortlichen, ein Schengenweit gültiges Einreise- und Aufenthaltsverbot im SIS eingetragen worden ist. Folge war, dass der Antrag auf ein Visum aufgrund des Aufenthaltsverbotes abgelehnt wurde. Das BMI löschte daraufhin die Eintragung im SIS und informierte die VA darüber, dass für Frau N.N. kein Einreise- und Aufenthaltsverbot mehr besteht und sie jederzeit wieder einen neuen Visumantrag stellen kann.

Einzelfälle: VA-BD-I/0210-C/1/2014, BMI-LR2240/0471-II/3/2014; VA-BD-I/0071-C/1/2014, BMI-LR2240/0068-II/3/2014

Rechtsberatung muss vor Rückkehrberatung erfolgen

Ein Rechtsmittelverzicht im Zuge einer Rückkehrberatung ist problematisch, insbesondere dann, wenn der Rechtsmittelverzicht zeitlich vor der Rechtsberatung erfolgt. Einem Betroffenen war zudem nicht bewusst, dass ein Rückkehrberater und kein Rechtsberater mit ihm gesprochen hatte.

Eine Schubhaftorganisation wandte sich an die VA und schilderte die Beobachtung, Rückkehrberater hätten Schubhäftlingen einen Rechtsmittelverzicht unterschreiben lassen, ohne dass diese eine Rechtsberatung erhalten hätten.

Rechtsmittelverzicht
ohne vorherige
Rechtsberatung

Das BMI begründete diese Vorgehensweise damit, dass ein Rechtsmittelverzicht durch den Betroffenen jederzeit, damit auch vor einer Rechtsberatung, abgegeben werden könne.

Die VA stimmte dieser Ansicht im Grunde zu. Allerdings gab sie zu bedenken, dass auf ein Rechtsmittel sinnvoller Weise erst dann verzichtet werden kann, wenn der Schubhäftling zuvor in einer ihm verständlichen Sprache über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten und über die Folgen eines Rechtsmittelverzichts in einem Beratungsgespräch informiert worden ist.

Es stellte sich zudem die Frage, ob dem Schubhäftling bekannt war, dass er von einem Rückkehrberater und nicht von einem Rechtsberater beraten wurde. Selbst der AsylGH, der den Fall in weiterer Folge prüfte, hatte angenommen, dass der Rückkehrberater ein Rechtsberater gewesen ist.

Ist die Tragweite des
Rechtsmittelverzichts
verstanden worden?

Wie sich herausstellte, sprach die Rückkehrberaterin zudem kein Dari, die Sprache des Betroffenen. Das BMI argumentierte zwar, dass beide Englisch sprachen. Der Schubhäftling hatte aber nur sehr rudimentäre Englischkenntnisse.

Die Projektunterlagen des Europäischen Rückkehrfonds verweisen darauf, dass bei einer Dublin-Überstellung keine Rückkehrberatung angeboten werden darf. Diese darf nur dann erfolgen, wenn der Schubhäftling den Wunsch äußert, in sein Heimatland zurückzukehren. Aus dem Sachverhalt ergibt sich jedoch nicht, dass der betroffene Schubhäftling jemals den Wunsch geäußert hatte, in sein Heimatland zurückkehren zu wollen. Insofern hätte in diesem Fall ein Rückkehrberatungsgespräch gar nicht stattfinden dürfen.

Rückkehrberatung war
unzulässig

Einzelfall: VA-BD-I/0204-C/1/2013, BMI-LR2240/0377-II/3/2013

3.9.3 Polizei

Suche nach Verschwundenem

Im Spätherbst 2007 lief ein Mann (fast) nackt aus einer Herrensauna und verschwand spurlos. Die Mutter des Verschwundenen – eine US-Staatsbürgerin und pensionierte Polizistin – beschwerte sich darüber, dass die Polizei die Umstände des mysteriösen Verschwindens ihres Sohnes nicht hinreichend aufgeklärt habe. Nach Einschreiten der VA starteten die Ermittlungen von neuem fast sieben Jahre nachdem Mann zuletzt gesehen worden war.

Die panikartige „Flucht“ des Mannes erfolgte bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt an einem frühen Abend Ende Oktober 2007. Mehrere Menschen sahen einen Mann durch die Wiener Innenstadt laufen, auf den die

Keine Hinweise auf
Selbstmordabsichten

Beschreibung passte. Nach Aussagen eines Fischers sprang der Mann in den Donaukanal und ging rasch unter.

Der Verschwundene arbeitete bei einer renommierten, in Wien ansässigen internationalen Organisation. Kurz bevor sich seine Spur verlor, versuchte er, eine Freundin telefonisch zu erreichen, vermutlich um sich mit ihr zu treffen. Weiters wurde er kurz vor seinem Verschwinden noch in einem Lebensmittelgeschäft in der Nähe des späteren „Fluchtortes“ gesehen. Auch sonst konnte in seinem Privatleben kein Hinweis gefunden werden, der eine panikartige Flucht plausibel gemacht oder gar auf Selbstmordabsichten hingedeutet hätte.

Anfangs keinerlei
kriminalpolizeiliche
Ermittlungen

Die involvierten Polizeikräfte beschränkten sich über Jahre hinweg bloß auf ihre Befugnisse zum Auffinden Vermisster gemäß dem SPG, welche lediglich eine freiwillige Mitwirkung von Personen vorsehen, die sachdienliche Hinweise geben können. Im Unterschied dazu stellt die StPO auch Zwangsbefugnisse bereit, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt (mittels Vorführung erzwingbare, mit strafrechtlich abgesicherter Wahrheitspflicht versehene Zeugenpflicht, Hausdurchsuchungen etc.).

Die VA beschäftigte sich ausführlich mit dem Fall und konnte zeigen, dass hier sehr wohl der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt. Nach den Umständen wären schwere Nötigung, gefährliche Drohung, schwere Erpressung, eventuell auch Suchtgiftmissbrauch (jeweils mit Todesfolge) denkbar. Die VA zeigte auch schwerpunktmäßig auf, welche konkreten Ermittlungsschritte zu setzen wären.

Bundeskriminalamt und
StA werden aktiv

Das BMI nahm schließlich erstmals strafrechtliche Ermittlungen auf. Das fachlich auf Fälle wie diesen spezialisierte Referat „Cold-Case-Management“ des Bundeskriminalamtes wurde mit den Untersuchungen betraut. Inzwischen liegt auch ein Ermittlungsauftrag der StA vor. Es bleibt zu hoffen, dass trotz der fast sieben für eine effiziente kriminalpolizeiliche Ermittlung verlorenen Jahre letztlich doch noch Licht in das Dunkel des Falles gebracht werden kann.

Die Mutter führte bisher jedes Jahr um den Tag des Verschwindens ihres Sohnes herum eine Mahnwache bei einer Kirche in der Wiener Innenstadt durch, auch um ihren Protest gegen die Untätigkeit der Polizei zu artikulieren. Soweit der VA bekannt, fand in diesem Berichtsjahr erstmals keine Mahnwache statt. Vielleicht konnten das Einschreiten der VA bzw. die daraufhin begonnenen kriminalpolizeilichen Ermittlungen ihr Vertrauen in die österreichischen Behörden wiederherstellen.

Einzelfall: VA-BD-I/0519-C/1/2012; BMI-LR2240/0592-II/BK/2/2014

Nicht korrekte Festnahme

Bei der Beurteilung der Freiwilligkeit im Rahmen des polizeilichen Einschreitens ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nach der Androhung der Festnahme soll-

te die Polizei daher nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass Personen aus freiem Willen zur Identitätsfeststellung auf eine Polizeiinspektion mitkommen.

Frau N.N. feierte mit ihrem Sohn und ihrer Mutter den Jahreswechsel 2013/2014 auf dem Linzer Hauptplatz. Eine Polizeistreife führte eine Überprüfung nach dem Pyrotechnikgesetz durch. Da sie sich nicht ausweisen konnte, musste sie schließlich zur Identitätsfeststellung auf die nächstgelegene PI mitkommen.

Gegen die Vorgangsweise erhob die Betroffene eine Aufsichtsbeschwerde gemäß § 89 SPG über das unfreundliche Verhalten einer Beamtin, das Geduzt-Werden, die fehlende Aufklärung über die Rechte, die Anwendung von Körperkraft sowie die unvollständige Bekanntgabe der Dienstnummer. Die LPD OÖ befragte zwar die involvierten Polizeibediensteten, jedoch nicht die von der Betroffenen angeführten Auskunftspersonen. Sie stellte im Ergebnis fest, dass keine Richtlinienverletzung vorliegt.

Nach Einholung einer Stellungnahme des BMI kam die VA zum Ergebnis, dass die Beschwerde in folgenden Punkten berechtigt ist:

Da Frau N.N. zunächst die Festnahme angedroht wurde, konnte der Rechtfertigung der Behörde, sie sei zur Identitätsfeststellung freiwillig auf die Polizeidienststelle mitgekommen, nicht gefolgt werden. Von einer Freiwilligkeit, auf die nächstgelegene PI mitzukommen, war aus Sicht der VA somit nicht auszugehen.

Mangelnde
Freiwilligkeit

Freiheitsentziehung ist eine qualifizierte Bewegungseinschränkung gegen den Willen der bzw. des Betroffenen. Voraussetzung der Rechtserheblichkeit einer Einwilligung ist, dass diese ernstlich sowie frei von Zwang und Irrtum erteilt wurde und die „Fähigkeit zu freiem Willensentschluss“ erhalten bleibt. Wer sich einer bewegungseinschränkenden Maßnahme fügt, weil er andernfalls deren sofortige zwangsweise Durchführung zu erwarten hätte, willigt nicht in die Bewegungsbeschränkung ein. Auch schlichte „Einladungen“ oder „Wünsche“ zum Mitkommen oder Dableiben begründen einen Freiheitsentzug, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es sich nicht um bloß unverbindliche Äußerungen handelt, denen man sich mit Erfolg widersetzen könnte.

Nach § 36 Abs. 1 VStG ist jeder Festgenommene ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Es ist ihm zu gestatten, eine Vertrauensperson und einen Rechtsbeistand zu verständigen. Darüber ist er nachweislich zu belehren. Im gegenständlichen Fall erfolgte dies nicht. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG), darf die persönliche Freiheit eines Menschen nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden.

Mangelnde
Rechtsbelehrung

Im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde führte die LPD OÖ nicht die notwendigen Erhebungen durch. Es wurden nur die Polizistinnen und Polizisten, nicht aber die anwesende Mutter der Betroffenen befragt.

Die Dienstbehörde hat gemäß § 89 SPG zunächst die maßgeblichen Fakten zu ermitteln und der/dem Betroffenen binnen drei Monaten schriftlich mitzuteilen, welchen Sachverhalt sie als erwiesen angenommen hat und ob sie eine Richtlinienverletzung als gegeben erachtet. Nach der Judikatur des VwGH handelt es sich bei einer solchen Mitteilung nicht um einen Bescheid, sondern um eine schlicht hoheitliche Wissensäußerung, der das normative Element fehlt.

Mangelnde
Sachverhaltserhebung

Auch wenn die LPD OÖ aus rechtlichen Gründen kein formelles Ermittlungsverfahren durchführen konnte, erachtet es die VA als Pflicht der Dienstbehörde, den Sachverhalt – auch wegen eines möglichen späteren Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht – so genau wie möglich zu erheben.

Einzelfall: VA-BD-I/0121-C/1/2014, BMI-LR2240/244-II/1/c/2014

Strafrechtliche Verjährung nach Behördenfehler

Die Kriminalpolizei führt ihre Ermittlungen regelmäßig selbständig. Nach Übermittlung ihrer Berichte hat die Staatsanwaltschaft über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Fehler bei der Berichterstattung können schwerwiegende Folgen haben.

Das Opfer eines Unfalles wandte sich an die VA, nachdem es eine Verständigung der StA erhalten hatte. Darin wurde der Betroffenen mitgeteilt, dass Verjährung eingetreten sei. Der Abschlussbericht der Polizei sei zu spät bei der StA einlangt.

Im Prüfverfahren konnte festgestellt werden, dass die kriminalpolizeilichen Ermittlungen wegen fahrlässiger Körperverletzung mit schweren Verletzungsfolgen grundsätzlich korrekt durchgeführt wurden. Das Polizeikommissariat Wien-Simmering übermittelte den Abschlussbericht jedoch irrtümlich nicht an die StA Wien.

Kein Systemmangel

Das BMI kontrollierte daraufhin stichprobenartig vergleichbare Aktenvorgänge in der betroffenen Dienststelle. Dabei konnten keine systematischen Fehler festgestellt werden. Die Behörde führte mit den verantwortlichen Beamten belehrende Gespräche.

Einzelfall: VA-BD-I/0214-C/1/2014, BMI-LR2240/0279-II/1/c/2014

3.9.4 Melderecht

Gebäude mit unterschiedlichen Adressen

Vor allem im städtischen Bereich gibt es Gebäude mit unterschiedlichen Adressen, sogenannten „Identadressen“. Eckhäuser mit zwei Hauseingängen oder über unterschiedliche Straßen erreichbare Liegenschaften haben immer wieder solche Mehrfachadressen.

Eine KFZ-Zulassungsstelle teilte Herrn N.N. mit, dass seine Meldeadresse nicht existent sei. Wie seinem Meldezettel zu entnehmen war, hatte er sich an dieser aber im Jahr 1996 polizeilich gemeldet.

Nicht (mehr) existente
Meldeadresse

Die VA wies das BMI darauf hin, dass das Meldegesetz (MeldeG) keine Legaldefinition der Adresse beinhaltet. Um eine Rechtsunsicherheit bei der Zustellung von behördlichen Schriftstücken zu beheben und eine weitere Möglichkeit zur rechtsgültigen Adressierung zu schaffen, wurde im Jahr 2012 das Vermessungsgesetz novelliert. Damit wurde einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes und der Wirtschaft nach vielseitig verwendbaren, aber auch rechtsgültigen Adressen entsprochen.

In der das Vermessungsgesetz näher ausführenden Adressregisterverordnung ist geregelt, dass für jedes Gebäude nur eine Hauptadresse erlaubt ist. Damit ist bundesgesetzlich nur mehr eine rechtsgültige Hauptadresse vorgesehen.

In § 3 Abs. 2 MeldeG wird (scheinbar) der Fall einer Wohnung geregelt, die sich in einem Gebäude mit mehreren Adressen befindet. Scheinbar, weil diese Bestimmung auf das Postgesetz 1997 verweist. Da aber das Postgesetz durch eine Gesetzesänderung im Jahre 2009 aufgehoben wurde, hat die Bestimmung des MeldeG keinen Anwendungsbereich mehr.

Unanwendbarer
Gesetzesverweis

Das BMI teilte mit, dass tatsächlich im Rahmen der Erstbefüllung des Zentralen Melderegisters das Gebäude mit einer der Identadressen erfasst wurde. Es sagte zu, bei der nächsten Novellierung des MeldeG eine Änderung dahingehend zu prüfen, anstelle des Verweises auf das Postgesetz einen Verweis auf das Vermessungsgesetz bzw. die Adressierverordnung aufzunehmen. Weiters werden auf entsprechenden Wunsch Betroffener Ummeldungen an Identadressen durchgeführt und eine kostenlose Bestätigung der Meldung ausgefolgt bzw. zugesendet.

Lösung zugesagt

Einzelfall: VA-BD-I/0580-C/1/2013, BMI-LR2240/0033-III/3/2014

Unzureichendes Adressfeld in der KFZ-Zulassungsevidenz

In einer großen Wohnhausanlage in Wien mit mehr als 1000 Wohneinheiten konnten amtliche Schriftstücke, die vor allem Verkehrsstrafen betrafen, mangels ausreichender Adressierung nicht ordnungsgemäß zugestellt werden.

Für die Betroffenen hatten diese Adressierungsfehler nicht nur lange Telefonate mit unterschiedlichen Behörden zur Folge, sondern mitunter auch finanzielle Nachteile, wenn beispielsweise nach nicht zustellbaren Anonymverfügungen Strafverfügungen mit einer höheren Strafe erlassen wurden.

Ein Betroffener wandte sich zunächst direkt an den Magistrat der Stadt Wien, an das Zentralmeldeamt, die Zulassungsbehörde und das BMI. Nachdem seine Anfragen zu keiner Lösung geführt hatten, wandte er sich schließlich an die VA und ersuchte um Hilfestellung.

Zahlreiche Ämter –
keine Lösung

In seiner Stellungnahme führte das BMI aus, dass es aufgrund einer mangelhaften EDV-Schnittstelle zwischen dem Zentralen Melderegister und der Zentralen Zulassungsevidenz nach dem KFG zu einer unvollständigen Erfassung der KFZ-Zulassungsdaten komme. An einer Behebung des Mangels werde gearbeitet.

Problem inzwischen
behoben

Anlässlich der Berichterstattung konnte die VA feststellen, dass die Länge des Adressfeldes in der Zentralen Zulassungsevidenz bereits angepasst wurde.

Einzelfall: VA-BD-I/0709-C/1/2013, BMI-LR2240/0771-III/3/2014

3.10 Justiz

Einleitung

Im Berichtszeitraum wurden 1.056 (2013: 935) Beschwerden, die den Bereich der Justiz betrafen, an die VA herangetragen. Die Steigerung ist vor allem auf die Zunahme der Beschwerden aus dem Bereich des Strafvollzugs zurückzuführen, was sicherlich auf der präventiven Tätigkeit der VA beruht (siehe dazu Band 2).

Ein großer Teil der Eingaben betraf den von der VA nicht prüfbaren Bereich der unabhängigen Rechtsprechung. Angesprochen wurden die unterschiedlichsten Probleme, insbesondere Probleme rund um Sachwalterschaften.

Mit folgender überblicksartiger Darstellung sollen die von der VA wahrgenommenen Schwachstellen und Mängel im Justizbetrieb aufgezeigt werden.

3.10.1 Sachwalterschaften

Im Berichtszeitraum 2014 langten bei der VA 233 Beschwerden über Sachwalterschaften ein. Das bedeutet eine Steigerung von etwa 25 % gegenüber dem Vorjahr. Wie bisher wandten sich überwiegend die Betroffenen selbst oder deren Angehörige aus allen Teilen Österreichs an die VA. Kritisiert wurden vor allem der Bestellungsbeschluss an sich sowie die daraus resultierenden Einschränkungen der gewohnten Lebensführung.

Beschwerdezahl steigt kontinuierlich

Als nachprüfendes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung kann die VA die erhoffte Hilfestellung nicht bieten. Bestellung, Umbestellung oder Aberufung von Sachwalterinnen und Sachwaltern erfolgen durch Gerichtsbeschluss. Entscheidungen der unabhängigen Gerichte können nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüft werden.

Die VA verwies daher betroffene Personen mit ihren Anliegen an die zuständige Gerichtsabteilung. Vielfach besteht das Problem darin, dass speziell ältere, demente Personen nicht mehr artikulationsfähig sind und daher keine Veränderung der – von ihnen vielleicht als unzumutbar empfundenen – Situation herbeiführen können. Nahe Angehörige, Freunde oder Nachbarn haben vor Gericht keine Parteistellung und daher kein Antragsrecht. Ob bzw. wie das Gericht auf deren Anregungen reagiert, kann die VA nicht überprüfen. Dies kann zu einer völligen Schutzlosigkeit von Betroffenen führen, die sich selber nicht mehr helfen und denen auch dritte Personen mangels Parteistellung bei Gericht nicht beistehen können.

Von den zahlreichen, diesbezüglich an die VA herangetragen Beschwerden sei der Fall von vier Schwestern eines steirischen Betroffenen herausgegriffen, die sich in glaubhaft gemachter Sorge um ihren Bruder an die VA gewendet haben. Sie brachten vor, dass ihr Bruder selber gerne dauerhaft in einer Betreuungseinrichtung wohnen würde, die er von stundenweisen Aufenthalten

Nur Anregungsrecht für Angehörige

kenne. Dort hätte er Ansprache und würde unter Leute kommen. Stattdessen müsse er mit seinem Sohn, der auch sein Sachwalter sei, in seinem Haus leben, wo er schlecht versorgt werde. Obwohl dieser Sohn arbeitslos sei, kümmere er sich nicht entsprechend um den Vater. Der Betroffene müsse sich – tagaus, tagein – unbetreut in einem verdunkelten Zimmer aufhalten. Trotz entsprechenden Eingaben mache sich das Gericht vor Ort kein Bild von der Situation.

Die VA nahm die Beschwerde zum Anlass, das BMJ auf diese spezielle Thematik hinzuweisen und anzufragen, ob das Gericht anders reagierte, wenn der Betroffene noch selber in der Lage wäre, auf seine Situation mit einem Antrag aufmerksam zu machen. Eine Antwort ist noch nicht erfolgt (VA-BD-J/0980-B/1/2014).

Kritik an finanziellen
Dispositionen der
Sachwalter

Auch in diesem Berichtsjahr gab es regelmäßig Kritik an den finanziellen Dispositionen der Sachwalterinnen und Sachwalter. Sehr häufig wurde vorgebracht, dass den Betroffenen große finanzielle Einschränkungen auferlegt würden. Insbesondere ältere Personen, die ihr ganzes Leben für einen ruhigen, finanziell abgesicherten Lebensabend gespart haben, bemängeln, dass sie mit einem geringen Taschengeld auskommen müssten und ihre bisherigen Lebensgewohnheiten nicht mehr aufrecht erhalten könnten (VA-BD-J/0640-B/1/2014, VA-BD-J/0663-B/1/2014, VA-BD-J/0689-B/1/2014 u.a.).

Ein älterer, in einer Betreuungseinrichtung untergebrachter Wiener beanstandete, dass ihm der Sachwalter nur 100 Euro monatlich als Taschengeld überlasse. Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld, das er bei seiner Pension beziehe, werde ihm vom Sachwalter zur Gänze vorenthalten (VA-BD-J/0160-B/1/2014).

Eine besachwaltete Dame aus der Steiermark kritisierte, dass ihr Sachwalter gegen ihren Willen ihre Krankenzusatzversicherung, die sie seit der Kindheit hatte, gekündigt habe. Außerdem würde ihr der Sachwalter – trotz ausreichender Pension – kein Geld für die Versorgung und tierärztliche Betreuung ihres Hundes überlassen (VA-BD-J/0878-B/1/2014).

Eine über 90-jährige pensionierte Zahnärztin beschwerte sich, dass die Sachwalterin über ihre hohe Pension (4.000 Euro monatlich) verfüge, während sie selber nach einem langen Arbeitsleben mit einem geringen Taschengeld ihr Auslangen finden müsse (VA-BD-J/0404-B/1/2014 sowie VA-BD-J/0974-B/1/2014).

Die betreuende Mutter eines behinderten Sohnes schilderte, dass ihr die Sachwalterin das Pflegegeld ein halbes Jahr lang vorenthalten habe. Sie habe behauptet, diese Zahlungen auf ein Konto überwiesen zu haben, dieses Konto existiere aber nicht (VA-BD-J/0601-B/1/2014).

Wiederholt wurde beanstandet, dass Sachwalter, die sich nicht selber um die Betroffenen kümmern, über die Verabreichung von – mitunter gar nicht passenden – Medikamenten bestimmen würden. Ein Wiener Steuerberater teilte dazu mit, dass er mit seiner hochbetagten Mutter regelmäßig auf seine ei-

genen Kosten die Ordination eines Privatarztes aufsuche, damit die Mutter geeignete Medikamente verordnet bekomme. Er sei froh, dass seine Mutter wegen fortgeschrittener Demenz das Ausmaß der Erniedrigung gar nicht mehr erfassen könne. Dies betreffe auch die Überlassung eines sehr geringen Taschengeldes, obwohl seine Mutter eine hohe – vom Sachwalter einbehaltene – Pension beziehe (VA-BD-J/0842-B/1/2014).

Ein wiederkehrender Kritikpunkt von Betroffenen und deren Angehörigen war erneut, dass Immobilien von Sachwalterinnen und Sachwaltern ohne Zustimmung oder sogar gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Personen veräußert würden. Vielfach wurde dahinter finanzielles Eigeninteresse der Sachwalterinnen und Sachwalter vermutet (VA-J/0394-B/1/2014, VA-J/0565-B/1/2014, VA-J/0711-B/1/2014).

Kritik an Unterbringung in Betreuungseinrichtungen

Durch (vom Gericht zu genehmigende) Verkäufe von Häusern und Eigentumswohnungen würde betroffenen Personen vielfach die Möglichkeit genommen, aus einer als temporär angesehenen Betreuung in einer entsprechenden Pflegeeinrichtung nach Hause zurückzukehren.

Es wurde auch insbesondere von alleinstehenden Personen bemängelt, dass sie von ihren Sachwalterinnen bzw. Sachwaltern gegen ihren ausdrücklich erklärten Willen in Betreuungseinrichtungen untergebracht würden, wo sie sich nicht menschenwürdig behandelt fühlten und keine Ansprache hätten. Dies kritisierte beispielsweise eine Wienerin, deren Vier-Zimmer-Wohnung von der Sachwalterin während eines von ihr als vorübergehend angesehenen Pflegeaufenthaltes aufgelöst wurde. Die Betroffene hatte vor der Pension verantwortungsvolle berufliche Positionen inne. Sie kritisierte, dass sie im Pflegeheim keine Privatsphäre mehr habe, ihr Zimmer mit einer dementen Mitbewohnerin teilen müsse und fühlte sich mit ihren Wünschen allein gelassen (VA-BD-J/0160-B/1/2014).

Die Enkel eines älteren, gut orientierten Niederösterreichers beanstandeten, dass die Sachwalterin ihres Großvaters unmittelbar nach dessen Einzug in einem Pflegeheim unangekündigt Kaufinteressenten in das Haus des Großvaters, in dem die Großmutter noch lebt, geschickt und somit alle Familieninteressen missachtet habe (VA-BD-J/0725-B/1/2014, VA-BD-J/0730-B/1/2014).

Dass zwischen Sachwalterinnen und Sachwaltern und den Betroffenen kein ausreichender – zumindest monatlicher – Kontakt stattfinde, wurde erneut in zahlreichen Beschwerden vorgebracht. So würden immer wieder notwendige Pflegeentscheidungen nicht getroffen bzw. mit Fristen verbundene Verpflichtungen missachtet oder vertragliche Zahlungen versäumt (z.B. Mieten). Diese Kritik betraf regelmäßig berufsmäßige Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter (VA-J/0030-B/1/2014, VA-J/0671-B/1/2014).

Monatlicher Kontakt

Besonders gravierend sind an die VA herangetragene Beschwerden, wonach Betroffene – trotz Bestellung eines Sachwalters – obdachlos werden (VA-J/0710-B/1/2014, VA-J/0724-B/1/2014).

Eine vormalige Kaffeehausbesitzerin kritisierte, dass sie durch Versäumnisse des Sachwalters ihr Lokal und ihre Wohnung verloren habe und nunmehr auf der Straße leben müsse (VA-BD-J/1013-B/1/2014).

Sachwalterschafts-
vereine

Betont werden muss, dass auch in diesem Berichtszeitraum äußerst selten Beanstandungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Vereinssachwalterinnen und Vereinssachwaltern an die VA herangetragen wurden.

Arbeitsgruppen im BMJ

Positiv ist aus Sicht der VA hervorzuheben, dass seitens des BMJ zügig an einer Reform des Sachwalterschaftsrechts gearbeitet wird. Zu den eingerichteten Reform-Arbeitsgruppen wird auch die VA regelmäßig eingeladen. Bislang werden insbesondere Themen der Persönlichkeitsrechte (medizinische Behandlung, Eheschließung/Scheidung, Obsorge, Rechtsgeschäfte von Todes wegen) der von Sachwalterschaft betroffenen Personen behandelt, was auch aus dem Anpassungsbedarf aufgrund der Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskommission erforderlich ist. In der Folge sollen Verbesserungen betreffend die Angehörigenvertretung und die Vorsorgevollmacht erörtert werden.

3.10.2 Grundbuch

Vielen Personen ist nicht geläufig, dass Verfahren vor dem Grundbuch gerichtliche Verfahren und daher Eintragungen im Grundbuch gerichtliche Entscheidungen sind, die als Akte der unabhängigen Rechtsprechung von der VA unkommentiert zur Kenntnis zu nehmen sind.

Zubehör –
Wohnungseigentum

Unklar war Wohnungseigentümern, ob sich die Eintragung des ausschließlichen Nutzungsrechtes an ihrer Wohnung auch auf das Zubehör (z.B. Kellerabteil, Autoabstellplatz, usw.) bezieht. Nach der dazu ergangenen Judikatur ist die Einverleibung des Umfanges des Zubehörs im Grundbuch erforderlich, damit dieses das sachenrechtliche Schicksal des Wohnungseigentumsobjekts teilt und verhindert wird, dass das Zubehör als allgemeiner Teil der Liegenschaft (Allgemeingut) gilt. Die Beschwerdeführer konnten darauf hingewiesen werden, dass ein Gesetzesentwurf im Parlament eingebracht wurde, wonach sich die Eintragung von Wohnungseigentum an einem wohnungseigentums-tauglichen Objekt gleichsam automatisch auch auf das Zubehör bezieht (VA-BD-J/0805-B/1/2014, VA-BD-J/0907-B/1/2014).

Elektronischer
Rechtsverkehr für Alle“

Wie ein Fall der Abteilung Grundbuch des BG Deutschlandsberg zeigt, ist der „elektronische Rechtsverkehr (ERV) für Alle“ zu verbessern und weiterzuentwickeln. So wurde ein Antrag auf Bewilligung einer Adressänderung, der als PDF-Anhang übermittelt und dem eine digital signierte Meldebestätigung als Beilage ebenfalls per PDF angeschlossen war, abgewiesen. Das BMJ hatte dem Beschwerdeführer bereits mitgeteilt, dass zwar die Entscheidung als Akt der unabhängigen Rechtsprechung nur im Wege des Instanzenzuges überprüft werden, allerdings eine digital signierte Meldebestätigung per PDF vorgelegt werden kann (VA-BD-J/0074-B/1/2014).

3.10.3 Gerichtsgebühren

Wie in den Vorjahren wurde die VA auch mit Problemen im Zusammenhang mit Gerichtsgebühren befasst. Besonders im Fall der Nachforderung von Gerichtsgebühren ist Beschwerdeführern, die die Angelegenheit inhaltlich für abgeschlossen halten, nicht verständlich, nach Ablauf von viereinhalb bis fünf Jahren erneut mit Gerichtsgebühren konfrontiert zu werden. Es besteht ein Informationsbedarf dahingehend, dass der Anspruch des Bundes auf Bezahlung der Gebühren und Kosten nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz in fünf Jahren verjährt. Unwissenheit besteht auch darüber, dass für Gebührenvorschreibungen (Lastschriftanzeigen und Zahlungsaufträge) zunächst die Kostenbeamten des jeweiligen Gerichts zuständig sind, deren Entscheidungstätigkeit aber von Revisoren überwacht wird. Das bedeutet, dass ein bestimmter Gebührenfall zunächst vom Kostenbeamten bearbeitet und sodann im Zuge von Gebührenrevisionen in mehrjährigen Abständen innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist vom Revisor überprüft wird. Aufgrund dieses Systems kann es daher möglicherweise mit mehrjährigem Abstand zu einer nachträglichen Vorschreibung von Gerichtsgebühren kommen (VA-BD-J/0737-B/1/2014, VA-BD-J/0962-B/1/2014, VA-BD-J/1016-B/1/2014).

Gerichtsgebühren können innerhalb von fünf Jahren gefordert werden

3.10.4 Exekutionsverfahren

Die in diesen Bereich fallenden Eingaben lassen erhebliche Unklarheiten bezüglich Exekutionsbewilligungen erkennen. Personen, die von einer Exekution betroffen sind, wissen oftmals nicht, dass das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung über einen Exekutionsantrag entscheidet. Ebenso ist vielfach nicht bekannt, dass das Exekutionsgericht nicht nachzuprüfen hat, ob die Angaben des betreibenden Gläubigers im Exekutionsantrag zutreffen, ob die Exekution zum Erfolg führen wird, ob die zu pfändende Forderung dem Verpflichteten tatsächlich zusteht oder ob die zu pfändende Forderung den unpfändbaren Freibetrag (Existenzminimum) übersteigt (VA-BD-J/0861-B/1/2014, VA-BD-J/0898-B/1/2014).

Exekutionsbewilligung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung

Die Kritik an der Vorgangsweise der Gerichtsvollzieher zeigt, dass Betroffene einen Vollzug als überraschenden Eingriff in ihre Privatsphäre empfinden. Sie vermuten mitunter in der Ausübung der Tätigkeit der Vollstreckungsorgane Unkorrektheiten. Durch einen Hinweis auf die Möglichkeit der Vollzugsbeschwerde könnte eine Verbesserung der von Betroffenen als belastend empfundenen Situationen herbeigeführt werden (VA-BD-J/0397-B/1/2014, VA-BD-J/0948-B/1/2014).

Vollzugsbeschwerde

Ein im Jahr 1935 geborener, in Wien wohnhafter Pensionist zeigte mit seiner Beschwerde die Problematik der Exekutionsführung gegen einen namensgleichen Doppelgänger auf. So hat das BG Floridsdorf die Exekution durch Zwangsversteigerung seiner Eigentumswohnung gegen den mit ihm namensgleichen, allerdings laut Exekutionsantrag im Jahr 1951 geborenen und mit

Doppelgänger

einer anderen Adresse angeführten Verpflichteten bewilligt und bücherlich angemerkt. Die Zustellung der Exekutionsbewilligung an die aus dem Grundbuch ersichtliche Adresse des Beschwerdeführers, die anders als die im Exekutionsantrag angeführte Adresse des Verpflichteten lautete, ist vom Gericht entgegen der Bestimmung der Exekutionsordnung unterblieben. Der Einstellungsbeschluss des Versteigerungsverfahrens wurde dem Beschwerdeführer rund fünf Monate später zugestellt. Erst zu diesem Zeitpunkt erlangte der Beschwerdeführer Kenntnis von der irrtümlichen Exekutionsführung und konnte das Gericht auf die Verwechslung aufmerksam machen. Wenn auch das Gericht unverzüglich das Verfahren eingestellt und die Löschung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Grundbuch angeordnet hat, ist verständlich, dass das Vertrauen in eine gut funktionierende Justiz dadurch nicht gefördert wurde (VA-BD-J/0728-B/1/2013).

3.10.5 Strafverfahren

Staatsanwaltschaft

Beschleunigungsgebot Die VA wurde im Berichtszeitraum häufig mit Beschwerden konfrontiert, aus denen hervorging, dass die Staatsanwaltschaften auf das nach der StPO zu beachtende Beschleunigungsgebot, nach dem Verfahren stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen sind, nicht ausreichend Bedacht nehmen.

Aus Sicht der VA ist eine ungerechtfertigte Verzögerung des Ermittlungsverfahrens – im Lichte des § 9 StPO und Art. 6 Abs. 1 EMRK – stets zu vermeiden. Eine zögerliche Vorgangsweise der StA schadet dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat.

Verspätete Anordnung der DNA-Auswertung Herr N.N. wandte sich wegen der Untätigkeit der StA Wien im Zusammenhang mit dem Diebstahl seines Motorrades an die VA. Der Motorradrahmen sei Ende Jänner 2013 aufgefunden und sichergestellt worden. Die Kriminalpolizei habe im Abschlussbericht an die StA angeregt, DNA-Spuren molekulargenetisch untersuchen zu lassen. Eine entsprechende Anordnung sei, wie sich bei einer Vorsprache von Herrn N.N. Anfang Mai 2013 bei der StA herausstellte, nicht erfolgt. Vielmehr sei das Einlangen des Berichts in Abrede gestellt worden.

Laut Stellungnahme des BMJ ist der Abschlussbericht der Kriminalpolizei Ende Februar 2013 als Sammelbericht zu zwei Ermittlungsverfahren bei der StA Wien eingelangt. Es wurde darin die Auffindung des Motorradrahmens von N.N. und gleichzeitig die Auffindung von Fahrzeugteilen eines zweiten Opfers angeführt. Der Bericht wurde aber von der Kriminalpolizei nur zum Ermittlungsverfahren des zweiten Opfers eingebracht. Dies wurde erst nach der Vorsprache von N.N. erkannt und der sichergestellte Spurenläger zur DNA-Auswertung schließlich Mitte August 2013 an das Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck übersendet.

Die VA kritisiert, dass es die StA bei der Bearbeitung des Berichts der Kriminalpolizei offensichtlich übersehen hat, dass darin die Ergebnisse der Ermittlungen zu zwei Opfern enthalten sind (VA-BD-J/0369-B/1/2013).

Ein Lokalbesitzer aus Grein an der Donau bekam wiederholt Drohanrufe mit nationalsozialistischen Äußerungen, weswegen er sich an die Polizei wandte. Da ein Delikt nach dem Verbotsgesetz vorlag, veranlasste die StA Linz eine Rufdatenerfassung. Da Herr H. mehrmals zu infrage kommenden Zeiträumen im Lokal angerufen hatte, wurde er zum Beschuldigten. Nach der Einvernahme bei der Polizei und einem Stimmenabgleich stellte sich jedoch heraus, dass Herr H. unschuldig war.

Rufdaten erfasst

Etwa drei Wochen später erhielten Herr H. sowie etwa 600 andere Telefon Teilnehmerinnen und -teilnehmer, deren Anrufe kontrolliert worden waren, eine Verständigung der StA Linz. Diese Information an die Betroffenen einer Überwachungsmaßnahme ist gesetzlich vorgeschrieben. Jedoch wurde Herr H. in diesem Schreiben als Beschuldiger mit vollem Namen genannt, ebenso wie der Gegenstand der Ermittlungen – das Delikt nach dem Verbotsgesetz. Obwohl das Verfahren gegen Herrn H. bereits eingestellt war, begannen mit diesem Schreiben in der Gemeinde Grein Gerüchte zu kursieren. Könnte man sich in dem Freund, Bekannten, Arbeitskollegen vielleicht getäuscht haben? Für Herrn H. war diese Situation unerträglich. Zuerst versuchte er, dem Gerede durch gesellschaftlichen Rückzug zu entkommen, in letzter Konsequenz übersiedelte er nach Linz, um dort neu anfangen zu können.

Unschuldiger am „Pranger“

Herr H. forderte Schadenersatz. Mit dem Argument, aufgrund der Informationspflicht rechtskonform gehandelt zu haben, wurde dies jedoch abgewiesen. Die VA sieht im vorliegenden Fall den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Rechtsansprüchen verletzt. Neben der Informationspflicht gilt es auch, die Unschuldsvermutung, das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Datenschutz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu wahren. In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ pflichtete der Vertreter des BMJ Volksanwältin Brinek bei und sprach von unauflösbaren Widersprüchen im Gesetz. Herr H. wird keinen Schadenersatz erhalten. Die VA fordert jedoch nachdrücklich eine Änderung des Gesetzes (StPO), damit sich so ein Fall nicht wiederholen kann. Dies wurde vom BMJ zugesagt (VA-BD-J/0277-B/1/2014).

Gesetz soll geändert werden

Zwei junge Männer, gegen die von der StA Wien ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Brandstiftung geführt wurde, beklagten die lange Verfahrensdauer. Ursache dafür war, dass der Sachverständige die Frist zur Erstellung von Befund und Gutachten wiederholt überschritt. Letztlich langte das Sachverständigengutachten erst 13 Monate nach Beauftragung bei der StA Wien ein.

Verfahrensdauer belastet Betroffene

Für die VA war nicht nachvollziehbar, weshalb die StA Wien den Sachverständigen wegen mehrfacher Säumigkeit nicht seines Amtes enthob.

Sachverständiger säumig

Die 13-monatige Dauer der Gutachtenserstellung widerspricht dem Beschleunigungsgebot. Die StA hat die Erstellung von Sachverständigenutachten durch Vorlagefristen zu überwachen und nötigenfalls geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung zu setzen. Wenn der Sachverständige die ihm gesetzte Frist trotz Mahnung wesentlich überschreitet, kann er gemäß § 127 Abs. 5 StPO seines Amtes enthoben werden (VA-BD-J/0619-B/1/2014).

Pauschalkostenbeitrag Der Pauschalkostenbeitrag für einen Fortführungsantrag kann eine Hürde für vermögensschwache Opfer sein. Deshalb ist im Gesetz (§ 196 Abs. 2 i.V.m. § 391 StPO) eine Ausnahme davon formuliert. Vorgesehen ist, dass die Kosten des Strafverfahrens vom Ersatzpflichtigen nur insoweit einzutreiben sind, als dadurch u.a. der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Ersatzpflichtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

Allerdings müssen die Betroffenen von dieser Bestimmung auch Kenntnis haben. Wenn in Verständigungen von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf die Kostenersatzpflicht im Fortführungsfall hingewiesen wird, ist im Sinne größtmöglicher Transparenz auch über die Ausnahmen davon zu informieren.

Kein Fortführungsantrag Eine Einschreiterin hatte gegenüber der VA die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die StA kritisiert. Befragt, weshalb sie keinen Fortführungsantrag gestellt habe, teilte sie mit, sie habe befürchtet, im Falle eines Fortführungsantrags zur Leistung des Pauschalkostenbeitrags herangezogen zu werden. Nur aus diesem Grund habe sie den Antrag nicht gestellt. Sie wurde erst von der VA über die gesetzlich vorgesehene Ausnahmeregelung aufgeklärt.

Die VA leitete zu der Thematik ein Prüfverfahren ein. Eine Ergänzung des Benachrichtigungsformulars wurde angeregt.

Formular adaptiert Auch das BMJ schloss sich dieser Ansicht an. Eine Adaptierung der entsprechenden Vorlage (Einstellungsbenachrichtigung) wurde vorgenommen (VA-BD-J/0159-B/2014).

Nicht gesehener Anfangsverdacht – StA Korneuburg

Liegt ein Anfangsverdacht vor, muss die StA das Ermittlungsverfahren sorgfältig führen, um beurteilen zu können, ob Anklage zu erheben ist oder nicht.

Die VA wurde vom Opfer eines Verkehrsunfalls mit dem Ersuchen befasst, die Erhebungen der StA gegen den Unfallgegner zu überprüfen. Das Ermittlungsverfahren sei durch die StA vorschnell eingestellt worden.

Motorradfahrer prallt in abbiegenden LKW Fest steht, dass das Opfer mit seinem Motorrad auf einer geraden Straße bei trockener Fahrbahn der Sonne entgegen fuhr, als ein entgegen kommender Lkw, die Fahrbahn querend, abbog. Der Motorradfahrer prallte in das Heck des Lkw. Er wurde schwerst verletzt und wird bleibende Schäden haben.

Als die Polizei eintraf, fand sie Metallteile des Lkw deformiert vor. Das Tachoblatt des Lkw wurde vorläufig sichergestellt. Der Lkw-Fahrer gab an, er habe den Motorradfahrer nicht kommen sehen. Das Opfer hatte an den Unfall keine Erinnerung mehr.

Die StA akzeptierte ohne weiteres, dass der Beschuldigte in Abrede stellte, ein entgegenkommendes Fahrzeug wahrgenommen zu haben und stellte das Ermittlungsverfahren gegen den Lkw-Fahrer ein.

StA verneint
Anfangsverdacht

Das Opfer sah von der Einbringung eines Antrags auf Fortführung ab, gab jedoch zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ein Gutachten in Auftrag. Dieses kam zum Ergebnis, dass der Lkw-Lenker den Motorradfahrer vor der Kollision wahrgenommen haben muss. Er habe eine starke Bremsung eingeleitet und sei dann auf der Fahrstrecke des Motorradfahrers zum Stillstand gekommen. Für den Motorradfahrer sei die Kollision unvermeidbar gewesen.

Verschulden des
Unfallgegners

Das BMJ gab gegenüber der VA an, die StA habe von der Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens „mangels ein Verschulden des Beschuldigten indizierender Umstände Abstand genommen“.

Die VA hielt fest, dass die StA verpflichtet ist, jedem Verdacht einer strafbaren Handlung von Amts wegen nachzugehen. Die StA hat dabei für die notwendigen Ermittlungen zu sorgen, um abschließend entscheiden zu können, ob Anklage zu erheben ist.

Dazu ist anzumerken, dass im konkreten Fall nicht, wie die StA vermeinte, maßgeblich ist, ob der Lkw-Lenker den Motorradfahrer tatsächlich wahrgenommen hat, sondern ob er den Motorradfahrer bei gehöriger Aufmerksamkeit (§ 6 StGB) hätte wahrnehmen müssen.

Voraussetzung für
Fahrlässigkeitsdelikt
falsch wiedergegeben

Neben dieser rechtlichen Fehleinschätzung war festzuhalten, dass auf Kreuzungen erst dann nach links abgebogen werden darf, wenn es der Gegenverkehr zulässt (§ 12 StVO). Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten oder nach rechts einbiegen, haben grundsätzlich den Vorrang gegenüber entgegenkommenden, nach links einbiegenden Fahrzeugen. Jeder Verkehrsteilnehmer darf darauf vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen (§ 3 StVO). Dazu zählt, anderen Verkehrsteilnehmern nicht den Vorrang zu nehmen.

Weshalb bei diesem Unfall daher keine, ein Verschulden des Lkw-Lenkens indizierenden Umstände vorgelegen haben sollten, war für die VA nicht nachvollziehbar. Dass weitere Ermittlungsschritte, wie die Einholung eines Gutachtens zu den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Wetterbedingungen, eine Erhebung der Geschwindigkeit des Lkw (Tachoscheibe) und des Motorrades (abgeleitet von der Deformation beider Fahrzeuge) von der StA nicht in Auftrag gegeben wurden, war als Missstand festzustellen.

Ermittlungsverfahren
mangelhaft

Neue Beurteilung
gefordert

Die VA forderte daher die neuerliche Würdigung des Sachverhalts durch die StA. Dieser Aufforderung kam die Anklagebehörde nach: Das Ermittlungsverfahren wurde fortgeführt.

Einzelfall: VA-BD-J/0375-B/2014, BMJ-99003821/0001-Pr3/2014

Unterlassene Nachforschung über Parallelakt – StA Wien

Graffiti geschädigte

Eine Wienerin wandte sich an die VA. Sie habe im März 2014 eine Eingabe an die StA Wien gerichtet, sich auf das Verfahren gegen R.S. alias „Puber“ bezogen und als eine Geschädigte des Sprayers ihren Anschluss als Privatbeteiligte erklärt.

Danach habe sie den aktenführenden Staatsanwalt telefonisch kontaktiert. Er habe ihr mitgeteilt, dass der Richter sie ohnehin zur Verhandlung vorladen werde. In der Hauptverhandlung sei sie aber darüber informiert worden, dass ihre Sache nicht Gegenstand des Verfahrens sei.

Anzeige falsch
abgelegt

Das BMJ berichtete, aufgrund der erwähnten Anzeige habe die Polizei einen Anlassbericht verfasst. Dieser sei bei der StA Wien als „EliAs Akt“ (Abschlussbericht hinsichtlich unbekanntem Täter ohne weitere Ermittlungsansätze) erfasst und das Verfahren abgebrochen worden. Der Privatbeteiligtenanschluss der Beschwerdeführerin sei zu eben diesem Aktenzeichen registriert worden. Eine Verbindung der beiden Ermittlungsverfahren sei unterblieben.

Aufgrund der Beschwerde bei der VA habe die StA Wien den Abschlussbericht (erneut) bearbeitet, nunmehr werde (neuerlich) ein Ermittlungsverfahren gegen R.S. eingeleitet.

In jenem Verfahren, welches zur Hauptverhandlung führte, sei der Referent der StA mehrfach telefonisch von Opfern kontaktiert und um allgemeine Rechtsauskünfte ersucht worden. Das Telefonat mit der Beschwerdeführerin sei dem Referenten aufgrund der Vielzahl von Anrufen von Geschädigten nicht mehr konkret in Erinnerung.

Für die VA ist es problematisch, dass nicht sofort ein Bezug zwischen den beiden Strafsachen hergestellt wurde. Dass es die Anklagebehörde unterließ, einen Bezug zwischen den Verfahren herzustellen, obwohl sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an die StA Wien auf das Verfahren gegen „R.S. alias „Puber“ bezog und ihren Anschluss als Privatbeteiligte erklärte, stellt einen Missstand dar.

Denn selbst wenn man unterstellte, dass das bereits damals medial breit dargestellte Verfahren am Referenten der StA Wien völlig vorüberging, hätte ihm aufgrund der Eingabe von der Beschwerdeführerin mit einem beiliegenden Zeitungsausschnitt über die Festnahme von R.S. auffallen müssen, dass es sich nur um dieselbe Strafsache handeln könne, die hier angezeigt wurde. Weitere

Nachforschungen über Bezug habende Akten wären daher anzustellen gewesen.

Einzelfall: VA-BD-J/0683-B/2014, BMJ-Pr99003926/0001-Pr 3/2014

Einstellungsbegründung des Ermittlungsverfahrens – StA Wien

Die Staatsanwaltschaft Wien kommt dem Verlangen eines Opfers nach Begründung, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgte, erst nach einem Jahr nach.

Aufgrund der Benachrichtigung der StA Wien vom Jänner 2013 hat Herr N.N. als Opfer fristgerecht eine Begründung über die Verfahrenseinstellung verlangt. Nach Ablauf eines Jahres sei er immer noch ohne Antwort gewesen.

Verlangen nach Einstellungsbegründung eines Ermittlungsverfahrens

Laut Stellungnahme des BMJ wurde der Antrag von N.N. deshalb erst mehr als ein Jahr verspätet bearbeitet und beantwortet, weil die zuständige Sachbearbeiterin aufgrund einer insgesamt hohen Belastung Haftsachen und dringende Ermittlungsverfahren vorgezogen habe. Der Antrag von N.N. wurde deshalb wiederholt zurückgereiht.

Die VA kritisiert die Bearbeitungsdauer als unzumutbar lang. Es muss dem Vertrauen eines Opfers in den Rechtsstaat schaden, wenn dem Verlangen nach Begründung, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgte, erst mit einer derart langen Verzögerung nachgekommen wird.

Bearbeitung erfolgt nach einem Jahr

Einzelfall: VA-BD-J/0145-B/1/2014

3.10.6 Strafvollzug

Allgemeines

2014 ist die Zahl der Individualbeschwerden aus dem Bereich des Strafvollzugs erneut deutlich, nämlich um 33 %, gestiegen. Insgesamt haben sich 207 Insassinnen und Insassen, zum Teil wiederholt und mit einer ganzen Reihe von Anliegen, an die VA gewandt. Zugenommen hat vor allem die Zahl der Beschwerden untergebrachter Personen, was auf eine Intensivierung der Besuche der Kommissionen zu Themen des „Maßnahmenvollzugs“ zurückgeführt werden kann.

Wie im vergangenen Jahr hat sich die VA, neben der Behandlung von Einzelanliegen, systemischen Fragen zugewandt. Im Folgenden werden einige Beispiele herausgegriffen, die sich als besonders grundrechtsrelevant erwiesen haben.

Hafträume

Vorgangsweise bei
Generalvisitierungen

Bei Haftraumdurchsuchungen kommt es zwangsläufig zu Eingriffen in die Privatsphäre der Insassinnen und Insassen. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips sind diese Eingriffe nach Ansicht der VA so gering wie möglich zu halten. Jedes exzessive Vorgehen ist zu unterbinden. Eine beweissichernde Dokumentation ist anzulegen.

Zu diesen Forderungen gelangte die VA nach Prüfung des Anliegens mehrerer Häftlinge der Justizanstalt Garsten.

Die Insassen führten Beschwerde darüber, dass die Untersuchung ihres Haftraumes nicht, wie im Gesetz vorgesehen, „möglichst schonend“ erfolgte. Bei einer Razzia in ihrem Haftraum sei alles, was in Regalen und Schränken verwahrt war, herausgerissen und auf den Boden geworfen worden. Nach der Visitation habe es in dem Haftraum wie nach einem „Bombenanschlag“ ausgesehen.

Tatsächlich war es am 22. Jänner 2014 in der Justizanstalt Garsten – als Reaktion auf einschlägige Vorkommnisse, insbesondere die mediale Berichterstattung über den regen Handel mit unerlaubten Gegenständen – zu einer Generalvisitierung gekommen. 251 Insassen, 191 Hafträume und 8 Betriebe sowie der gesamte Außenbereich, die Innensicherung und sonstige Räume, die den Inhaftierten zugänglich sind, wurden überprüft.

Da die Anwesenheit von Insassen in dem zu durchsuchenden Haftraum bei Generalvisitierungen sowohl aus Platz- als auch aus Sicherheitsgründen (Ablenkung, Konfliktpotential) nicht vorgesehen ist, regte die VA an, den Zustand der Hafträume durch die Anfertigung von Lichtbildern vor und nach der Visitation zu Beweis Zwecken zu dokumentieren (Digitalkamera).

Die Vollzugsdirektion sagte zu, zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise eine Richtlinie hinsichtlich der Bilddokumentation von Haftraumvisitierungen zu erlassen. Dieser Erlass erging im Juni 2014. Demnach sind alle Haftraumvisitierungen, die über eine oberflächliche Kontrolle hinausgehen, künftig zu protokollieren. Das Protokoll hat nach einer Vorgabe zu erfolgen. Die Vorgangsweise ist damit künftig in allen Anstalten gleich (VA-BD-J/0109-B/2014).

Notruftasten

In den Justizanstalten gibt es in den Hafträume rote und grüne Notruftasten. Während es bei Betätigung der grünen Taste zu einem Sprechkontakt mit dem Dienstzimmer kommt, muss nach dem Drücken der roten Taste unverzüglich Nachschau gehalten werden. Dieser Alarm kann nur direkt im Haftraum quittiert werden.

Die VA musste feststellen, dass sich in der Justizanstalt Wien-Josefstadt nicht rückverfolgen lässt, wann eine der Ruftasten gedrückt wurde. Aktuell besteht in 15 der 27 Justizanstalten technisch die Möglichkeit, das Einlangen wie den Inhalt von Notrufen zu erfassen. Dass dies gerade in Österreichs größter Justizanstalt mit rund 1.200 Insassen nicht möglich ist, stimmt bedenklich.

Die VA begrüßt grundsätzlich, dass es ein Notrufsystem gibt, welches es notwendig macht, einen ausgelösten Alarm vor Ort zu quittieren. Um die Sicherheit in allen Anstalten gleichmäßig gewahrt zu wissen, fordert die VA aber, bestehende Anlagen nachzurüsten, um alle Notrufe rückverfolgbar zu machen.

Das BMJ betonte, dass nur ca. 1 % aller abgesetzten Anrufe im Wege der Haussprechanlage tatsächlich Notrufe sind. Im Hinblick auf die aktuelle Budgetlage stelle die Installation einer datenschutzrechtlich konformen technischen Einrichtung zur (lückenlosen) Aufzeichnung der Gesprächsinhalte einen unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Die VA kann diese Auffassung nicht teilen. Ziel muss es sein, in Justizanstalten die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die nachvollziehen lassen, wann welcher Notruf einging. Dies erscheint zum Schutze der Insassen ebenso wie der Angehörigen der Justizwache (vor falschen Behauptungen) notwendig (VA-BD-J/0650-B/2013).

In der Justizanstalt Stein beklagte ein Insasse eines Haftraums, der direkt über der Haupteinfahrt situiert ist, eine unzumutbare Lärmbelastung. Dies deshalb, da die unmittelbar nach dem Schiebetor ins Anstaltsgelände führende Eisengittertür nach dem Aufstoßen mit einem lauten Knall selbsttätig ins Schloss fällt. Obwohl der Insasse um Behebung (etwa durch Nachjustieren der Zugfeder und Dämpfung durch Einlage eines Gummiblattes) ersuchte, hat erst die Beschwerdeführung bei der VA bewirkt, dass diese lärmdämmenden Maßnahmen ergriffen wurden (VA-BD-J/0378-B/1/2014).

Lärmbelästigung durch
Eisengittertüre

Essensausgabe

Insassinnen und Insassen muss es möglich sein, ein warmes Essen zu den üblichen Zeiten einzunehmen. Mehrkosten dürfen ihnen dabei nicht entstehen. Zu diesem Ergebnis gelangte die VA, nachdem sie mit der Frage befasst worden war, wann in den Anstalten die Mahlzeiten ausgegeben werden.

So monierte ein Insasse in der Justizanstalt Garsten, die Ausgabe des Abendessens erfolge Freitag bis Sonntag bereits am Vormittag. Montag bis Donnerstag werde das Abendessen um etwa 14.00 Uhr ausgegeben. Um das Essen abends zu wärmen, benötige man eine Kochplatte, die man selbst erwerben müsse.

Gemäß der Judikatur zu § 38 Abs. 1 StVG ist als „übliche Tageszeit“ für die Ausgabe des Abendessens der Zeitraum von 17.00 bis 19.00 Uhr anzusehen. Warmes Abendessen wird laut BMJ in der Justizanstalt Garsten zumeist Montag, Mittwoch und Donnerstag ausgegeben, sonst werde Kaltverpflegung angeboten.

Dem überwiegenden Wunsch der Insassen folgend, bestehe in der Justizanstalt Garsten die Möglichkeit, Mahlzeiten zu individuell festgelegten Zeiten einzunehmen. Da die Umstellung auf eine warme Essensausgabe zu einem späteren Zeitpunkt bei der Mehrzahl der Insassen Unzufriedenheit auslösen

würde, halte man, so das BMJ, in der Justizanstalt Garsten am derzeit geübten System fest.

Die VA merkte dazu an, dass auch der Wunsch der Mehrheit der Insassen nach dieser Vorgangsweise nichts daran ändert, dass eine Ausgabe zwischen 14.00 und 15.00 Uhr bei warmem und um die Mittagszeit bei kaltem Abendessen dem Wortlaut des Gesetzes widerspricht und zudem Probleme aufwirft.

Es ist nämlich davon auszugehen, dass es Insassen gibt, die ihr für die warme Konsumation vorgesehenes Essen warm und zu den üblichen Tageszeiten einnehmen wollen.

Diesen Insassen wäre es zwar möglich, sich – auf eigene Kosten und mit den mit dem Bezug von Strom verbundenen Auslagen (vgl. bereits PB 2006, Pkt. 7.1.6.2, nunmehr § 24 Abs. 3a StVG) – eine Kochplatte anzuschaffen. Dass ihnen ein Nachteil daraus erwächst, Speisen, die für die warme Konsumation vorgesehen sind, auch warm verzehren zu wollen, das Essen aber nicht zur vorgesehenen Tageszeit ausgegeben wird, ist nicht hinnehmbar.

Würde man diesen Insassen jedoch kostenfrei Kochplatten zur Verfügung stellen, wäre wiederum kaum kontrollierbar, ob die Kochplatte nur zum Wärmen des Abendessens oder darüber hinaus auch zur Zubereitung weiterer Speisen und warmer Getränke untertags verwendet werden.

Damit wäre aber eine Ungleichbehandlung mit jenen Insassen, die eine Kochplatte selbst angeschafft haben und auch Stromkosten dafür bezahlen, gegeben. Es würde auch eine Türe dafür geöffnet, unter dem Vorwand sein Essen wärmen zu wollen, anschaffungs- und betriebskostenfrei zu einer Kochplatte zu kommen.

Diese Kritik wurde vom BMJ letztlich akzeptiert und zum Anlass genommen, unter Einbeziehung der Insassen ein neues System für die Ausgabe des Abendessens zu erarbeiten. Die Insassen haben nunmehr die Möglichkeit, dem zuständigen Abteilungsbeamten mitzuteilen, ob sie ihr Abendessen kalt (früher) oder warm (später) erhalten wollen.

Zur Ausgabe von Kochplatten wurde vom BMJ ergänzend berichtet, dass im Rahmen der aktuell laufenden Sanierung der Justizanstalt Garsten bis voraussichtlich September 2015 alle Hafträume mit Kochplatten ausgestattet werden (VA-BD-J/0200-B/2014).

Gesundheitswesen

Wahrung der Intimsphäre bei Arztbesuchen

Der VA kam zur Kenntnis, dass männliche Häftlinge in der Justizanstalt Garsten bei Arztbesuchen oft Scheu haben, offen über Beschwerden zu sprechen, die Kleider abzulegen und sich untersuchen zu lassen, wenn dabei eine Beamtin anwesend ist. Dies insbesondere dann, wenn es sich um Unterleibs- oder urologische Probleme handelt.

Für den Fall, dass eine Bewachung bei der Untersuchung zwingend erforderlich ist, hielt die VA fest, dass diese nur von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen werden soll.

Das BMJ teilte die Ansicht der VA und stellte im Jänner 2014 ein entsprechendes Rundschreiben an alle Anstalten in Aussicht. Trotz mehrmaliger Nachfrage konnte der VA aber ein Erlass nicht vorgelegt werden.

Erst im Jänner 2015 wurde der VA mitgeteilt, dass die Personalvertretung der exekutiven Vollzugsmitarbeiter ausdrücklich auf die sachbezogenen Notwendigkeiten einer Neuregelung im Sinne der nachdrücklichen Intention der VA bzw. im Lichte der entsprechenden Empfehlung des CPT hingewiesen worden sei. Ärztliche Untersuchungen sind unter Bedingungen einzurichten, welche die notwendige Intimität und Vertraulichkeit (CPT/Inf (2001) 16, 31; CPT/Inf (92) 3, 51) schon objektiv garantieren.

Es sind zwar seit der Befassung des BMJ mit der Problematik keine weiteren entsprechenden Beschwerden eingelangt, die VA beharrt dennoch auf einer erlassmäßigen Klarstellung (VA-BD-J/0674-B/2012).

Eine Insassin des gelockerten Vollzugs der Justizanstalt Wien-Favoriten bat an einem Freitag um Erlaubnis, auf ihrem Ausgang einen Arzt aufzusuchen – dies, um einer neuerlichen mit Fieber verbundenen Halsentzündung vorzubeugen – und anschließend arbeiten gehen zu dürfen. Der Arztbesuch wurde ihr zugestanden, allerdings unter der Bedingung, dass sie dann auch am Wochenende in der Justizanstalt bleiben müsse. Sie fühlte sich dadurch „erpresst“ und nahm den Arzttermin nicht in Anspruch.

Vorgangsweise bei Krankmeldung im gelockerten Vollzug

Das BMJ bestätigte, dass nach der für den gelockerten Vollzug aufgestellten autonomen Regelung eine Krankmeldung einen Aufenthalt innerhalb der Justizanstalt bis zum abermaligen Arbeitsantritt oder – im Falle einer ärztlichen Krankenschreibung – bis zur ärztlichen Aufhebung derselben zur Folge hat. Dadurch solle verhindert werden, dass die Zeit des Ausgangs durch „eigenmächtige Krankmeldungen“ verlängert bzw. die vorgeschriebenen Arbeitszeiten aus eigenem verkürzt werden. Eine Überarbeitung und rechtliche Ausgestaltung der Regelung wurde in Aussicht gestellt, um Konstellationen an den Wochenenden – wie im Beschwerdefall – berücksichtigen zu können (VA-BD-J/0233-B/1/2014).

Kosten für Gutachtenskopie

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig klagte ein Untergebrachter, er könne sich die Kopie seines Klassifizierungsgutachtens nicht leisten, da er kein Hausgeld habe. Die Herstellung einer Kopie auf Amtskosten werde ihm verweigert.

Die VA konnte erwirken, dass der Insasse eine Kopie erhielt. Aufgrund des Falles hat die Vollzugsdirektion folgende Neuregelung getroffen, die für Klassifizierungsgutachten, Gutachten durch die Begutachtungs- und Evaluationsstel-

le für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) und Gutachten, die von externen Sachverständigen erstellt werden, gilt:

Der Insasse ist von Mitarbeitern des Fachdienstes über eine bevorstehende Begutachtung zu informieren und verständlich aufzuklären. Dabei ist er darauf aufmerksam zu machen, dass es sich beim Sachverständigen um eine objektive Person handelt, die sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf eine allfällige berufliche Verschwiegenheitspflicht berufen kann. All dies ist in einem Formblatt festzuhalten, das am Ende des Gesprächs von beiden Seiten zu unterfertigen ist.

Nach Erstellung des Gutachtens ist dessen Inhalt dem Insassen durch einen Mitarbeiter des Fachdienstes zur Kenntnis zu bringen und bei Bedarf durch eine fachkundige Person in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Der Insasse hat das Recht, dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Er hat weiters das Recht, kostenfrei eine Kopie des Gutachtens ausgefolgt zu erhalten. Allfällige Bedenken gegen die persönliche Ausfolgung einer Gutachtenskopie – etwa, wenn der Betreffende nicht in der Lage ist, für eine entsprechende Aufbewahrung Sorge zu tragen – hat der Fachdienst begründet darzulegen. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt dem Anstaltsleiter (VA-BD-J/0498-B/2013).

3.10.7 Gesetzlose Vernichtung sichergestellter Gegenstände; Verletzung im Eigentum

Bei Durchsuchung eines Haftraums wurden drei selbstgebrannte CDs sichergestellt. Ein Ordnungsstrafverfahren wurde eingeleitet, die Datenträger für verfallen erklärt. Noch ehe das Strafverfahren abgeschlossen war, wurden die CDs vernichtet.

Insasse kann sich nicht freibeweisen

Im betreffenden Fall wurden im Rahmen einer Haftraumdurchsuchung u.a. drei selbstgebrannte CDs sichergestellt. Die Ordnungswidrigkeit wurde mit Strafverfügung geahndet. Dagegen hat der Insasse Einspruch erhoben. Im Verfahren brachte er vor, die drei CDs seien ihm in der Voranstalt ordnungsgemäß ausgefolgt worden. Der Behauptung wurde mangels einer entsprechenden Eintragung in der integrierten Vollzugsverwaltung nicht gefolgt. Das Strafverfahren endete mit einer Geldbuße in der Höhe von 40 Euro.

CDs während des Verfahrens zerstört

Gegen das Straferkenntnis erhob der Insasse Beschwerde an das LG Linz und brachte vor, die drei CDs seien ihm vom ehemaligen Anstaltsleiter ausgehändigt worden. Aufgrund dieses Hinweises wurde die Behauptung neuerlich überprüft. Das Gericht schenkte dem Beschuldigten Glauben, das Ordnungsstrafverfahren wurde eingestellt. Die drei CDs konnten dem Betreffenden aber nicht mehr ausgefolgt werden; sie waren bereits vernichtet worden.

Eigentumsrecht verletzt

Von der VA war zunächst die fehlende Eintragung in der integrierten Vollzugsverwaltung als Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Zu kritisieren war weiters, dass im Ordnungsstrafakt die anhängige Beschwerde nicht vermerkt war und es so vor Rechtskraft zur Vernichtung der Gegenstände kommen konnte. Damit hat der Staat den Insassen in seinem Grundrecht auf Eigentum verletzt.

Einzelfall: VA-BD-J/0905-B/1/2013, BMJ-99001375/0005-Pr3/2014

3.11 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Einleitung

Die VA wurde im Berichtszeitraum im Vollzugsbereich des BMLFUW mit 229 Eingaben befasst. Dabei bildete die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen den Schwerpunkt (131 Eingaben). 34 Eingaben betrafen den Bereich Forstrecht und 13 Eingaben Agrarförderungsangelegenheiten. 29 Eingaben bezogen sich auf den Umweltbereich.

3.11.1 Wasserrecht

Lange Verfahrensdauer

Wie schon in vergangenen Berichtsjahren wurden bei der VA zahlreiche Beschwerden wegen der oft langen Dauer wasserrechtlicher Verfahren eingebracht. Dabei stellte die VA zum Teil erhebliche Überschreitungen der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von längstens sechs Monaten fest.

Säumnis in wasserrechtlichem Verfahren – BH Gmunden

Vier Jahre
Verfahrensstillstand

Die BH Gmunden wurde im Mai 2009 in einem Verfahren betreffend die Festlegung eines Staumaßes für eine Sachentscheidung zuständig. Erst im März 2013 ersuchte die Behörde das Amt der OÖ LReg um Durchführung von Messungen als Grundlage weiterer Maßnahmen. Warum diese Veranlassung erst nach einer Verfahrensdauer von fast vier Jahren erfolgte, war für die VA nicht nachvollziehbar. Die Beschwerde des Nachbarn der Kraftwerksanlage war daher berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0095-C/1/2013

Säumnis bei der Erteilung wasserpolizeilicher Aufträge – BH Spittal an der Drau

Anzeigen nur zögerlich
nachgegangen

Herr N.N. wandte sich an die VA und zog in Beschwerde, dass die BH Spittal an der Drau auf seine Anzeigen vom September 2012 wegen konsensloser Maßnahmen auf Nachbargrundstücken nicht entsprechend reagiert habe. Er befürchtete Überschwemmungen und Vermurungen auf seinem Grundstück.

Tatsächlich erfolgte ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Beseitigung der von ihm angezeigten konsenslosen Anlagen erst im Februar 2014. Die lange Verfahrensdauer von fast eineinhalb Jahren begründete die Behörde im Wesentlichen mit der Notwendigkeit, Stellungnahmen von Sachverständigen einzuholen. Da der Zeitraum für die Einholung der erforderlichen Gutachten der Behörde zuzurechnen ist, war die Beschwerde berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0133-C/1/2013

Säumnis in einem Berufungsverfahren – LH Stmk

Im vorliegenden Fall unterließ der LH der Stmk die Erledigung einer Berufung vom 3. Dezember 2012 und legte diese Berufung – nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 – dem Landesverwaltungsgericht Stmk zur Entscheidung vor. Weshalb es dem LH als Berufungsbehörde nicht möglich war, über diese Berufung vor Übergang der Zuständigkeit auf das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden, begründete die Behörde nicht.

Berufung ein Jahr lang unerledigt

Einzelfall: VA-BD-LF/0031-C/1/2014

Hochwasserschutz im Eferdinger Becken

Die VA leitete im Zusammenhang mit dem Donauhochwasser im Eferdinger Becken im Juni 2013 ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Derzeit sind diesbezüglich mehrere Projekte in Ausarbeitung. Eine Arbeitsgruppe im BMJ befasst sich unter Einbeziehung anderer Ressorts und Berufsvertretungen mit der Frage eines sinnvollen Versicherungsschutzes

Das Donauhochwasser im Juni 2013 hinterließ im Eferdinger Becken große Verwüstungen. Aus dem Katastrophenfonds wurden bis dato rund 13 Millionen Euro an finanzieller Hilfe für die Betroffenen ausbezahlt. Bis Ende 2015 soll für den gesamten hochwassergefährdeten Bereich im Eferdinger Becken ein generelles Projekt zum Hochwasserschutz fertiggestellt werden. Die OÖ LReg arbeitet ein Konzept aus, in dem Anwohnerinnen und Anwohnern der besonders gefährdeten Bereiche Angebote für eine freiwillige Absiedelung unterbreitet werden.

Derzeit laufen weiters Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Wehrbetriebsordnungen durch die betroffenen Donaukraftwerke. Über Initiative der VA diskutiert nun ressortübergreifend eine Arbeitsgruppe über die Einführung einer sogenannten Naturkatastrophenversicherung. In dieser vom BMJ organisierten Arbeitsgruppe sind der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, die Wirtschaftskammer Österreich, die Versicherungsmakler sowie das BMF und das BMASK vertreten. Die VA, die ebenfalls mitarbeitet, wird die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen.

Naturkatastrophenversicherung

Einzelfall: VA-BD-LF/0161-C/1/2013

Duldung konsensloser Bachabkehren – Bürgermeister der Stadt Wels

Am Welser Mühlbach wurden über Jahrzehnte Bachabkehren unter Trockenlegung weiter Gewässerbereiche durchgeführt. Die Wasserrechtsbehörde unterließ es lange Zeit, Möglichkeiten zur Minimierung der damit verbundenen gewässerökologischen Folgen zu prüfen.

- Bachabkehren seit Jahrzehnten ohne Bewilligung
- Ein Fischereiberechtigter wandte sich an die VA und zog in Beschwerde, dass eine Wassergenossenschaft am Welser Mühlbach Bachabkehren ohne wasserrechtliche Bewilligung durchgeführt habe. Dabei sei kein ausreichendes Restwasser belassen, sondern das Bachbett in weiten Bereichen völlig trocken gelegt worden. Es sei daher zu einem massiven Absterben von Fischen und Kleinlebewesen gekommen. Neben den negativen gewässerökologischen Auswirkungen sei dem Fischereiberechtigten durch diese Vorgangsweise auch ein finanzieller Schaden entstanden.
- Diese Umstände seien dem Bürgermeister der Stadt Wels bekannt gewesen, zumal der Beschwerdeführer im Februar 2007 im Vorfeld einer geplanten Bachabkehr mit dem Ersuchen um dringendes Einschreiten an die Wasserrechtsbehörde herangetreten sei. Diese habe aber keine Maßnahmen gesetzt.
- Das diesbezügliche Prüfverfahren der VA ergab, dass die Bachabkehren bereits seit Jahrzehnten ohne wasserrechtliche Bewilligung stattfanden. Sie dienten im Wesentlichen der Instandhaltung der dortigen Wasserkraftanlagen. Ab Anfang der 1990-er Jahre wurden die Bachabkehren im Abstand von zwei Jahren durchgeführt.
- Massive Umweltauswirkungen
- Während der einwöchigen Dauer der Bachabkehr wurde die Wasserzufuhr zum Mühlbach zur Gänze unterbunden, was zu einem Verenden einer großen Zahl an Kleinlebewesen und Fischen führte, die zuvor nicht vollständig abgefischt werden konnten. In einem Bericht vom März 2008 stellte das Amt der OÖ LReg, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, diesbezüglich eine „massive und nachhaltige Schädigung der Gewässerbiozönose“ fest.
- Wasserrechtsbehörde untätig
- Für die VA war nicht nachvollziehbar, weshalb die Wasserrechtsbehörde die Durchführung der gemäß § 50 i.V.m. § 32 WRG wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Bachabkehren über Jahrzehnte bis einschließlich 2009 duldete, die negativen gewässerökologischen Auswirkungen offensichtlich nicht prüfte bzw. sogar in Kauf nahm und weder wasserpolizeiliche noch verwaltungsstrafrechtliche Veranlassungen traf.
- Die Bachabkehr 2009 wurde wegen „Gefahr im Verzug“ auf Grundlage einer einstweiligen Verfügung der Wasserrechtsbehörde gem. § 122 WRG durchgeführt. Die Behörde erließ die einstweilige Verfügung wegen verschiedener Bäume bzw. sonstiger Abflusshindernisse, welche die in den Stadtgebieten von Wels und Marchtrenk anliegenden Grundstücke zu gefährden drohten. Eine Beseitigung dieser Gefahren war laut Auffassung von Amtssachverständigen nur über das trockengelegte Bachbett des Mühlbaches möglich.
- Einstweilige Verfügung statt Bewilligungsverfahren
- Die VA konnte nicht nachvollziehen, weshalb es überhaupt zu der einstweiligen Verfügung als „Notmaßnahme“ kommen musste. Die Prüfung der mit der Bachabkehr einhergehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen hätte nämlich rechtzeitig im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens vorgenommen werden können. Die Behörde setzte sich auch

nicht ausreichend mit der Frage auseinander, ob im Zusammenhang mit der einstweiligen Verfügung die Abgabe einer Restwassermenge zur Minimierung der ökologischen Folgen der Bachabkehr möglich gewesen wäre. Eine solche Restwassermenge schrieb die Behörde erst im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung der Bachabkehren ab 2011 vor.

Einzelfall: VA-BD-LF/0122-C/1/2013

3.11.2 Forstrecht

Ein erheblicher Anstieg an Beschwerden war im Zusammenhang mit der Vollziehung des Forstgesetzes festzustellen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Beschwerden von Nachbarinnen und Nachbarn von Rodungsflächen. Da diesen Personen im Regelfall keine Parteistellung im Rodungsbewilligungsverfahren zukommt, sind die Forstbehörden zu einer besonders sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen angehalten.

Rodungsbewilligung für ein Kultur- und Sportzentrum – BH Kirchdorf an der Krens

Der Anrainer an ein Waldgrundstück in der Gemeinde Ried im Traunkreis beschwerte sich über eine Rodungsbewilligung, welche die BH Kirchdorf an der Krens der Gemeinde für die Errichtung eines „Sport- und Kulturzentrums“ erteilte. Durch die Rodung werde sein Grundstück einer größeren Überschwemmungsgefahr ausgesetzt und es sei auch eine erhöhte Lärmbeeinträchtigung zu befürchten.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Forstbehörde zunächst zu Recht davon ausging, dass der beantragte Rodungszweck grundsätzlich im öffentlichen Interesse lag, weshalb eine Interessenabwägung gem. § 17 Abs. 3 ForstG durchzuführen war. Nach dieser Bestimmung kann die Behörde eine Rodung dann bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Interessenabwägung
erforderlich

Um eine korrekte Interessenabwägung vornehmen zu können, wäre es aber auch erforderlich gewesen, entsprechende Erhebungen durchzuführen, welches konkrete Vorhaben auf der Waldfläche umgesetzt werden soll. Weiters wäre von der Forstbehörde zu beurteilen gewesen, ob das Vorhaben tatsächlich nur auf der beantragten Rodungsfläche und nicht auf einer anderen Fläche ohne Wald umgesetzt werden kann. Zu diesen Fragen führte die BH Kirchdorf an der Krens nach der Aktenlage aber keine ausreichenden Erhebungen durch.

Unzureichendes
Ermittlungsverfahren

Die Begründung im Rodungsbewilligungsbescheid erschöpfte sich auf die letztlich inhaltsleere Feststellung, dass „unter Berücksichtigung aller Umstände“ das öffentliche Interesse am antragsgemäßen Verwendungszweck das

Interessenabwägung
nicht nachvollziehbar

öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiege. Weder aus dem Rodungsbewilligungsbescheid noch aus dem Verfahrensakt gingen für die VA die Erwägungen der Forstbehörde hervor, welche diese von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der beabsichtigten Errichtung eines Sport- und Kulturzentrums ausgehen ließen. Dies war zu beanstanden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine allfällige Aufhebung des gegenständlichen Bescheides waren allerdings nicht gegeben, weshalb von der Erteilung einer diesbezüglichen Empfehlung Abstand zu nehmen war.

Einzelfall: VA-BD-LF/0106-C/1/2014

Rodungsbewilligung für eine Weidefläche – BH Graz-Umgebung

Im vorliegenden Fall beschwerten sich Anrainer über die Erteilung einer Rodungsbewilligung für ein angrenzendes Waldgrundstück zur Nutzung als Weidefläche. Dadurch würden auch die Abflussverhältnisse zum Nachteil der Nachbargrundstücke verändert.

Agrarstruktur-
verbesserung?

Die BH Graz-Umgebung begründete das öffentliche Interesse an dem beantragten Rodungszweck, welches gem. § 17 Abs. 3 ForstG das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiege, antragsgemäß mit einer Agrarstrukturverbesserung.

Die Rodungsbewilligungswerber führten einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Geplante Erweiterungen solcher Betriebe wären nach der Rechtsprechung des VwGH bei der Interessenabwägung im Sinne § 17 Abs. 3 ForstG nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Interesse der Existenzsicherung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und damit im Interesse der Agrarstrukturverbesserung liegen. Zu dieser Frage hat die Behörde entsprechende Gutachten einzuholen.

Entscheidungs-
grundlage nicht
ausreichend

Das Gutachten eines landwirtschaftlichen Amtssachverständigen, auf welches sich die Forstbehörde bei der Annahme einer Agrarstrukturverbesserung stützte, erwies sich aber für die Beurteilung der Frage als ungeeignet. Weiters ging die Behörde nach der Aktenlage nicht darauf ein, ob die angestrebte Verwendung des Waldbodens im Sinne der Rechtsprechung des VwGH nicht auch auf anderen Grundstücken ausgeübt werden könnte, die keine Waldeigenschaft aufweisen.

Unklare
Bescheidbegründung

Aufgrund welcher Erwägungen die Forstbehörde in der Begründung des Rodungsbewilligungsbescheides zur Feststellung gelangte, dass der geplanten Nutzung als Weidefläche ein höheres öffentliches Interesse zuzumessen sei, als der Erhaltung der Fläche als Wald, blieb aus Sicht der VA unklar.

Da ein Anhaltspunkt für eine Eingriffsmöglichkeit der Behörde in die Rechtskraft des gegenständlichen Rodungsbewilligungsbescheides nicht bestand,

war von der Erteilung einer Empfehlung der VA zur Aufhebung des Bescheides abzusehen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0100-C/1/2013

3.11.3 Umwelt

Staubbelastung durch Bodenaushubdeponie – Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck

Jahrelang wurde der Bodenaushub eines Tunnelprojekts in einem Wohngebiet zwischengelagert. Laufende Beeinträchtigung der Anrainerinnen und Anrainer durch Staub waren die Folge. Erst nach sieben Jahren konnte die abfallrechtliche Räumung tatsächlich durchgesetzt werden.

Im Jahr 2008 wurde der Autobahnabschnitt Amras in Innsbruck umgebaut. Die Baufirma führte den dabei angefallenen Bauschutt am Rande eines nahegelegenen Wohngebiets einer Zwischenlagerung zu.

Die Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck erteilte dieser Zwischenlösung zunächst für maximal 18 Monate eine naturschutzbehördliche Genehmigung. Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der verantwortlichen Baufirma blieb der künstliche Hügel von stattlichen 45.000 m³ jedoch jahrelang weiter bestehen. Bei Wind fanden sich die Anrainerinnen und Anrainer häufig in einer regelrechten Staubwolke wieder. Sie beschwerten sich bei der VA.

Siebenjährige
Zwischenlösung

Die Baufirma war über lange Zeit wirtschaftlich nicht in der Lage, die Bauschuttdeponie zu räumen. Zwischenzeitig war auch ein Insolvenzverfahren anhängig.

Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 werden in so einem Fall die Kosten ersatzweise an Dritte weitergegeben (Ersatzvornahme), also an jene, die die Baufirma beauftragt haben. Weil es sich bei der Baustelle um ein öffentliches Bauprojekt handelte, drohten daher dem öffentlichen Auftraggeber Kosten von über 800.000 Euro für die Räumung.

Drohende Belastung für
die öffentliche Hand

Das BMLFUW teilte schließlich mit, dass das verantwortliche Unternehmen die Deponie in einem Etappenplan räumte und diese Arbeiten nunmehr abschlossen würden.

Dieser Fall zeigt, dass bei der Vergabe öffentlicher Großprojekte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer gebührend zu bewerten ist. Ansonsten können Zusatzkosten drohen, die in einem Insolvenzfall die Allgemeinheit zu tragen hätte.

Einzelfall: BMLFUW-LE.4.2.7/0027-RD 3/2014

Förderungsvergabe nach dem Umweltförderungsgesetz

Nach dem Umweltförderungsgesetz können auch Private Förderungen für umweltwirksame Investitionen erhalten. So werden etwa die thermische Sanierung von Gebäuden, die Umstellung von Heizsystemen oder die Errichtung von Solaranlagen gefördert.

Das Umweltförderungsgesetz (UFG) sieht die Abwicklung dieser Förderungen durch private Träger, wie die Kommunalkredit – Public Consulting GmbH vor. Diese beauftragt ihrerseits andere Stellen, wie Bausparkassen mit der Beratung und der Antragsentgegennahme.

Das Fördersystem will einen Anreiz für umweltrelevante Investitionen schaffen. Daher müssen Förderanträge vor der Umsetzung beantragt werden. Förderbar ist nur ein bestimmter Anteil der Gesamtinvestitionen. Erst wenn eine grundsätzliche Förderzusage (z.B. ein sogenannter Sanierungsscheck) erteilt wurde, darf man mit der Projektumsetzung beginnen. Die tatsächliche Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Arbeiten und der Vorlage der Abrechnung samt den Rechnungen konzessionierter Betriebe.

Bei seiner örtlichen Bausparkassenfiliale beantragte Herr N.N. im März 2014 eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks 2014“. Trotz Nachfrage hatte er zunächst keine Bestätigung erhalten. Die Bausparkasse forderte ihn kurz danach zur Nachreichung des fehlenden Energieausweises auf, obwohl er diesen bereits übergeben hatte. Er kam der Aufforderung dennoch sofort nach.

Schriftliche
Förderzusage

Mit Schreiben der Bausparkasse erhielt er die positive Beurteilung seines Förderantrags samt Antragsnummer. Sowohl von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als auch in einem gemeinsamen Schreiben der Bundesminister Rupprechter und Mitterlehner erhielt er eine Benachrichtigung von der Förderzusage. Daraufhin nahm Herr N.N. einen Kredit zur Finanzierung seines Investitionsanteils auf.

Überraschende
Stornierung

Ein halbes Jahr später zog die Kommunalkredit – Public Consulting GmbH die Förderzusage mit der Begründung zurück, dass das eingereichte Projekt bereits im März 2014 abgeschlossen worden und der Antrag bei der Bausparkasse aber erst am 1. April 2014 eingelangt sei.

Nach erfolgloser Korrespondenz mit der Förderstelle wandte sich der Betroffene an die VA mit der Beschwerde, dass ihm nicht bekannt sein konnte, wann genau seine örtliche Bausparkasse den Antrag an die Förderstelle weiterleite. Mit der Umsetzung des Projekts habe er jedenfalls erst nach Antragstellung und Übermittlung aller geforderten Unterlagen an die lokale Bausparkasse begonnen.

Auszahlung der
Förderung

Nachdem die VA den genauen Ablauf im direkten Gespräch mit dem Betroffenen erhoben hatte, konnte beim zuständigen BMLFUW erreicht werden, dass

diese Förderangelegenheit nochmals geprüft wurde. Im Rahmen dieser Prüfung konnte festgestellt werden, dass Herr N.N. tatsächlich erst nach Antragstellung mit der Umsetzung begonnen hatte. Die Stornierung der Förderzusage wurde aufgehoben und die Förderung ausbezahlt.

Einzelfall: VA-BD-U/0024-C/1/2014, BMLFUW-LE.4.2.7/0044-RD3/2014

3.12 Landesverteidigung und Sport

Einleitung

68 Geschäftsfälle Im Berichtsjahr 2014 wurden 68 Geschäftsfälle im Bereich des BMLVS bearbeitet. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine signifikante Steigerung um knapp 20 %. Im Mittelpunkt der Beschwerden standen dienstrechtliche Probleme von Heeresbediensteten sowie Beschwerden von Präsenzdienstleistenden.

Auch im Berichtsjahr 2014 wurde entsprechend dem Ergebnis der Volksbefragung zum Thema Wehrpflicht im Jahr 2013 besonderes Augenmerk darauf gelegt, wie das in der Volksbefragung bestätigte Wehrsystem in der Praxis gelebt wird. So hat die VA mehrere amtswegige Prüfungsverfahren eingeleitet, welche die Einsatzfähigkeit (von Teilen) des Bundesheeres zum Gegenstand haben. Die Ermittlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass darüber erst nächstes Jahr detaillierter berichtet werden kann.

3.12.1 Dienstrechtliche Härten für kranke/verletzte Militärpersonen in der Einstiegsphase

Schon im PB 2013 (S. 227 f.) berichtete die VA über die dienstrechtlich prekäre Situation von Militärpersonen in der Einstiegsphase. Die Situation hat sich noch nicht verbessert, da gesetzliche Änderungen bisher nicht erfolgt sind.

Soldatinnen und Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind gemäß § 30 WehrG grundsätzlich vorzeitig aus dem Dienst zu entlassen, wenn ihre voraussichtliche Dienstunfähigkeit mehr als 24 Tage dauert. Dabei ist es egal, ob die Gesundheitsbeeinträchtigung (mit-)verschuldet (verschuldeter Unfall, Betreiben von besonders riskanten Sportarten etc.) ist oder nicht. Eine Ausnahme ist nur der Dienstunfall. Diese Regelung wirkt sich nachteilig auf Personen aus, die den Soldatenberuf ergreifen oder sich zumindest für längere Zeit zum Wehrdienst verpflichten wollen. Das „Eingangstor“ zum Beruf ist nämlich der Status als „Person im Ausbildungsdienst (PiAD)“, der ein Jahr oder auch länger dauern kann. Währenddessen genießen die Bediensteten keinen Kündigungsschutz und sind nicht arbeitslosenversichert.

Keine Nachbesserung der Gesetzeslage

Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber auf die Kritik der VA hin keine Regelungen zur Verbesserung der Lage der Betroffenen erlassen.

Nicht (nur) der Gesetzgebung, sondern auch der Personalverwaltung (insbesondere im Bereich des Heerespersonalamtes) ist eine weitere Härte für PiAD zuzurechnen:

Rückzahlung der Monatsprämien

Grundsätzlich ist die gesetzliche Regelung nicht zu kritisieren, dass bei freiwilligem Austritt aufgrund veränderter Lebensplanung fast die gesamte ausbezahlte Monatsprämie zurückgefordert wird. Dahinter steht die nachvollziehbare gesetzliche Motivation für die PiAD, ihre freiwillig eingegangene

Verpflichtung bis zum Ende zu erfüllen. Ähnliches gilt bei selbstverschuldeter Dienstuntauglichkeit aus anderen Gründen, etwa bei weggefallener Verlässlichkeit. Eine zu große Härte – insbesondere im Zusammenhang mit der mangelnden sozialen Absicherung – bedeutet die Rückzahlungspflicht jedoch bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit. Hier sollte eine entsprechende Gesetzesänderung erfolgen.

Schon bei bestehender Rechtslage könnte eine weite Auslegung der Möglichkeit zur (teilweisen) Abstandnahme von der Rückforderung in Härtefällen gemäß § 55 Abs. 3 HGG eine Verbesserung bringen. Die VA hat daher über einen konkreten Beschwerdefall hinaus eine Systemprüfung in diesem Bereich durchgeführt.

Die derzeitige Vorgangsweise des BMLVS verstärkt die schon dem Gesetz innewohnenden Härten durch eine inkohärente Spruchpraxis. Während manches Mal von der Rückforderung abgesehen wird, wird in gleichgelagerten Fällen, so auch in einem anderen Beschwerdefall, eine Abstandnahme nicht gewährt. Die Ablehnung erfolgte unter Verwendung wiederkehrender, floskelhafter Textbausteine, die keine Rückschlüsse auf die behördliche Entscheidungsmotivation zuließen. Ein widerspruchsfreies System, in welchen Fällen (unverschuldeter) gesundheitsbedingter Dienstunfähigkeit die Abstandnahme teilweise oder ganz gewährt wird und in welchen nicht, ist nicht erkennbar.

Positiv ist immerhin festzuhalten, dass das BMLVS (nach einer Darstellung eines Beschwerdefalles im ORF) eine interne Überprüfung angekündigt hat. Das Ergebnis lag der VA im Redaktionszeitraum dieses Berichts noch nicht vor.

Interne Untersuchung
angekündigt

Einzelfall: VA-BD-LV/0005-C/1/2014, S91154/29-PMVD/2014

3.12.2 Mängel in der Personalverwaltung

In mehreren Fällen wandten sich Bedienstete des Bundesheeres an die VA und beschwerten sich über mangelnde Professionalität der Personalstellen. So wurden personalrechtliche Angelegenheiten gar nicht oder nur mit großen Verzögerungen behandelt. Erschwerend kam die mangelnde Bereitschaft hinzu, Fehlleistungen als solche anzuerkennen bzw. zumindest zu bedauern.

Einem Bediensteten wurde wegen Zweifels an seiner Eignung die Lizenz zur Flugzeugwartung entzogen. Dies bedeutete, dass er seinen angestammten Beruf nicht ausüben konnte und provisorisch anderweitig verwendet werden musste. Eine solche Konstellation sollte für die Personalstelle eine besondere Motivation zur raschen Klärung darstellen. Dennoch verging zwischen dem Entzug der Lizenz und der Anordnung bzw. Durchführung der fliegerpsychologischen Begutachtung ca. ein Jahr. Weder wurde ein Bedauern artikuliert noch eine Erklärung dafür abgegeben, weshalb man die Maßnahmen nicht eher getroffen hatte.

Gravierende Verfahrens-
verzögerungen

Eingabe unbeantwortet Ein kurz zuvor pensionierter Unteroffizier stellte im Jänner 2014 einen Antrag auf Urlaubsabgeltung. Nachdem monatelang keine Reaktion erfolgt war, urgierte er höflich im Juni. Da auch darauf jegliche Reaktion ausblieb, wandte er sich Anfang September an die VA. Das BMLVS begründete die Verzögerung mit „fehlenden Vorgaben für die technische Umsetzung in besoldungsrechtlicher Hinsicht“.

Wieso man den Betroffenen nicht mit Kurzbrief auf zu erwartende technisch bedingte Verzögerungen hinwies und ihn stattdessen fast ein Jahr lang auf eine Reaktion warten ließ, blieb offen. Die technisch bedingte Verzögerung der Enderledigung an sich wurde zwar bedauert. Dass man in solchen Fällen einem Antragsteller keinerlei zeitnahe Erklärung über Gründe für eine zu erwartende Verzögerung übermittelt, erscheint dem BMLVS jedoch offenbar nicht weiter problematisch.

Gesetzeswidrige Entlohnung Eine Bedienstete beschwerte sich darüber, dass ihre Entlohnung für ihre tatsächliche Verwendung zu gering sei. In zwei Stellungnahmen an die VA bestritt das BMLVS die Verwendung. Auffällig war, dass die Betroffene die vom BMLVS bestrittenen Tätigkeiten bemerkenswert gut beschreiben konnte und auch Zeugen auf ihrer Dienststelle benannte. Daher führte die VA einen Lokalaugenschein mit entsprechenden Befragungen durch, welcher eine Bestätigung der Angaben brachte. Damit konfrontiert, entschloss sich das BMLVS letztlich doch zu einer Nachzahlung, was an sich positiv zu würdigen ist. Ein Bedauern für die zweifache unrichtige Information an die VA bzw. die lange Zeit (teilweise fast drei Jahre, sodass schon die Verjährung im Raum stand), in der die Betroffene auf die angemessene Entlohnung warten musste, wurde jedoch nicht artikuliert.

Befangene Informationsgeber Das BKA evaluierte, ob die Praxis der Pauschalierung der Gefahrenzulage im BMLVS bei den G2/S2-Diensten in gewohntem Umfang aufrechterhalten werden sollte. Das Ergebnis war eine Einschränkung des Bezieherkreises auf die Militärkommanden. In diesen Fällen ist eine Kooperation zwischen Fachressorts und den für Personalangelegenheiten aller Bundesbediensteten federführenden Stellen (derzeit beim BKA angesiedelt) erforderlich. Manche Fälle bringen weniger Rechtsprobleme, sondern eher Sachverhaltsfragen mit sich. Dem BKA müssen daher realitätsnahe, von Eigeninteressen des Fachressorts möglichst unbeeinflusste Darstellungen zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle der Gefahrenzulage informierten neben Vertretern der Personalabteilung Bedienstete des Militärkommandos Wien, beide von der Neuregelung begünstigte Dienststellen, das BKA. Der Beschwerdeführer gehörte einer von der Neuregelung negativ betroffenen Dienststelle an und kritisierte die „Befangtheit“ der Bediensteten des Militärkommandos Wien. Weiters verwies er glaubhaft auf weitere Dienststellen, welche intern eine Art „Protest“ erhoben hatten. Die VA schloss sich diesen Bedenken an. Es wäre immerhin möglich gewesen, ein breiteres Spektrum der von der Neuregelung betroffenen Stellen zu involvieren. So wären allenfalls interessengeleitete – womöglich sogar wi-

dersprechende – Angaben eher offen zutage getreten. Das BMLVS stellte keine Änderung der Praxis bzw. keine neuerliche Befassung des BKA in Aussicht.

Einzelfälle: VA-BD-LV/0059-C/1/2013 (S91154/6-PMVD/2014), VA-BD-LV/0049-C/1/2013 (S91154/1-PMVD/2014), VA-BD-LV/0049-C/1/2014 (S91154/45-PMVD/2014), VA-BD-LV/0051-C/1/2014 (S91154/53-PMVD/2014)

3.13 Verkehr, Innovation und Technologie

Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA im Bereich des BMVIT 405 Beschwerden. Diese betrafen u.a. das Eisenbahnwesen, das Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesen, das Rundfunkgebührenrecht sowie den Vollzugsbereich des Führerscheingesetzes (FSG) und des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG).

Viele Beschwerden gegen ausgegliederte Rechtsträger

Viele Beschwerden richteten sich gegen beliebige bzw. ausgegliederte Rechtsträger, insbesondere gegen die ÖBB, die GIS Gebühren Info Service GmbH, die Österreichische Post AG sowie die A1 Telekom Austria AG. Die VA möchte an dieser Stelle allen mit der Behandlung der Beschwerdefälle befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÖBB, der Post AG und der GIS Gebühren Info Service GmbH für die Kooperationsbereitschaft und gute Zusammenarbeit sehr herzlich danken. In zahlreichen Fällen wurde dadurch auch außerhalb der Zuständigkeit der VA eine Lösung im Sinne der Hilfe suchenden Menschen ermöglicht. Die VA macht darauf aufmerksam, dass sie in Bezug auf diese Unternehmen für viele Bürgerinnen und Bürger oft die einzige Anlaufstelle ist, die sich ihrer Anliegen kompetent, kostenfrei und unbürokratisch annehmen kann.

Probleme durch fehlende Prüfständigkeit

Zu erwähnen ist jedoch, dass in einigen Fällen die (weitgehend) fehlende Prüfständigkeit der VA eine effektive Unterstützung der Hilfe suchenden Menschen verhindert hat. Insoweit zeigt sich gerade hier, dass die langjährige Forderung der VA nach Ausweitung einer Prüfständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger berechtigt ist.

Beschwerden über FSG als Schwerpunkt

Zahlreiche Beschwerden betrafen den Vollzugsbereich des FSG. Häufigste Ursache für die Befristung bzw. den Entzug der Lenkberechtigung waren Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Betroffenen zum Lenken eines Kfz. Gründe dafür waren etwa schwere chronische Erkrankungen oder Suchtmittelmissbrauch. Vereinzelt wurden auch Beschwerden über die Umschreibung ausländischer Lenkberechtigungen an die VA herangetragen.

Im Vollzugsbereich des KFG, ging es u.a. um Probleme mit Zulassungen oder Bestrafungen wegen Nichtbefolgung der Lenkerauskunft. Einzelbeschwerden bezogen sich auf das Kraftfahrlineigesetz und das Gelegenheitsverkehrsgesetz.

Vergabe Wunschkennzeichen

Klärungsbedarf herrschte aus Sicht der VA im Hinblick auf die Vergabe von Wunschkennzeichen. Im KFG ist ein allgemeines Verbot von anstößigen Buchstabenkombinationen normiert. Konkretisiert wird dies durch einen Erlass des Ministeriums aus 1989. Dennoch befinden sich Kennzeichen mit anstößigen Buchstabenkombinationen im Umlauf. Insofern regt die VA an, den über 20 Jahre alten Erlass zu überarbeiten um eine Richtlinie für eine bundesweit einheitliche Vollziehung zu schaffen. Das BMVIT sah jedoch keinen Handlungsbedarf (VA-BD-V/0154-C/1/2013, BMVIT-14500/0012-I/PR3/2014).

Etliche Beschwerden betrafen die Straßenbemaunung und unzureichende Lärmschutzmaßnahmen an Autobahnen und Schnellstraßen. Probleme ergaben sich insbesondere mit unsachgemäß angebrachten Vignetten. Zahlreiche Anrainerinnen und Anrainer der A2 bei Feldkirchen beschwerten sich über unzumutbare Lärm- und Schadstoffbelastungen. Die VA ist derzeit noch bemüht, eine Entlastung der Betroffenen zu erreichen (VA-BD-V/0103-C/1/2013, BMVIT-14500/0031-I/PR3/2014).

Bundesstraßen und
Maut

3.13.1 Eisenbahnwesen

VA tritt für Barrierefreiheit von Bahnhöfen ein

Nach Auffassung der VA geht es nicht an, dass Bahnhöfe nach Umbaumaßnahmen nicht mehr barrierefrei zu erreichen sind, obwohl die Barrierefreiheit ursprünglich gegeben war.

Durch mehrerer Eingaben betroffener Bahnkundinnen und Bahnkunden erhielt die VA davon Kenntnis, dass in mehreren Fällen Umbaumaßnahmen an bisher barrierefreien Bahnhöfen dazu geführt hatten, dass diese nun nicht mehr barrierefrei zu erreichen sind. Dies stellt Fahrgäste vor große, ja mitunter unlösbare Probleme.

Bahnhofsumbauten
führen mitunter zum
Verlust der
Barrierefreiheit des
Bahnhofes

Da diese Vorgangsweise der ÖBB nach Auffassung der VA gleichermaßen unverständlich wie untragbar ist, wurden die Verantwortlichen der ÖBB mit Nachdruck dazu aufgefordert, Sorge zu tragen, dass die Barrierefreiheit ab sofort auch nach einem Umbau gewahrt bleibt und in den betroffenen Fällen so rasch wie möglich wiederhergestellt wird.

VA kritisiert Verlust der
Barrierefreiheit und
fordert deren
Wiederherstellung

Die VA freut sich feststellen zu können, dass diese Bemühungen größtenteils erfolgreich waren. So konnten im Berichtsjahr in den Bahnhöfen Angern an der March, St. Peter-Seitenstetten und Neumarkt an der Ybbs Lift fertigestellt und in Betrieb genommen werden. Damit ist die barrierefreie Erreichbarkeit dieser Bahnhöfe wieder hergestellt.

Großteil der betroffenen
Bahnhöfe jetzt wieder
barrierefrei

Weiters konnte die VA erwirken, dass für die im Dezember 2014 wieder eröffnete Haltestelle Blindenmarkt Lift errichtet werden, die im Frühjahr 2015 in Betrieb genommen werden sollen, wodurch die barrierefreie Erreichbarkeit gleichfalls wieder hergestellt wird.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0025-A/1/2013, VA-BD-VIN/0107-A/1/2014; u.a.

Umfassende Tarife im Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch immer nicht umgesetzt

Nach Auffassung der VA darf der Fahrpreis für ein und dieselbe Strecke mit demselben Verkehrsmittel nicht davon abhängig sein, ob die Fahrkarte beim Fahrkartenautomaten nach der VOR-Fahrpreisberechnung oder über die ÖBB nach der ÖBB-Fahrpreiskalkulation erworben wurde.

VA kritisiert
unterschiedliche
Fahrpreisberechnungen

Wie die VA bereits im PB 2008 (S. 317 f.) dargelegt hat, wird im VOR-Tarif nach Zonen gemäß Tarifzonenplan abgerechnet, während bei ÖBB-Tickets ausschließlich die auf Schienen zurückgelegten Kilometer zur Fahrpreisberechnung herangezogen werden. Diese unterschiedlichen Methoden der Fahrpreisberechnung können zu unterschiedlichen Tarifen für dieselbe Strecke führen, was zu einer von Fahrgästen immer wieder zu Recht kritisierten Preisintransparenz führt. Die VA ist seit Jahren der Auffassung, dass im Interesse der Fahrgäste eine einfache und nachvollziehbare Tarifstruktur im VOR geschaffen werden muss.

VOR-Tarifreform
verzögert sich weiter

Noch zu Beginn des Jahres 2012 sah es danach aus, als würde diese langjährige Forderung der VA in absehbarer Zeit erfüllt. Denn noch zu diesem Zeitpunkt war beabsichtigt, mit 1. Juli 2013 die lang in Ausarbeitung befindliche Vor-Tarifreform umzusetzen. Im Zuge dieser Reform sollten VOR und VVND (Verkehrsverbände NÖ/Bgld) zu einem Verkehrsverbund Ost mit einem einheitlichen Tarifsystem zusammengefasst werden, in dem auch nicht mehr zwischen Bus- und Bahnbenützung unterschieden wird.

Bedauerlicherweise hat sich dieses Vorhaben zeitlich neuerlich massiv verzögert, sodass der ursprünglich vorgesehene Termin nicht eingehalten werden konnte und ein endgültiger Umsetzungszeitpunkt auch bei Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht absehbar war. Die VA hofft jedoch weiterhin, dass die in Aussicht genommene Reform trotz der aufgetretenen Komplikationen noch in angemessener Zeit verwirklicht werden kann.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0014-A/1/2009, 0091-A/1/2009, 0206-A/1/2009, 0001-A/1/2010; u.a.

3.13.2 GIS Gebühren Info Service GmbH

VA fordert Ausweitung der Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung

Die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Befreiung von den Rundfunkgebühren nur für Personen zu ermöglichen, die in der Fernmeldegebührenordnung taxativ aufgezählte Leistungen beziehen, führt in der Praxis immer wieder zu Härtefällen.

Keine Rundfunk-
gebührenbefreiung für
mehrere Gruppen
mittelloser Menschen

Die VA hat bereits mehrfach, zuletzt im PB 2013 (S. 234 f), darauf hingewiesen, dass die in § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung getroffene Regelung, wonach die Rundfunkgebührenbefreiung an den Bezug bestimmter Leistungen geknüpft ist, von vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als sozial unfair erachtet wird. Dies trifft insbesondere auf jene sozial benachteiligten Menschen zu, die ausschließlich deshalb nicht in den Genuss der Rundfunkgebührenbefreiung kommen können, weil sie keine der in der zitierten Gesetzesbestimmung genannten Leistungen beziehen. Betroffen sind dabei insbesondere Präsenzdiener, Selbständige mit einem geringem Einkommen, Studentinnen

und Studenten sowie Personen, deren Einkommen ausschließlich im Empfang von Unterhaltsleistungen besteht.

Auch im Berichtsjahr hatte die VA wieder mehrere Beschwerden zu bearbeiten, in denen die Rundfunkgebührenbefreiung trotz sozialer Berücksichtigungswürdigkeit ausschließlich aufgrund dieser Rechtslage nicht möglich war. Die VA bekräftigt daher nochmals ihren Standpunkt, dass es zweckmäßig wäre, diese Gesetzesbestimmung zu überdenken und den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten.

VA fordert Änderung
der Rechtslage

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0102-A/1/2014, VA-BD-VIN/0141-A/1/2014, VA-BD-VIN/0154-A/1/2014, VA-BD-VIN/0182-A/1/2014; u.a.

3.13.3 Anbringung einer Vignette an einem Trike?

Die Anbringung einer Vignette an einem Trike ist nicht möglich, sie kann nur mitgeführt werden. Wenn der Fahrer das Fahrzeug an einer Autobahnraststätte verlässt, droht ihm eine Ersatzmaut oder sogar ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Mautprellerei.

Bei Trikes handelt es sich um offene, dreirädrige Fahrzeuge ohne Windschutzscheibe. Eine Anbringung der Autobahnvignette stellt bei diesen Fahrzeugen daher ein Problem dar. Deshalb sieht eine gesetzliche Ausnahmebestimmung vor, dass Trike-Fahrer die Autobahnvignette mit sich zu führen und einem Kontrollorgan der Asfinag jederzeit vorzuzeigen haben.

Herr N.N. ist Inhaber eines solchen Spezialfahrzeuges. Da es ihm bei dieser Art Fahrzeug nicht möglich ist, während des Besuchs einer Autobahnraststätte die Vignette sicher vor Diebstahl oder Witterung am Fahrzeug zu hinterlegen, wandte er sich ratsuchend an die Asfinag. Dort erhielt er die Auskunft, dass er eine Bestrafung wegen fehlender Vignette nur dadurch vermeiden könne, indem er sein Fahrzeug nicht verlasse.

Diese Auskunft nahm Herr N.N. zum Anlass, eine Beschwerde bei der VA einzubringen, in welcher er die berechnete Auffassung vertrat, dass diese unbrauchbare Empfehlung der Asfinag einem Toilettengang- und Pausenverbot gleichkäme. Die VA wandte sich an das BMVIT und stieß dort auf Verständnis.

Aus Anlass dieses Prüfungsverfahrens erteilte das BMVIT der Asfinag die Anweisung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mautaufsicht bei Kontrollen solcher Fahrzeuge künftig das Eintreffen des abwesenden Fahrzeuglenkers abzuwarten haben, um ihm die Möglichkeit zu geben, eine gültige Vignette vorzuweisen.

Mautaufsichtsorgan
muss auf Fahrer warten

Einzelfall: VA-BD-V/0136-C/1/2014, BMVIT-14.500/0020-I/PR3/2014

3.14 Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Einleitung

In diesem Ressortbereich fielen im Berichtszeitraum insgesamt 200 Beschwerdefälle an.

Aufteilung nach Sachgebieten und Bundesländern

147 Beschwerden betrafen den Bereich Wirtschaft. Gegenüber dem Vorjahr ging der Anteil der Beschwerden aus dem Bereich des Betriebsanlagenrechts von zwei Drittel auf die Hälfte zurück. Wiederum überwiegend wandten sich belästigte Nachbarinnen und Nachbarn an die VA. Knapp die Hälfte der nachbarlichen Beschwerden betraf Gastgewerbebetriebe. Deutlich ragte auch in diesem Berichtsjahr wiederum der Anteil an Unternehmerbeschwerden heraus. 22 Eingaben betrafen Vermessungsämter, zwei Beschwerden Probleme mit der Kammer und drei Beschwerden die Vollziehung des MinroG. Aufgeteilt nach Bundesländern stammten im Jahr 2014 die meisten Beschwerden aus Wien, gefolgt von der Stmk, OÖ und NÖ. Die wenigsten Beschwerden kamen aus Tirol, Vbg und Bgld.

Anfallszahlen

Die VA wurde im Berichtszeitraum mit 53 Fällen befasst, die den Bereich Wissenschaft und Forschung im BMWFW betrafen. Die Schwerpunkte lagen auf der Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen (23 Eingaben) sowie auf Studienförderungsangelegenheiten (17 Eingaben).

3.14.1 Grundrechte

Endlich barrierefreier Zugang in den Wiener Theseustempel

Ausstellungen im Theseustempel im Wiener Volksgarten sind seit dem Frühjahr 2014 nun endlich barrierefrei zugänglich. Eine Rampe wurde errichtet, die einen Zugang ohne fremde Hilfe ermöglicht.

Nach jahrelangen Rückfragen der VA fruchteten endlich die Bemühungen des Kunsthistorischen Museums, der Burghauptmannschaft Österreich, des Bundesdenkmalamts sowie der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Vor Beginn der Ausstellungssaison 2014 wurde eine Rampe errichtet.

Einzelfall: VA-BD-WA/0099-C/1/2012

Diskriminierung bei der Besetzung einer Leitungsfunktion – BMWFM

Eine Mitarbeiterin des früheren Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde bei der Besetzung einer Leitungsfunktion aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert. Eine Entschädigung sprach ihr das BMWFW erst nach einer Verfahrensdauer von mehr als zehn Jahren zu.

Frau Dr. N.N. wandte sich im Juni 2014 an die VA und gab an, dass sie sich im Herbst 2002 als Mitarbeiterin im (damaligen) Bundesministerium für Bildung,

Wissenschaft und Kultur (BMBWK) um die ausgeschriebene Planstelle einer stellvertretenden Sektionsleiterin beworben habe. Es sei ihr (sowie anderen Bewerberinnen) aber ein männlicher Bewerber vorgezogen worden, der minder qualifiziert gewesen sei. Sie habe daher eine Entschädigung nach dem B-GlBG beantragt. Das Verfahren sei seit März 2004 anhängig.

Die Prüfung der VA ergab, dass die Bundes-Gleichbehandlungskommission im Besetzungsverfahren im Dezember 2003 eine Diskriminierung von der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Geschlechts und eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes im Sinne des B-GlBG feststellte. Das B-GlBG sah in der hier anzuwendenden Fassung in § 15 vor, dass der Bund zu einem Schadenersatz in Höhe der Bezugsdifferenz für mindestens drei Monate verpflichtet ist, wenn die Antragstellerin bei diskriminierungsfreier Auswahl aufgrund der besseren Eignung beruflich aufgestiegen wäre.

Das BMBWK wies den Antrag auf Schadenersatz zunächst im Oktober 2004 bescheidförmig ab und bestritt eine Diskriminierung. Diesen Bescheid erkannte der VwGH nach einer Verfahrensdauer von mehr als vier Jahren als rechtswidrig und stellte dabei schwere Verfahrensmängel fest.

VwGH hebt
Bescheid auf

Nach einer Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr wies das (damalige) BMWF den Ersatzanspruch neuerlich ab. Der VwGH hob diesen Bescheid nach einer Verfahrensdauer von wiederum mehr als vier Jahren erneut auf und stellte insbesondere fest, dass die Behörde „überwiegend keine nachvollziehbaren, vergleichenden Beurteilungen der Bewerber vorgenommen, sondern lediglich unbegründete Behauptungen aufgestellt“ habe.

Neuerlich
rechtswidriger Bescheid

Erst nach Einschaltung der VA und nachdem in einem von einer Mitbewerberin parallel geführten zivilgerichtlichen Verfahren eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorlag, der zu entnehmen war, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um die Bewerberin mit Besteignung handelte, gestand das BMWFW die behauptete Diskriminierung zu. Den im Bescheid vom Dezember 2014 festgelegten Schadenersatzbetrag akzeptierte die Beschwerdeführerin.

Entschädigung
zugesprochen

Einzelfall: VA-BD-WF/0027-C/1/2014

3.14.2 Gewerberecht

Allgemeines

Mit Beschwerden über Hindernisse auf dem Weg in die beabsichtigte Selbständigkeit oder aus Sorge um die wirtschaftliche Existenz eines bestehenden Betriebes wandten sich im Jahr 2014 wiederum sehr viele Unternehmerinnen und Unternehmer an die VA. Bezogen auf das Gewerberecht stieg der Anteil dieser Beschwerden bereits auf ein Drittel. Das breite Spektrum der geschilderten Probleme betraf sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung.

Zahlreiche Unterneh-
merbeschwerden

Unternehmerbeschwerden

Eine Beschwerdeführerin beanstandete bei der VA, dass die Gewerbebehörde bei der Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe Fußpflege ihre in Deutschland absolvierte Ausbildung nicht anerkannte.

Einzelfall: VA-BD-WA/0077-C/1/2014

Verfahrensverzögerung
bei BH Zell/See

Ein anderer Einschreiter zog die lange Dauer eines Verfahrens der BH Zell/See zur Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger“ in Beschwerde.

Einzelfall: VA-BD-WA/0058-C/1/2014

Unvollständige
Auskunft der
BH Wien-Umgebung

Die Beschwerde eines Unternehmers richtete sich gegen unvollständige Auskünfte der BH Wien-Umgebung. Im Vertrauen darauf habe er ein Grundstück gemietet, auf dem er seine gewerbliche Tätigkeit entfalten wollte. Er kritisierte, dass die BH den Betriebsanlagenakt erst im Zuge der Verhandlung genau durchsah. Erst dann habe er von einem aufrechten Schließungsbescheid Kenntnis erlangt. Um seine gewerbliche Tätigkeit am angemieteten Standort aufnehmen zu können, wären zusätzlich teure Investitionen notwendig gewesen; diese konnte und wollte er aber nicht aufbringen. Durch die Nachlässigkeit der BH Wien-Umgebung als Gewerbebehörde habe er bis zur Kündigung des Mietvertrages einen beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden erlitten.

Einzelfall: VA-BD-WA/0034-C/1/2014

Obrigkeitsstaatliche
Sichtweise im Bgld

Wegen Unklarheiten bei der Bestellung ihrer Person als Geschäftsführerin für das Miet- und Taxigewerbe wandte sich Frau N.N. an die VA. Der Magistrat Eisenstadt und das Amt der Bgld LReg führten ihr gegenüber verschiedene und zeitlich nacheinander mehrmals abgeänderte Argumente an, dass und warum sie nicht als gewerberechtliche Geschäftsführerin bestellt werden könne. Frau N.N. reagierte lediglich auf die einzelnen, jeweils unterschiedlichen behördlichen Bedenken. Verwundert war die VA daher über den Inhalt eines vom Landesamtsdirektor übermittelten Schreibens. Darin fand sich die befremdlich anmutende Auffassung, dass „die Anfragen von Frau N.N. ... mehrfach und nach ho. Ansicht ausreichend behandelt wurden“ sowie, dass „weitere theoretische Abhandlungen ... die Verwaltung [behindern], ihren durch Gesetz vorgesehenen Aufgaben nachzukommen“. Die VA hegte Bedenken an der behördlichen Vorgangsweise und kritisierte beim LH die der Einschreiterin angelastete Behinderung der Verwaltung. Die Bearbeitung des Anliegens und die abschließende Sichtweise entsprachen eher einer überkommenen obrigkeitsstaatlichen als einer modernen serviceorientierten Verwaltung.

Einzelfall: VA-BD-WA/0005-C/1/2014

Rechtswidrige
Entscheidung der
MA 63

Eine Beschwerde erreichte die VA vom Verband der Ernährungswissenschaftler Österreichs. Eine Ernährungsberaterin habe von der MA 63 die Gewerbebe-

reichtigung erhalten, obwohl sie nicht über die dafür notwendige Befähigung verfüge. Im amtswegigen Prüfungsverfahren stellte sich der Vorwurf als richtig heraus. Nach übereinstimmender Auffassung von VA und BMWFW hatte die MA 63 die individuelle Befähigung im betreffenden Fall zu Unrecht festgestellt. Das Prüfungsverfahren war zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0136-C/1/2013

Veranstaltungen mit gastgewerblicher Tätigkeit

Die in NÖ seit Jahren steigende Zahl von Festen mit Bewirtung (Musikfeste, Zeltfeste, o.ä.) führt zu Einkommensverlusten und zu Beschwerden von Gastwirten. Die Gewerbebehörden müssten bei solchen Veranstaltungen einschreiten, tun es aber nicht. Das BMWFW ging den Ursachen nach und ergriff Maßnahmen.

Schon im Vorjahr berichtete die VA vom Vorbringen eines Diskothekenbetreibers aus NÖ, der finanzielle Verluste durch die steigende Anzahl von Veranstaltungen in seinem Bundesland beklagte (PB 2013, S. 239f). In der Zwischenzeit organisierten sich zahlreiche Gastwirte in einem Verein. Wegen des Wildwuchses von Veranstaltungen in NÖ erstattete der Verein in einigen konkreten Fällen Anzeigen bei Bezirksverwaltungsbehörden. Seiner Meinung nach übten die Veranstalterinnen und Veranstalter unbefugt das Gastgewerbe aus, die notwendige Betriebsanlagengenehmigungen fehlten jedoch. Die Veranstalterinnen und Veranstalter würden sich dabei rechtswidrig auf eine Ausnahmebestimmung der GewO stützen, nach der die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken bei Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen von der GewO ausgenommen ist. Ob die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Ausnahme von der GewO im Einzelfall tatsächlich vorlägen, werde hingegen nicht (ausreichend) geklärt. Es bestünde Handlungsbedarf der Gewerbebehörden, diese seien aber säumig.

Eskalation in NÖ

Im Prüfungsverfahren war eine misstandsverdächtige Untätigkeit der Gewerbebehörden bei der Bearbeitung der Anzeigen nicht festzustellen.

Fragen nach der ordnungsgemäßen Vollziehung gewerberechtlicher Bestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen mit Bewirtung stellen sich bundesweit. Die VA griff daher die Problematik in grundsätzlicher Hinsicht auf und befasste damit das BMWFW. Klärungsbedürftig war vor allem, ob bzw. wie effizient, rasch und ressourcenschonend das notwendige Verwaltungshandeln der Gewerbebehörden angesichts der zahlreichen und immer kurz befristeten Veranstaltungen erfolgen soll bzw. im Lichte der geltenden Rechtslage überhaupt erfolgen kann.

Sind alle Feste von GewO ausgenommen?

Rechtspolitisch keinesfalls befriedigend erscheint die alleinige, wenn auch rechtlich mögliche, nachträgliche Ahndung im Rahmen eines gewerbebehördlichen Verwaltungsstrafverfahrens. Abgesehen vom dem Verwaltungsaufwand ist bloß damit die Einhaltung gewerberechtlicher Bestimmungen zum Veranstaltungszeitpunkt nicht gewährleistet.

Das BMWFW teilte die Einschätzung der VA, wonach bei Veranstaltungen ein effizienter Vollzug gewerberechtlicher Bestimmungen eine Herausforderung darstellt. Das Ressort berichtete von folgenden Maßnahmen:

Aufsichtsbehördliche
Maßnahmen des
BMWFW

Wegen diverser Anfragen des Landes NÖ seit Juli 2014 habe noch im selben Monat eine Besprechung stattgefunden. Mit Vertretern des Amtes der NÖ LReg und zweier BHs seien die rechtlichen Aspekte erörtert worden. Einen „konsolidierten Informationsstand“ habe das BMWFW Anfang September 2014 schriftlich zusammengefasst und dem Amt der NÖ LReg zur Verfügung gestellt. Um auch das Bewusstsein im Vollziehungsbereich anderer Länder zu stärken, seien im Rahmen von Tagungen in Sbg und OÖ Präsentationen zum Thema erfolgt. Dabei habe sich ergeben, dass die Bezirksverwaltungsbehörden dieser Bundesländer nicht mit einer mit NÖ auch nur annähernd vergleichbaren Situation konfrontiert waren.

Die Ursachen für die Problematik in NÖ sah das BMWFW im regionalen Bereich und zwar konkret in einer Unsicherheit über die Gewerberechtslage. Die Besprechung und die Übermittlung des konsolidierten Informationsstandes an NÖ hätten erheblich zur Entschärfung der Situation beigetragen. Die Anzahl der Anzeigen habe sich ab Spätsommer/Herbst 2014 deutlich verringert.

Aber auch der Vollzug des NÖ Veranstaltungsgesetzes habe zum Entstehen der unbefriedigenden Situation beigetragen. Dessen Bestimmungen sehen bei Veranstaltungen mit bis zu 3.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen die Gemeinde als zuständige Behörde vor. Im österreichweiten Vergleich sei dies eine relativ hohe Teilnehmerzahl. Diese Regelung könnte in NÖ dazu beigetragen haben, dass selbst sehr große Veranstaltungen nur von der Gemeinde ohne Kenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt worden waren. Bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern wiederum habe im Lauf der Zeit der unrichtige Eindruck entstehen können, dass mit einer veranstaltungsrechtlichen Genehmigung des Bürgermeisters alles erledigt sei. Soweit dem BMWFW bekannt, habe NÖ bereits Anstrengungen unternommen, möglichen Kommunikationsdefiziten zwischen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden entgegenzuwirken.

Die VA anerkennt die Bemühungen und Maßnahmen des BMWFW als Beitrag zur Gewährleistung einer künftig effizienten Vollziehung gewerberechtlicher Bestimmungen in NÖ. Bei der VA langten keine weiteren einschlägigen Beschwerden ein.

Einzelfall: VA-BD-WA/0088-C/1/2014

Rechtswidrige Abwicklung der mündlichen Baumeisterprüfung durch die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien

Die GewO sieht vor, dass der mündliche Teil der Befähigungsprüfungen vor der gesamten Kommission abzulegen ist. In Wien erfolgte der Prüfungsablauf für das Baumeistergewerbe seit 2003 rechtswidrig.

Ein Fachhochschulabsolvent schilderte die rechtswidrige Abwicklung seiner (nicht bestanden) letzten mündlichen Teilprüfung für das Baumeistergewerbe durch die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien. Die Prüfung sei entgegen der Bestimmung in der GewO nicht vor der gesamten Kommission erfolgt. Vielmehr seien mehrere im Raum anwesende Kandidatinnen und Kandidaten einzeln und gleichzeitig jeweils von einem der im Raum verteilten Mitglieder der Prüfungskommission geprüft worden.

Wenn eine Prüfung nachweisbar schwere Mängel aufweist, kann sie nach den Bestimmungen der GewO für ungültig erklärt werden; in diesem Fall gilt sie als erfolgreich abgelegt (§ 352 Abs. 13 GewO 1994).

Der Einschreiter führte Beschwerde daher nicht nur über die rechtswidrige Abwicklung der Prüfung, sondern auch über die behördliche Säumigkeit. Die in der GewO vorgeschriebene Ungültigerklärung sei auch deshalb notwendig, damit seine Teilprüfung als bestanden gelte. Der LH von Wien, der für die Ungültigerklärung zuständig sei, habe von seinem Vorbringen seit mehreren Monaten Kenntnis, bleibe aber in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde untätig.

Beschwerde auch über behördliche Säumigkeit

Zwischen der VA und dem BMWFW bestand Übereinstimmung dahingehend, dass die geschilderte Abwicklung der Befähigungsprüfung keinesfalls den gesetzlichen Anforderungen entsprach. § 352 Abs. 8 GewO 1994 sieht vor, dass die mündliche Prüfung vor der gesamten Kommission abzulegen ist. Dies bedeutet zweifelsfrei, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission gemeinsam und gleichzeitig während der ganzen Dauer anwesend sein müssen und jede einzelne Prüfung gemeinsam, in gesamter Kommission abzunehmen haben.

Im Hinblick auf die Mängel bei der Prüfungsabwicklung war daher im Lichte der gesetzlichen Bestimmung nicht nachvollziehbar, dass die Ungültigerklärung der Teilprüfung durch den LH von Wien unterblieb.

Drei Monate nach Einschreiten der VA erließ die MA 63 über Betreiben des BMWFW schließlich den Bescheid. In korrekter Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung wurde die vom Einschreiter abgelegte Modul-Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe für ungültig erklärt. Damit galt auch diese Modulprüfung als von ihm erfolgreich abgelegt. Der Einschreiter erfüllte damit die Voraussetzungen für die angestrebte Übernahme des Familienbetriebes.

Prüfung wird für ungültig erklärt

Im Prüfungsverfahren ergab sich, dass die rechtswidrige, weil nicht kommissionelle mündliche Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe nicht auf den Beschwerdefall beschränkt war. Seit 2003 handhabte die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien den Prüfungsablauf entgegen den gesetzlichen Bestimmungen. Es habe aber bisher noch nie Beschwerden gegeben.

Die VA geht davon aus, dass die mündlichen Befähigungsprüfungen für das Baumeistergewerbe in Hinkunft – wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben – kommissionell abgehalten werden.

Einzelfall: VA-BD-WA/0056-C/1/2014

Kosmetische Hautbehandlung mithilfe von „Knabberfischen“

Garra rufa Fische entfernen abgestorbene Hautpartikel an Füßen durch „Abknabbern“. Amtsärztinnen und Amtsärzte kommen in Gutachten österreichweit zu widersprüchlichen Aussagen zur möglichen Kundengefährdung durch die Fische. Ihre unterschiedlichen Beurteilungen sind Grundlage für die Betriebsanlagengenehmigung oder deren Verweigerung. Sind solche widersprüchlichen Beurteilungen mit dem Stand der Wissenschaft vereinbar?

Amtswegiges
Prüfungsverfahren

Die Beschwerde eines angehenden Unternehmers über die bevorstehende Verweigerung seiner Betriebsanlagengenehmigung für die kosmetische Hautbehandlung mithilfe so genannter „Knabberfische“ (Garra rufa, Rötliche Saugbarbe) war Anlass für ein amtswegiges Prüfungsverfahren. Eine Internetrecherche führte die VA zu verschiedenen österreichischen Betrieben, die solche gewerbliche Dienste aber sehr wohl anboten.

Ursächlich für die unterschiedlichen Entscheidungen der Gewerbebehörden waren die amtsärztlichen Beurteilungen im Einzelfall. Bei positivem Befund und Gutachten konnte die Gewerbebehörde die Betriebsanlage genehmigen. In anderen Fällen wiederum ergab sich aus dem amtsärztlichen Gutachten das Risiko einer Gesundheitsgefährdung von Kundinnen und Kunden, die auch nicht durch Vorschreibung nachvollziehbarer und vollstreckbarer Auflagen vermieden werden könne. Hier musste die Gewerbebehörde die Genehmigung verweigern. Bestätigt wurden diese negativen Entscheidungen vom Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) bzw. vom Landesverwaltungsgericht.

Aus derzeitiger Sicht der VA widersprechen einander die Befunde und Gutachten von medizinischen Sachverständigen auf grundlegende Weise. Die VA geht davon aus, dass solche widersprüchlichen Beurteilungen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften nicht gleichzeitig schlüssig und nachvollziehbar sein können.

BMWFW befasst BMG
mit amtsärztlichen
Auffassungsdifferenzen

Das BMWFW nahm die Bedenken der VA zunächst zum Anlass für eine Ländereumfrage und eine Thematisierung im Rahmen der jährlichen Gewerbereferententagung. Die Landessanitätsdirektionen hätten „weitgehend“ die Auffassung vertreten, dass beim Einsatz von Garra rufa Fischen das Übertragen von Infektionskrankheiten nicht ausschließbar sei. Um eine „verbindliche“ fachmedizinische Aussage zu erhalten, ersuchte das BMWFW im Jänner 2015 das BMG um eine Stellungnahme aus Sicht der medizinischen Wissenschaften. Das Ergebnis stand zum Berichtszeitpunkt noch aus.

Einzelfall: VA-BD-WA/0007-C/1/2014

Gesetzgebung

Gastgartenregelung
vom VfGH wieder
teilweise behoben

Die GewO erfuhr im Berichtsjahr lediglich eine einzige Änderung. Diese erfolgte durch das Erkenntnis des VfGH vom 16. Juni 2014, Zl. G 94/2013. Bereits zum zweiten Mal behob der VfGH eine Wortfolge im § 76a wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es zeigte sich einmal mehr, dass die

seit 19. August 2010 geltenden neuen Erleichterungen für Gastgärten von den betriebsanlagenrechtlichen Grundsätzen der GewO zu sehr abweichen.

Das BMWWF selbst legte keine Entwürfe für Änderungen der GewO vor, die im Berichtsjahr hätten verabschiedet werden können. Dieser Stillstand ist für die VA bemerkenswert. Meinte doch der Bundesminister selbst bei der Diskussion zu den im Jahr 2013 verabschiedeten betriebsanlagenrechtlichen Novellierungen, dass mit dem damaligen Entwurf noch nicht die „Fahnenstange“ erreicht worden sei (siehe PB 2013, S. 240). Der Homepage des BMWWF war im Jänner 2015 zu entnehmen, dass an einer Reform des Betriebsanlagenrechts gearbeitet werde.

Kritik an bestehenden bzw. fehlenden Bestimmungen ergab sich aber auch aus verschiedenen Eingaben an die VA.

So führt die Zuständigkeit auch der Gemeinden für Sperrzeitenregelungen bei Gastgewerbebetrieben immer wieder zu Unbehagen. Nachbarinnen und Nachbarn vertrauen auf die dem Betriebsanlageverfahren zu Grunde gelegte Sperrstunde. Wenn aber die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der GewO längere Öffnungszeiten bewilligt, wird die Nachtruhe gestört. Betroffene schildern zusätzlich ihre Irrwege bei den Behörden, wenn sie die konkret erlaubten Öffnungszeiten in Erfahrung bringen wollen. Sie würden zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Gemeinde hin- und hergeschickt und bekämen unterschiedliche Auskünfte.

Unterschiedliche
Sperrstunden

Einzelfälle: VA- BD-WA/0146-C/1/2014, VA-ST-GEW/0004-C/1/2014

Fehlende Verpflichtungen der Behörden zur unverzüglichen Weitergabe verfahrensrelevanter Daten an andere Behörden seien Ursache für einen finanziellen Schaden eines Einschreiters gewesen. Er habe vor Abschluss eines Vertrages zum Bau eines Eigenheimes mit einem Baumeister zu dessen aufrechter Befugnis Erkundigungen eingeholt. Erst viel zu spät und nur aufgrund seiner eigenen Bemühungen habe er von der Entziehung der Gewerbeberechtigung des Baumeisters sowie von dessen einschlägigen strafgerichtlichen Verurteilungen erfahren. Bis dahin sei ihm aber durch dessen nicht fachgerechte Leistungen schon ein großer wirtschaftlicher Schaden entstanden. Hätte er schon zum Zeitpunkt seiner Kontaktnahme mit der Baubehörde kurz nach Vertragsabschluss von den schon damals vermutlich der Gewerbebehörde bekannten Problemen erfahren, hätte er viel früher reagieren können und sein Schaden wäre nie so groß geworden.

Vermögensschaden
wegen fehlender
Informationspflichten

Einzelfall: VA-BD-WA/0022-C/1/2014

Nach wie vor ungelöst ist das von der VA aufgezeigte Problem in der Fremdenführer-VO (siehe PB 2013, S. 242ff). Die fachliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fremdenführergewerbe ist nach Auffassung der VA in der VO zu hoch angesetzt. Der BMWWF kündigte im Jänner 2015 dazu eine Änderung der Fremdenführer-VO an.

Vollziehung

Verlagerung der Ursachen von Verfahrensverzögerungen

Neben den im Kapitel „Unternehmerbeschwerden“ dargestellten Einzelfällen zeigten sich auch in diesem Berichtsjahr wieder die bekannten Probleme bei der Vollziehung der betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen. Die ordnungsgemäße und verzögerungsfreie Durchführung des Verfahrens liegt im Interesse sowohl der antragstellenden als auch der benachbarten Personen. Überlastungen von Abteilungen, Erkrankungen, ein Sachbearbeiterwechsel oder die Beschaffung von notwendigen Gutachten sind die Gründe, mit denen lange Verfahren überwiegend erklärt werden. Die Wahrnehmungen der VA lassen erkennen, dass sich die Ursachen für Verzögerungen von der organisatorisch strukturellen Ebene zunehmend auf die personelle Ebene verlagern.

Zehnjähriges Betriebsanlageverfahren der BH Wolfsberg

Die Beschwerde eines Nachbarn führte die VA zu einem seit mehr als zehn Jahren unerledigten Betriebsanlageverfahren im Sprengel der BH Wolfsberg. Über Einschreiten der VA ergriff der LH aufsichtsbehördliche Maßnahmen. Er forderte von der Gewerbebehörde einen Zeitplan sowie eine zügige Erledigung und kündigte seinerseits regelmäßige Terminsetzungen an. Zur Verbesserung für alle Betriebsanlageverfahren sei gemeinsam mit der Fachhochschule Ktn ein Monitoringverfahren in Ausarbeitung.

Einzelfall: VA-BD-WA/0106-C/1/2014

Eine andere Nachbarschaftsbeschwerde zeigte, dass eine Stellungnahme des schallschutztechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Ktn LReg vier Monaten in Anspruch nahm. Die VA kritisierte beim LH von Ktn nicht nur die Verzögerung, sondern auch die Vorgangsweise der BH Klagenfurt-Land als Gewerbebehörde. Die Befassung des Sachverständigen mit der Frage, ob die vom Nachbarn beschriebenen Tätigkeiten von der Genehmigung umfasst sind, war nach Ansicht der VA überhaupt entbehrlich. Diese Klärung hätte die Gewerbebehörde an Hand der betriebsanlagenrechtlichen Bescheide und Unterlagen im Rahmen einer Überprüfung bzw. mit Hilfe der vorgelegenen Polizeiberichte selbst vornehmen können und müssen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0103-C/1/2014

Vermessungsämter

Im Berichtsjahr verzeichnete die VA einen Anstieg auf 22 Eingaben zu vermessungsrechtlichen Themen. Wie auch zuletzt erkennt die VA eine überzogene Erwartung der Betroffenen an die Zuständigkeit der Vermessungsbehörde. Überwiegend fehlt den Betroffenen das Wissen von den Aufgaben und Möglichkeiten der Vermessungsämter. Der Unterschied zwischen Grundsteuerkataster und Grenzkataster ist noch immer nicht bekannt. Missverständnisse ergeben sich oft aus der irrigen Meinung, dass die Flächenangaben in den vermessungsbehördlichen Unterlagen verbindliche Wirkung haben. Immer wieder ist auch darauf hinzuweisen, dass Zivilingenieure für Vermessungswesen nicht der Kontrolle der VA unterliegen.

Soweit zur Klärung erforderlich, wurden Stellungnahmen des BMWFW eingeholt. In den meisten Fällen erfolgte eine umfassende Aufklärung über die Rechtslage. In einem Fall unterblieb zunächst die Beantwortung einer Anfrage des Beschwerdeführers aufgrund eines Versehens eines Mitarbeiters eines Vermessungsamtes. Sie erfolgte erst nach Einschreiten der VA mit erheblicher Verspätung.

Verspätete Antwort des Vermessungsamtes

Einzelfall: VA-BD-WA/0044-C/1/2014

3.14.3 Wissenschaft und Forschung

Studienbeihilfe für Vorbereitungslehrgänge an Fachhochschulen

Im PB 2013, S. 255 f., regte die VA an, Personen, die einen Vorbereitungslehrgang für die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium absolvieren, eine Studienbeihilfe unter den gleichen Bedingungen zu gewähren wie Personen, die sich auf Studienberechtigungsprüfungen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vorbereiten.

Dieser Anregung kam der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nunmehr nach und erließ auf Grundlage des § 5 Abs. 2 StudFG eine entsprechende Verordnung. Damit erfolgte eine Gleichstellung der angesprochenen Personengruppe mit Wirkung ab dem Studienjahr 2014/15.

Gleichstellung erreicht

Einzelfall: VA-BD-WF/0012-C/1/2013

Einfacherer Zugang zu Mobilitätsstipendien

Ein Mobilitätsstipendium für ein Auslandsstudium wurde bisher nur dann gewährt, wenn man zuvor im Inland kein Studium inskribiert hatte. Den Grund für diese Vollzugspraxis sahen das BMWFW bzw. die Studienbeihilfenbehörde im Wortlaut des § 56d Abs. 1 StudFG. Demnach muss das geförderte Studium „zur Gänze“ an einer anerkannten Hochschuleinrichtung außerhalb Österreichs betrieben werden.

Vollzugspraxis bringt Härten mit sich

Die VA sah im Hinblick auf einen Anlassfall auch eine andere Rechtsauslegung als vertretbar an. So dürfte zwar parallel zum Auslandsstudium kein Studium an einer österreichischen Hochschuleinrichtung betrieben werden; wenn aber vor Aufnahme des Auslandsstudiums ein Studium im Inland betrieben wurde, sollte dies nicht generell die Zuerkennung eines Mobilitätsstipendiums unmöglich machen. Da die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums jenen für die Studienbeihilfe entsprechen, müssen die Studierenden nämlich ohnehin einen entsprechenden Studienerfolgsnachweis aus den Vorstudien erbringen, bevor sie ein Mobilitätsstipendium erhalten können.

Vollzugspraxis im Sinne
der VA geändert

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilte letztlich diese Auffassung und änderte die Vollzugspraxis im Sinne der Anregung der VA mit Wirkung ab dem Studienjahr 2014/15.

Einzelfall: VA-BD-WF/0016-C/1/2014

Erleichterte Studienzulassung – Gesetzesanregung

Die Zulassung zu einem Universitätsstudium kann u.a. auch auf Grundlage einer Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters erfolgen. Werden zwei Lehrgänge zu je vier Semestern abgeschlossen, ist dieses Erfordernis aber nicht erfüllt. Dafür sieht die VA keine sachliche Begründung und regt eine entsprechende Gesetzesänderung an.

Frau N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass sie zwei je viersemestrige Lehrgänge universitären Charakters abgeschlossen habe. Sie habe dabei zweimal je 120 Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer System (ECTS)“ erworben. Die gewünschte Zulassung zu einem Diplomstudium an einer österreichischen Universität sei ihr aber unter Hinweis auf § 64 Abs. 1 Z. 6 UG verwehrt worden.

Zwei je viersemestrige
Lehrgänge reichen
nicht aus

Nach der genannten Bestimmung kann die allgemeine Universitätsreife, die eine Voraussetzung für die Studienzulassung ist, u.a. durch eine Urkunde über den Abschluss „eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters“ nachgewiesen werden. Die betroffene Universität und das BMWFV vertraten die rechtlich nachvollziehbare Auffassung, dass aufgrund des Wortlauts der zitierten Bestimmung die Absolvierung zweier viersemestriger Lehrgänge das gesetzliche Erfordernis „eines mindestens dreijährigen“ Lehrganges nicht ersetzen könne.

Zwar übersehe das BMWFV in der in § 64 Abs. 1 Z 6 UG genannten dreijährigen Dauer nicht die materielle Komponente, die auch in der Form von 180 ECTS-Punkten anstelle der rein formal auf Jahre abgestellten Komponente ausgedrückt werden könnte, eine Initiative zur Änderung der bestehenden Regelung beabsichtige das BMWFV aber nicht.

VA schlägt alternativen
Leistungsnachweis vor

Die VA regt an, die genannte Bestimmung aus Sachlichkeitserwägungen zu ergänzen. So sollte der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife nicht nur durch eine bestimmte Mindestdauer der absolvierten Lehrgänge erbracht werden können, sondern alternativ auch durch das Erreichen einer in ECTS-Punkten bestimmten gleichwertigen Studienleistung.

Einzelfall: VA-BD-WF/0052-C/1/2013

Mängel bei der Anerkennung von Prüfungen – Universität Wien

Die VA stellte im Zuge einer Prüfung von Verfahren zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Prüfungen Missstände an der Universität Wien fest. Diese

führten zu einer Verfahrensdauer von rund eineinhalb Jahren, die ebenso zu beanstanden war.

Zwölf Studierende des Studiums der Politikwissenschaft an der Universität Wien wandten sich im Zusammenhang mit ihren dortigen Verfahren auf Anerkennung von im Ausland abgelegten Prüfungen an die VA. Darin warfen sie der Universität Wien Mängel bei der Durchführung der Verfahren und insbesondere auch die lange Verfahrensdauer vor. Die Beschwerden waren berechtigt.

Nach § 78 Abs. 1 UG sind positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende an einer anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung absolvieren, auf Antrag von der Universität anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Über solche Anerkennungsanträge ist gem. § 78 Abs. 8 UG in erster Instanz spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidförmig zu entscheiden.

Entscheidungsfrist
zwei Monate

In den vorliegenden Fällen stellte die VA fest, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Universität Wien mündliche Zusagen betreffend die Anerkennung der Prüfungen tätigten, die dann nicht eingehalten wurden.

Weiters wurde den Studierenden auf Anfrage, ob über die von ihnen beigebrachten Zeugnisse hinaus noch weitere Unterlagen vorzulegen seien, zunächst mitgeteilt, dass solche Unterlagen nicht erforderlich seien. Erst rund drei Monate nach Antragstellung, somit nach Ablauf der in § 78 Abs. 8 UG für die Erledigung der Anträge vorgesehenen Frist, wurde den Studierenden mitgeteilt, dass es Probleme bei der Anerkennung gebe. Die Universität Wien erteilte den Studierenden in der Folge nicht nachvollziehbare Verbesserungsaufträge. Danach wies die Erstbehörde die Anträge mit Bescheid zurück, anstatt sie – rechtlich korrekt – abzuweisen.

Zurückweisungs-
bescheide nicht
nachvollziehbar

Weiters enthielt die Homepage der Universität Wien im Hinblick auf die studienrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen zeitweise nicht dem UG entsprechende Informationen. So wurde ohne rechtliche Grundlage darüber informiert, dass eine Anerkennung nur erfolgen könne, wenn die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität Wien nicht möglich ist und die Ablegung im Ausland im Voraus durch die zuständige Studienprogrammleitung genehmigt wurde.

Falsche Informationen
auf Homepage

Insgesamt führten die Fehlleistungen dazu, dass über die Anträge auf Anerkennung der Prüfungen letztlich erst nach rund eineinhalb Jahren entschieden wurde. Die Gründe für diese lange Verfahrensdauer waren überwiegend von der Universität Wien zu vertreten.

Verfahren dauern ein-
einhalb Jahre

Die Universität Wien bedauerte in einer Stellungnahme an die VA die Verfahrensverzögerungen und Verfahrensmängel. Die Vorfälle seien zum Anlass genommen worden, Konsequenzen in personeller sowie organisatorischer

Hinsicht zu ziehen, um die studienrechtliche Korrektheit und organisatorische Effizienz bei der Behandlung von Anerkennungsanträgen sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-WF/0045-C/1/2013; u.a.

Absage eines Lehrganges an der Universität für Weiterbildung Krems

Die Universität für Weiterbildung Krems sagte kurzfristig die Durchführung eines Universitätslehrganges wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl ab. Interessierte sind zeitnah darüber zu informieren, welche Mindestteilnehmerzahl für einen Lehrgang erreicht werden muss.

Lehrgang kurzfristig abgesagt

Die VA wurde von einem Betroffenen mit dem Umstand befasst, dass die Universität für Weiterbildung Krems die Durchführung des Universitätslehrganges „TV & Film-Produktion“ im Wintersemester 2013/14 erst mehr als einen Monat nach dem zunächst beabsichtigten Studienbeginn absagte, da die Mindestteilnehmerzahl für diesen Lehrgang nicht erreicht worden sei. Den Interessentinnen und Interessenten seien dadurch Unannehmlichkeiten und in Einzelfällen auch ein finanzieller Schaden im Hinblick auf bereits getroffene Dispositionen entstanden. Etwaige Schadenersatzansprüche könnten die Betroffenen aber nur gerichtlich geltend machen.

Die VA ersuchte den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft um aufsichtsbehördliche Stellungnahme in dieser Sache. Er verwies darauf, dass eine Verpflichtung zur Durchführung des gegenständlichen Lehrganges nicht bestanden habe. Weiters behalte sich die Universität in allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht vor, Universitätslehrgänge insbesondere wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmeranzahl nicht durchzuführen.

Festgelegte Teilnehmerzahl nicht erreicht

Die Mindestteilnehmerzahl sei im Hinblick auf eine im August 2013 erfolgte Neukalkulation der Kosten des gegenständlichen Lehrganges auf 17 festgelegt worden. Letztlich hätten aber lediglich 15 Interessentinnen und Interessenten eine Studienabsicht bekundet. Eine Informationspflicht der Universität über die zu erreichende Teilnehmerzahl sei rechtlich nicht vorgegeben.

Die VA konnte nicht feststellen, dass eine Verpflichtung für die Universität zur Durchführung des Lehrganges bestand. Diesbezügliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen waren daher vom BMWFW nicht zu setzen.

Zeitnahe Information erforderlich

Die VA hielt aber fest, dass es, auch um etwaigen gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang keinen Raum zu geben, geboten wäre, zeitnah und verlässlich zu kommunizieren, welche Mindestteilnehmerzahl für einen Lehrgang festgelegt ist und bis zu welchem Zeitpunkt diese Anzahl erreicht sein muss.

Einzelfall: VA-BD-WF/0056-C/1/2013

Teilnahme am Erasmus-Mobilitätsprogramm – BMWFW

Die Beschwerde einer Bildungseinrichtung über das BMWFW wegen der Nichtnominierung als teilnahmeberechtigte Hochschuleinrichtung am Bildungsprogramm Erasmus+ erwies sich als berechtigt. Auch die Bedingungen der Behörde hinsichtlich eines „Kulanzangebots“ konnte die VA nicht nachvollziehen.

Die Direktorin einer privaten Bildungseinrichtung, die seit 1964 postsekundäre Lehrgänge anbietet, wandte sich an die VA und brachte vor, dass diese Bildungseinrichtung seit 1995 berechtigt sei, am Erasmus-Mobilitätsprogramm der EU teilzunehmen. Voraussetzung für eine solche Teilnahme war und ist, dass das BMWFW die Bildungseinrichtung der Europäischen Kommission als eine im Rahmen von Erasmus förderungsberechtigte „Hochschuleinrichtung“ meldet.

Diese Meldung erfolgte von 1995 bis 2013 anstandslos. Im Februar 2014 wurde die Direktorin darüber informiert, dass ihre Einrichtung nicht (mehr) der Definition der teilnahmeberechtigten Hochschuleinrichtungen im Sinne der Bezug habenden EU-Verordnung für das Programm Erasmus+ (ab 2014) entspreche.

Teilnahme 18 Jahre lang problemlos

Die Nichtnominierung durch das BMWFW habe für die Bildungseinrichtung bzw. deren Studierende insbesondere den Nachteil, dass diese keine Förderung der EU für Auslandssemester an anderen Erasmus-Universitäten erhalten können.

Die genannte Verordnungsbestimmung lautet wie folgt:

„Hochschuleinrichtungen

alle Arten von Einrichtungen der Hochschulbildung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, an denen anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;

alle Einrichtungen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten berufliche Aus- oder Weiterbildung der Tertiärstufe anbieten.“

Das BMWFW gestand zu, dass sich diese Definition gegenüber dem Erasmus-Programm, an welchem die Bildungseinrichtung von 2007 bis 2013 teilnahm, nicht geändert hat. Die Europäische Kommission verlange aber für das Programm Erasmus+ ab 2014 eine strengere Prüfung hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen.

Strengere Prüfung von EU angeblich vorgegeben

Gem. § 51 Abs. 2 Z 1 UG seien „anerkannte Bildungseinrichtungen“ nur solche, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen formell anerkannt sind. Eine solche formelle Anerkennung könne z.B. auf Grundlage des UG, des Fachhochschul-Studien-

gesetzes, des Privatuniversitätengesetzes etc. erfolgen. Diese Bestimmung sei auch für die Definition der teilnahmeberechtigten „Hochschuleinrichtung“ gemäß der zitierten EU-Verordnung heranzuziehen. Bei der Bildungseinrichtung fehle es aber an einer solchen formellen Anerkennung.

Behörde legt keinen Nachweis vor

Die VA ersuchte das BMWFW u.a. um Übermittlung jener Unterlagen, aus denen sich nachvollziehen lässt, dass sich die Vorgaben der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Auslegung der angesprochenen Bestimmungen ab 2014 geändert bzw. verschärft haben und wonach die zitierte Bestimmung des UG dabei als Maßstab zu dienen hätte. Solche Unterlagen legte das BMWFW allerdings nicht vor.

Die VA hielt daher fest, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Vorliegen einer „Hochschuleinrichtung“ allein an der gegenständlichen Bestimmung des UG zu messen wäre. Auch dass dies von der Europäischen Kommission so verlangt würde, ergab sich im Zuge der Prüfung nicht.

Begriff vom BMWFW zu eng interpretiert

Insbesondere sieht die EU-Verordnung die Notwendigkeit einer formellen Anerkennung einer Einrichtung bzw. der dort vermittelten Qualifikationen im Sinne des UG nicht explizit vor, sondern definiert den Kreis der teilnahmeberechtigten Hochschuleinrichtungen wesentlich weiter. Dies ist schon daran erkennbar, dass nach dieser Definition auch „Gepflogenheiten“ ausreichen können bzw. dass auch Einrichtungen, die berufliche Aus- und Weiterbildung der Tertiärstufe anbieten, vom Begriff der teilnahmeberechtigten „Hochschuleinrichtungen“ erfasst sind.

Beschwerde berechtigt

Dass das BMWFW die gegenständliche Bildungseinrichtung der Europäischen Kommission ab 2014 nicht mehr als an Erasmus+ teilnahmeberechtigte Hochschuleinrichtung meldete, war daher zu beanstanden.

Das BMWFW stellte den betroffenen Studierenden einmalig für das Studienjahr 2014/15 eine Übernahme der monatlichen Zuschüsse in Aussicht, die im Erasmus-Programm durch die EU zur Verfügung gestellt worden wären. Dabei handle es sich aber um eine „Kulanzlösung“ die u.a. unter die Bedingung gestellt wurde, dass die Bildungseinrichtung „zukünftig jegliche Schritte unterlasse, eine Ausnahme zur Teilnahme an Erasmus zu erwirken“.

Nicht nachvollziehbare Bedingung

Für die VA war diese Bedingung nicht nachvollziehbar, zumal die Zuschüsse nicht der Bildungseinrichtung sondern den dortigen Studierenden zugutekommen sollen.

Die Bildungseinrichtung stimmte jedoch der gegenständlichen „Kulanzlösung“ zu, weshalb die VA von der Erteilung einer Empfehlung an das BMWFW zur Nominierung der Bildungseinrichtung für Erasmus+ Abstand nahm.

Einzelfall: VA-BD-WF/0006-C/1/2014

4 Anregungen an den Gesetzgeber

Neue Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Überdenken der unterschiedlichen Fristenregelungen bei GBK und B-GBK.	Frage soll im Zuge der im Regierungsprogramm vorgesehenen Evaluierung der Gleichbehandlungsinstrumente beleuchtet werden.	PB 2014 S. 44 f.
Einbringung einer Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist beim BVwG bzw. einem LVwG soll ex lege als rechtzeitige Beschwerdeeinbringung gelten.	Anliegen soll im Rahmen einer Novelle zur Diskussion gestellt werden.	PB 2014 S. 54 f.
Das MedKF-TG soll dergestalt geändert werden, dass kleine Rechtsträger mit weniger Bürokratie belastet werden.	Das BKA hat sich zu dieser Anregung negativ geäußert.	PB 2014 S. 56 f.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Novellierung des § 23 AIVG betreffend die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung durch das AMS.	Das BMASK sagt eine Änderung zu.	PB 2014 S. 61 f.
Änderung des § 89 Abs. 3 Z 2 ASVG betreffend die Zustimmung des Versicherungsträgers zum Auslandsaufenthalt.	Das BMASK wird eine Änderung im nächsten Novellierungsvorhaben vorschlagen.	PB 2014 S. 62 f.

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Erleichterung des Zugangs zu Patientenverfügungen.	Das BMG hat Anregungen bislang nicht aufgegriffen.	PB 2013 S. 171 f. PB 2014 S. 115 f.

Legislative Anregungen

Rezeptgebührenbefreiung für Menschen, die auf Kosten der Behindertenhilfe betreut werden.	PB 2014 S. 118 f.
---	-------------------

Ersetzung der unterschiedlichen Länderregelungen zu TBC-Reihenuntersuchungen durch bundeseinheitliche Regelung; Folgeuntersuchungen nur bei Krankheitsverdacht.	BMG kündigt bundeseinheitliche Regelung an.	PB 2014 S. 48 f.
---	---	------------------

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung

In § 3 Abs. 2 MeldeG ist anstelle des Verweises auf das derogierte Postgesetz ein Verweis auf das Vermessungsgesetz bzw. die Adressierverordnung aufzunehmen.

Reaktion des Ressorts

Eine Änderung der Rechtslage wurde vom BMI in Aussicht gestellt.

Details

PB 2014 S. 136 f.

Bundesministerium für Justiz

Legislative Anregung

Änderung des § 138 Abs. 5 StPO, wonach Betroffene lediglich davon in Kenntnis zu setzen sind, dass ihre Rufnummer erfasst wurde und ihnen in dem Verfahren die Rechte nach § 139 Abs. 2 StPO offenstehen.

Reaktion des Ressorts

Anregung wird geprüft; Umsetzung allenfalls gemeinsam mit Umsetzung der RL 2013/48/EU und 2012/29/EU.

Details

PB 2014, S. 145 f.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Legislative Anregung

Die VA regt an, gesetzlich zu regeln, dass auch eine bestimmte, in Lehrgängen universitären Charakters erworbene ECTS-Punkteanzahl zur Zulassung zu einem ordentlichen Studium ausreicht.

Reaktion des Ressorts

Das BMWFW sieht hier keine Notwendigkeit zu einer Änderung.

Details

PB 2014 S. 182 f.

Umgesetzte Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Im Falle von Nachforderungen sollte den Sozialversicherungsträgern zur Vermeidung von Härtefällen der Verzicht auf die Beiträge ermöglicht werden.	Im Wege einer Überbrückungshilfe kann Selbstständigen die Beitrags-schuld teilweise erlassen werden. Aus Sicht der VA ist aber weiterhin eine umfassende Härteregelung erforderlich.	PB 2012 S. 84

Bundesministerium für Familien und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ermöglichung der Berichtigung von Irrtümern/Fehlern bei Anträgen auf Kinderbetreuungsgeld.	Mit 14. Novelle zum KBGG (BGBl. I Nr. 117/2013) umgesetzt: Gemäß § 26a KBGG kann die Wahl der Variante binnen 14 Kalendertagen ab der erstmaligen Antragstellung korrigiert werden.	PB 2009 S. 330 f PB 2010 S. 206 f PB 2012 S. 188 PB 2013 S. 155 ff.
Schaffung einer Leistungsverpflichtung nach Klageeinbringung auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nach Vorbild von § 71 Abs. 2 ASGG.	Mit der 14. Novelle zum KBGG (BGBl. I Nr. 117/2013) umgesetzt: § 24d Abs. 2 KBGG normiert Anspruch auf Geldleistung (Variante 12+2) während des Gerichtsverfahrens über einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.	PB 2011 S. 224 PB 2013 S. 155 ff.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Wirtschaft		
VA regt Änderung der Fremdenführer-Verordnung, BGBl. II Nr. 46/2003, an und fordert Rücknahme des hohen Anforderungsprofils an die im Fremdenführergewerbe verwendeten Personen.	Änderung der Fremdenführer-Verordnung, BGBl. II Nr. 46/2003, Änderung durch BMWFV angekündigt.	PB 2013 S. 264 ff.

Legislative Anregungen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Wissenschaft und Forschung		
Die Anregung, Anträge auf Erhöhung der Studienbeihilfe früher wirksam werden zu lassen, wurde umgesetzt.	Änderung des § 39 Abs. 7 StudFG durch BGBl. I Nr. 40/2014.	PB 2001 S. 48 f.
Die Altersgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe wurde für Studierende, die für mindestens ein Kind sorgepflichtig sind, generell auf 35 Jahre angehoben und damit die Anregung der VA auf Prüfung der Altersgrenzen teilweise aufgegriffen.	Änderung des § 6 StudFG durch BGBl. I Nr. 40/2014.	PB 2009 S. 363 f.
Der Sockelbetrag, ab dem das Einkommen von Ehegattinnen und Ehegatten die Studienbeihilfe schmälert, wurde deutlich angehoben. Die von der VA aufgezeigte grundsätzliche Problematik bei Selbsterhalterinnen bzw. Selbsterhaltern bleibt aber bestehen.	Änderung des § 31 Abs. 3 StudFG durch BGBl. I Nr. 40/2014.	PB 2009 S. 365 ff.
Mit dem HSG 2014 wurde die vorgeschlagene Einführung des Wahlrechts für außerordentliche Studierende zu ÖH-Wahlen umgesetzt.	HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014.	PB 2011 S. 243 ff.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
API	Autobahnpolizeiinspektion
Art.	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgericht
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	... für Bildung und Frauen
BMeiA	... für Europa, Integration und Äußeres
BMFJ	... für Familien und Jugend
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport

Abkürzungsverzeichnis

BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRG	Bundesrealgymnasium
BStG	Bundesstraßengesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
DSK	Datenschutzkommission
dzt.	derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EisbG	Eisenbahngesetz
ELAK	Elektronischer Akt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EstG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
FeZG	Fernsprechentgeltzuschussgesetz
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ForstG	Forstgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheingesetz
GbK	Gleichbehandlungskommission
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz

GebG	Gebührengesetz
GehG	Gehaltsgesetz
GelverkG	Gelegenheitsverkehrsgesetz
gem.	gemäß
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGBG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HGG	Heeresgebührengesetz
HVG	Heeresversorgungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KGKK	Kärntner Gebietskrankenkasse
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LiegTeilG	Liegenschaftsteilungsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
MPG	Medizinproduktegesetz

Abkürzungsverzeichnis

MRB	Menschenrechtsbeirat
Mrd.	Milliarde(n)
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
Oö. SHG	Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung

SVA	Sozialversicherungsanstalt
SWRÄG	Sachwalterrechts-Änderungsgesetz
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UbG	Unterbringungsgesetz
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UStG	Umsatzsteuergesetz
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz
VSPBG	Vereinsanwalt-, Patientenanzwalts- und Bewohnervertretergesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Günther KRÄUTER

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz
Debora MULA DW-109

Sekretariat
Christa SATZINGER DW-111
Daniela LEITNER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(*stv. GBL*)
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag.^a Patrizia NACHTNEBEL DW-155
- ▶ Mag. Anna-Maria POTOTSCHNIK DW-209
- ▶ Mag.^a Elisabeth PRATSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Mag.^a Elisabeth BISCHOFREITER DW-112
(*Verwaltungspraktikantin*)

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Gertrude BRINEK

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz
Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat
Brigitte MITUDIS DW-131
Sandra FRITTHUM DW-124

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(*stv. GBL*)
- ▶ Mag. Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEWEIN DW-116
- ▶ Dr. Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag. Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Dr. Sylvia PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag. Nadine RICCABONA, M.A. DW-189
- ▶ Mag.^a Stephanie SCHLAGER, M.A. DW-254
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

- ▶ Mag.^a Lisa LUBINGER DW-228
- ▶ Mag.^a Lisa SCHULTES DW-248
(*Verwaltungspraktikantinnen*)

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Peter FICHTENBAUER

Geschäftsbereichsleitung
Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz
Siegfried Josef LETTNER DW-232

Sekretariat
Beatrix JEDLICKA DW-121
Daniel MAURER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(*stv. GBL*)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag.^a Julia JERABEK DW-185
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag.^a Claudia MARIK DW-135
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag. Thomas SPERLICH DW-236
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127

- ▶ Mag. Georgia-Helene POKORNY DW-248
(*Verwaltungspraktikantin*)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117
- ▶ Lukas HAJOS DW-107
(Verwaltungspraktikant)

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Susanne STRASSER DW-212

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Rosa BOSKOVSKY (Ltr.) DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maria HALBAUER DW-247
- ▶ Irene ÖSTERREICHER DW-140

V/4 - EDV & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Bryan LAGUS DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Gudrun LEITNER DW-104
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-107
- ▶ Julia ZEILLNER DW-107

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-225
- ▶ Ernst TOGNOTTI DW-134
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag.^a Victoria SCHMID DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Dr.ⁱⁿ Kathrin BAIER DW-204
- ▶ Vera REISNER, E.MA DW-205
(Verwaltungspraktikantin)

INTERNATIONALES / IOI

Internationales / IOI Generalsekretariat

- ▶ Mag.^a Ulrike GRIESHOFER (Ltr.) DW-203
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag. Petr KUDELKA DW-206
(Verwaltungspraktikant)

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
 1015 Wien, Singerstraße 17
 Tel. +43 (0)1 51505-0
 <http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im März 2015